Medien! Analyse und Produktion

Von der Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse

Oder wie weit geht der Blick in der Darstellung des Vierfachmörders von Rupperswil?

Eugen Kalkbrenner

Kollegium St. Michael

Maturaarbeit

27. März 2017

1 Zusammenfassung: Von der Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse

Nach der Aufklärung des Vierfachmordes von Rupperswil häuften sich Blick-Artikel mit teils sehr privaten Informationen, über den Täter, der vom Blick den Beinamen „Bestie von Rupperswil" erhielt. Die folgende Maturaarbeit befasst sich mit der Frage: Wie weit geht der Blick in der Darstellung des Vierfachmörders von Rupperswil? Diese sollte von der rechtswissenschaftlichen, der medienwissenschaftlichen, der philosophisch-ethischen und medienethischen Sicht betrachtet und beantwortet werden.

Für die Arbeit wurden Interviews mit Experten der entsprechenden Fachbereiche durchgeführt, um die Grenzverletzungen des Blicks in den einzelnen Disziplinen zu untersuchen. Auch wurde die Öffentlichkeit (zum grössten Teil Gymnasialschüler) zur Darstellung vom Blick befragt, damit ein Trend zu erkennen war, ob und wie die Bevölkerung zu solchen Artikeln steht.

Als Fazit zeigt sich, dass der Blick in allen untersuchten Bereichen die geltenden Normen verletzt und somit „zu weit" geht. Weiter ist ersichtlich, dass nach Auffassung der untersuchten Bevölkerung kein oder nur geringer Bedarf an solch einer Darstellung besteht. Die Regelverletzungen des Blicks sind in allen untersuchten Fachrichtungen recht gravierend, bis auf den medienethischen Fachbereich, wo sie grösstenteils als Standard für den Boulevardjournalismus angesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung: Von der Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse 1

2 Einleitung 3

3 Theorieteil - Arbeitsmethoden 4

4 Hauptteil 5

4.1 Die Blick-Darstellung des Täters 5

4.2 Die Begründung des Blicks zu seiner Vorgehensweise 12

4.3 Der medienethische Aspekt 16

4.4 Der philosophisch-ethische Aspekt 21

4.5 Der medienwissenschaftliche Aspekt 25

4.6 Der rechtswissenschaftliche Aspekt 27

4.7 Die öffentliche Meinung zur Thematik 33

5 Schlussfolgerung 41

6 Reflexion 43

7 Literatur- und Abbildungsverzeichnis 44

7.1 Literaturverzeichnis Interviews 44

7.2 Literaturverzeichnis Internet 44

7.3 Abbildungsverzeichnis 47

8 Anhang 48

8.1 Interview mit Prof. Dr. Jean-Claude Wolf über die Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse 48

8.2 Interview mit Prof. Dr. Vinzenz Wyss über die Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse 56

8.3 Interview mit Prof. Dr. Marcel Alexander Niggli über die Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse 60

8.4 Umfrage zu Vierfachmörder von Rupperswil 83

8.5 Erklärung 86

2 Einleitung

Am 21. Dezember 2015 war die Schweiz nach dem brutalen Ereignis in Rupperswil schockiert. In einem brennenden Haus wurden vier Ermordete aufgefunden, von denen eine sexuelle Missbrauchspuren aufwies. Die Ermittler tappten lange Zeit im Dunkeln und Unsicherheiten machten sich breit. Umso grösser war die Erleichterung am 13. Mai 2016, als die Aargauer Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei eine Pressekonferenz mit der Nachricht gaben, der Täter sei gefasst. Es dauerte nicht lange bis ganze Titelseiten des Blicks mit vermeintlichen Fotos des Täters geschmückt wurden und Ausdrücke, wie „Das Gesicht des Bösen" die Schlagzeilen zierten. Für den Täter wurden Bezeichnungen aller Art gebraucht, von „Bestie" bis „Killer" war alles dabei. Natürlich ist allen ein übertreibender Boulevardjournalismus bekannt, der sich auch in seiner Darstellung nicht zurückhält. Doch ich stellte mir die Fragen: Wie weit darf der Boulevardjournalismus gehen? Wann ist eine Grenze erreicht, die nicht überschritten werden sollte?

Nach Abklingen der Berichterstattung zu diesem Fall geriet auch für mich die Darstellung in Vergessenheit, bis der Moment da war, ein Thema für die Maturaarbeit zu bestimmen. Hier entstand die Idee, sich mit dem Boulevardjournalismus zu befassen. Bei der tieferen Themensuche kam die Überlegung zur Darstellung des Vierfachmörders von Rupperswil wieder zum Vorschein. Ich konnte folgende Leitfrage formulieren: „Wie weit geht der Blick in der Darstellung des Vierfachmörders von Rupperswil?" Mit der Bearbeitung dieser Frage möchte ich verschiedene Aspekte klären. Dies sind der juristische, der medienethische, der medienwissenschaftliche, der philosophisch-ethische Aspekt und der Aspekt der öffentlichen Meinung. Um die öffentliche Meinung zu erhalten, führe ich eine Umfrage zu der Thematik durch. Für den juristischen, den medienwissenschaftlichen und den philosophisch-ethischen Aspekt mache ich Interviews mit Experten der entsprechenden Fachbereiche. Den medienethischen Aspekt kann ich mit der Bearbeitung der vonseiten des Schweizer Presserats veröffentlichter Materie bearbeiten. Damit die Leitfrage richtig beantwortet werden kann, muss ich die Blick-Artikel zum Täter ausfindig machen und analysieren. Weiter analysiere ich die vorhergenannten Aspekte und vergleiche diese mit der Blick-Darstellung.

Ein wichtiges Statement des Autoren zur Arbeit: Für eine möglichst neutrale Bearbeitung musste komplett unvoreingenommen an die Arbeit herangegangen werden. Gleichzeitig sollte das Vorgehen des Vierfachmörders von Rupperswil keinesfalls rechtfertigt oder sonst irgendwie verteidigt werden. Das Ziel ist aber, die dämonisierende Darstellung des Blicks vom Täter objektiv zu bewerten und einzuschätzen.

3 Theorieteil - Arbeitsmethoden

Um eine Basis als Anfang zu schaffen, werden zu Beginn in groben Zügen die Blick-Artikel analysiert, die nach der Ergreifung des Täters im Fall Rupperswil verfasst wurden und einen direkten Bezug zu diesem haben. Auf dieser Grundlage werden förmlich Informationen im rechtswissenschaftlichen, medienwissenschaftlichen und philosophisch-ethischen Teil „erschaffen", indem Interviews mit renommierten Experten der entsprechenden Fachbereiche durchgeführt werden. Weiter wird eine Umfrage zusammengestellt, die den benötigten öffentlichen Standpunkt erfassen soll. Die zwei vorangegangenen Schritte sind insgesamt nötig, da die Fragestellung bis jetzt so gut wie nicht bearbeitet wurde und somit auch kaum Material zur Analyse vorhanden ist. Das einzige offen verfügbare Material sind die Angaben vom Presserat (Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten, Richtlinien und Stellungnahmen) sowie die SRF-Medienclub Sendung „Mordfall Rupperswil: Journalismus oder Voyeurismus?". Nachdem das gesamte benötigte Informationsmaterial beisammen ist, wird jeder einzelne Aspekt analysiert und die Analysen werden niedergeschrieben. Danach wird den Analysen einen Interpretationsteil angefügt, in welchem die Kompatibilität der Blick-Darstellung mit dem entsprechenden untersuchten Aspekt betrachtet wird. Zum Schluss wird eine Schlussfolgerung aus der Arbeit gezogen.

4 Hauptteil

4.1 Die Blick-Darstellung des Täters

4.1.1 Informationen zu der Quelle

Der Fall Rupperswil wurde vom Blick sehr intensiv bearbeitet. Insgesamt wurden mehr als 100 Artikel über den Fall veröffentlicht. Mindestens 16 widmeten sich nach der Verhaftung nur dem Täter. Um das Ausmass der über den Täter veröffentlichten Informationen zu sehen, wurden alle Artikel analysiert, die nur über den verhafteten Täter handeln; reine „Spekulationsartikel" aus der Fahndungsphase wurden unbeachtet gelassen. Da viele Angaben in mehreren Artikeln vorkamen, wurden nach zu jeder Angabe die entsprechenden Artikel notiert, in welchen die Angaben gefunden wurden. Die Artikel wurden in der Form einer Kurzquellenangabe dargestellt. Solches Vorgehen erlaubt die Häufigkeit der Nennung der einzelnen Informationen sichtbar zu machen.

4.1.2 Analyse

Diese Informationen wurden über den Täter veröffentlicht:

Information	**Beschreibung**	**Quelle(n)**
Der Vorname mit dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens	Thomas N. Dank diesen Angaben konnte durch tiefere Internetrecherche der volle Namen ausfindig gemacht werden. Der volle Name ist Thomas Nick.	(Blick 2016 k), (2016 d), (2016 e), (2016 p), (2016 j), (2016 l), (2016 c), (2016 h), (2016 i)
Alter des Täters	33	(2016 k), (2016 d), (2016 f), (2016 g), (2016 p), (2016 j), (2016 l), (2016 h), (2016 i)
Nationalität des Täters	Schweiz	(2016 k), (2016 f), (2016 g)
Fotos des Täters	Unterschiedliche Fotos des Täters, die es erlaubten ihn zu identifizieren.	(2016 n), (2016 o), (2016 e), (2016 p), (2016 j), (2016 l), (2016 h)
Wohnadresse	Hier wurden in den meisten Artikeln nur Fotos vom Haus des Täters und ungefähre Angaben zur Lage des Hauses und seine Entfernung zum Ort der Tat veröffentlicht. Es wurde gesagt, dass	(2016 a), (2016 j), (2016 c), (2016 h)

	der Täter nur 500 Meter vom Tatort entfernt wohnte. Weiter wurde eine schematische Karte von Rupperswil im Massstab von 1:15151 veröffentlicht und auf dieser war die Lage des Hauses des Täters und die des Hauses der Opfer markiert. Zusätzlich hat der Blick ein Luftbild von Rupperswil veröffentlich, auf welchem die Häuser von Opfer und Täter markiert waren. Schon allein dank diesen Angaben, war ein Auffinden des Hauses über Google Street View möglich. Des Weiteren wurde in einem Artikel die genaue Adresse des Täters veröffentlicht: Distelweg 5, Rupperswil AG.	
Persönlichkeit	ruhig, zurückhaltend, eher zurückgezogen, verschwiegen, Einzelgänger	(2016 a), (2016 j), (2016 c)
Wohnsituation	Wohnte bei seiner Mutter.	(2016 l), (2016 c)
Zivilstand	ledig	(2016 c)
Hobby als Hundehalter	Zu diesem Thema wurden oft Bilder des Täters mit seinen Alaskan Malamutes Hunden gezeigt. Im Artikel über die Pressekonferenz nach der Festnahme wurde als Täterbeschreibung gesagt, dass er zwei Hunde hat. Weiter wurde in einem	(2016 a), (2016 g), (2016 l), (2016 c), (2016 i)

	anderen Artikel in der Bildlegende geschrieben, dass der Täter Grüsse an „Hündeler-Kollegen" verschickte. Weiter wurde berichtet, dass ihm für seine Hunde nichts zu teuer ist und dass er sich mit seinen Hunden identifiziert, da er oft die Ich-Form verwendete, wann er von seinen Tieren sprach.	
Beschäftigung als Junioren-Trainer und Mannschaftskoordinator bei der Seetal Selection	In dieser Funktion plante er die Saison, den Spieleraustausch und den Trainer-Ersatz. War grundsätzlich beliebt.	(2016 k), (2016 d), (2016 e), (2016 a), (2016 g), (2016 j), (2016 l), (2016 i)
Fussballfan		(2016 l)
Hauptberufliche Tätigkeit	Es existieren widersprüchliche Angaben zu seinem Studenten-Beruf. In gewissen Berichten steht, dass er ein Student war, doch in anderen steht, dass an keiner Schweizer Hochschule Hinweise auf ihn zu finden sind; nur hat er allen seinen Bekannten unterschiedliche Angaben darüber gemacht, z. B. dass er Medizin fertig studiert hat oder, dass er Geschichte und Politik studiert hat. Es wird zudem berichtet, dass er ein Medizinstudium anzufangen versuchte, aber am Numerus clausus gescheitert ist. Da-	(2016 d), (2016 g), (2016 j), (2016 l), (2016 h)

	nach hat er es mit Rechtswissenschaften in Bern versucht, was auch keine Früchte brachte. Die Sachlage ist insgesamt unklar.	
Kindheit und Jugend	Es wurde mit Hilfe von Kollegen- und Bekanntenberichten über den Täter als Kind erzählt. Ihrer Aussage nach war er ein fröhliches Kind, das oft im Garten draussen war. Er tat es sich mit Fremden schwer, und spielte deshalb immer nur mit seinem älteren Bruder. In der Primarschule war er unauffällig, stach weder mit schlechter, noch mit guter Leistung aus. Später besuchte er die Bezirksschule in Lenzburg, danach die Neue Kantonsschule Aarau. Während der letzten Bildungsphase zog sich dieser immer weiter zurück und wurde zu einem Einzelgänger. Hatte den Angaben seines Umfelds nach, nie eine Freundin.	(2016 o), (2016 l)
Thema seiner Abschlussarbeit	Osama Bin Ladens Motivation für die Terroranschläge vom 11. September. Aus diesen Angaben wurde der Rückschluss gezogen, dass der Täter schon früh eine Faszination für Gewalt hatte.	(2016 o), (2016 l)

Familiäre Situation	Er wuchs in einer gutbürgerlichen Familie auf. Er hat einen Bruder, der mit seiner Familie in Aarau wohnhaft ist. Der Bruder heisst Marco und ist 34 Jahre alt. Der Vater ist 2011 mit 58 Jahren an einem Herzinfarkt gestorben, war ETH-Ingenieur und arbeitete als Kantonsgeometer im Kanton Aargau. Die Mutter arbeitete früher in einer Klinik.	(2016 a), (2016 l), (2016 c), (2016 h)
Handlungen des Täters nach den Morden	Am Abend nach der Tat besuchte er das Steakhouse „George" in Zürich und das Casino Zürich mit seinen Kollegen.	(2016 l), (2016 i)

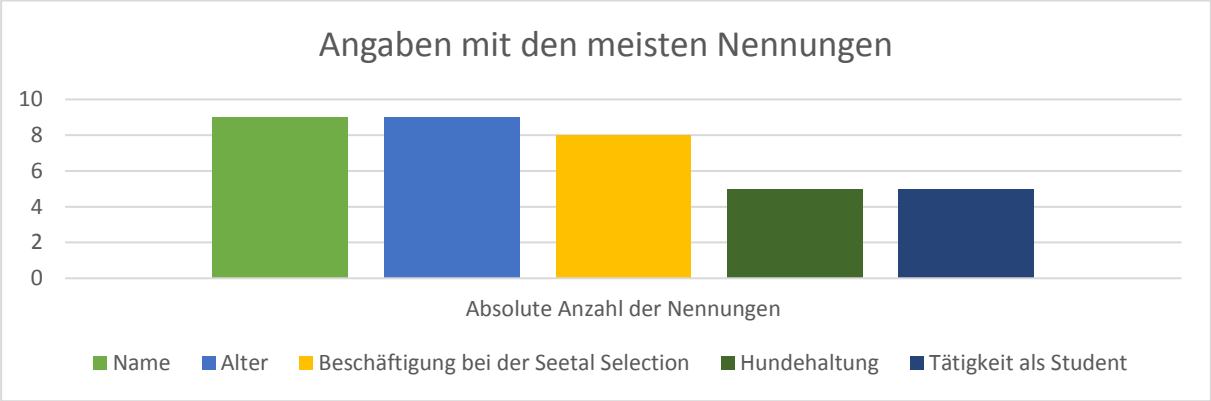

Abbildung 1: Angaben über den Täter mit den meisten Nennungen

Eine weitere interessante Tatsache stellen die für den Täter verwendeten Bezeichnungen dar. Auch hier wurde mit der Artikelnennung so vorgegangen, wie bei den Informationen über den Täter.

Aus den 16 Artikeln wurden alle möglichen Begriffe herausgefiltert:

Bezeichnung	**Quelle(n)**
„Täter"	(2016 k), (2016 f), (2016 g), (2016 l)
„Beschuldigter"	(2016 k)

„Vierfach-Killer"	(2016 n)
„Killer"	(2016 n), (2016 e), (2016 p), (2016 j)
„Bestie"	(2016 o), (2016 d), (2016 b), (2016 e), (2016 m), (2016 a), (2016 g), (2016 c), (2016 h), (2016 i)
„Vierfachmörder"	(2016 d), (2016 e), (2016 m), (2016 p), (2016 l), (2016 c), (2016 h)
„Thomas N."	(2016 k), (2016 d), (2016 e), (2016 p), (2016 j), (2016 l), (2016 c), (2016 h), (2016 i)
„Mann"	(2016 f), (2016 g), (2016 l), (2016 c)
„Tatverdächtiger"	(2016 f)
„Student"	(2016 m)
„Pädophiler"	(2016 g)
„Mörder"	(2016 g), (2016 j), (2016 i)

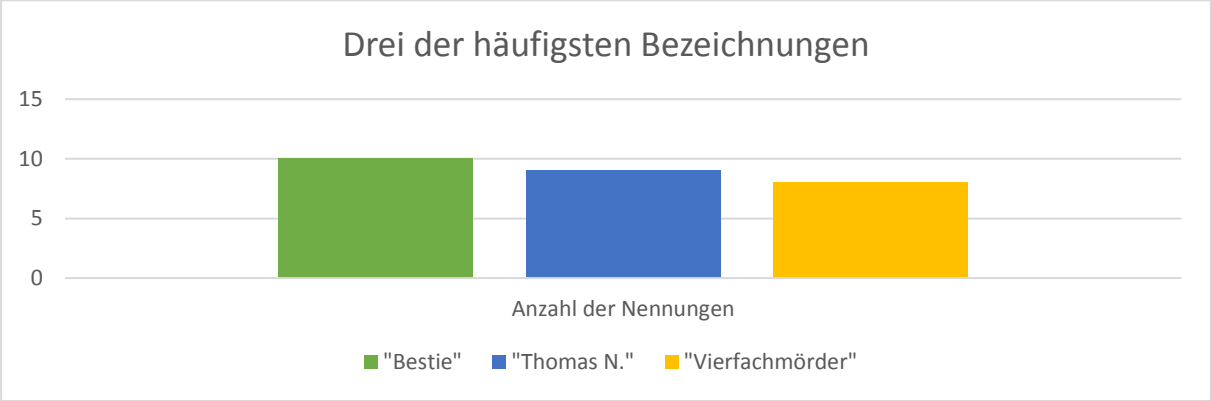

Abbildung 2: Die drei häufigsten Täterbezeichnungen

Hinweis: Die Täterbezeichnung „Bestie" wurde in der Anfangsphase der Arbeit falsch als „Biest" umgesetzt. Deshalb enthalten die Dokumente „4.4 Der philosophisch-ethische Aspekt", „4.6 Der rechtswissenschaftliche Aspekt", „4.7 Die öffentliche Meinung zur Thematik"" und die Anhänge „8.1 Interview mit Prof. Dr. Jean-Claude Wolf über die Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse", „8.3 Interview mit Prof. Dr. Marcel Alexander Niggli über die Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse" und „8.4 Umfrage zu Vierfachmörder von Rupperswil" anstelle des Begriffs „Bestie" den Begriff „Biest". Die Begriffe haben eine ähnliche Bedeutung, weshalb diese Verwechslung nicht ergebnisrelevant ist. D. h. die Resultate der Umfrage und der Interviews wären ähnlich mit dem korrekten Begriff ausgefallen.

4.1.3 Interpretation

Resümierend kann gesagt werden, dass die Artikel sehr aufschlussreich waren, was persönliche Informationen über den Täter angeht. Die Angaben über den Täter haben einen recht persönlichen Charakter und sind zudem nicht tatrelevant, was eine Veröffentlichung von diesen infrage stellt.

Die Bezeichnungsvielfalt für den Täter im Blick ist sehr gross. Zu gewöhnlichen sachlichen Bezeichnungen, die eigentlich nur den Täter und seine Tat an sich beschreiben, wie „Mörder" oder „Täter", kamen sprachlich eine Stufe tiefer die Bezeichnungen „Killer" und „Vierfach-Killer". „Killer" befindet sich eine Stufe tiefer, da dieser Begriff dem Duden nach umgangssprachlich gebraucht wird (vgl. Online-Duden, 2014) und soviel heisst, wie „jemand, der einen anderen ohne Skrupel [gegen Bezahlung] umbringt; [bezahlter] Mörder" (2014). Aus der Beschreibung ohne Skrupel lässt sich schliessen, dass der Blick den Täter schon im Voraus verurteilt, obwohl es nicht genau bekannt ist, wie genau der Täter agierte, welche Motivationszwecke dieser hatte und ob bei ihm Zwiefel an seiner Tat vorlagen. Ein Erklärungsversuch dafür wäre, dass der Blick von den Ermittlungsbehörden informiert wird und solche Bezeichnungen auf wahren Fakten basieren, doch dieser ist sehr unwahrscheinlich. Ein Begriff, der gar nicht sachlich ist, aber gleichzeitig in knapp 63% der untersuchten Artikel vorkam, ist „Bestie". Dieser lässt sich klar der Kategorie Beleidigungen zuordnen, da er dem Duden nach dazu verwendet wird, etwas als „wildes, gefährliches Tier; Raubtier" (2014) oder abwertend als einen Unmenschen zu bezeichnen. (vgl. 2014) Auf einen Menschen gerichtet sind beide Bezeichnungen als Schmähungen zu betrachten. Dadurch wird ersichtlich, dass der Blick in den meisten Artikeln den Täter beleidigte. Er versuchte ihn grundsätzlich schlecht oder böse darzustellen, was eine Dämonisierung[1] darstellt.

[1] Der Begriff „Dämonisierung" lässt sich aus der Duden-Bedeutung des Wortes „dämonisieren" ableiten. Es stellt somit den Prozess des „in den Bereich des Dämonischen rücken(;) [bzw.] mit Dämonie(,) [oder] mit dämonischen Kräften erfüllen" (2014) dar. Anders ausgedrückt kann dies auch als übertriebene Niedermachung von jemandem bezeichnet werden.

4.2 Die Begründung des Blicks zu seiner Vorgehensweise

4.2.1 Informationen zu den Quellen

Die hier beschriebene Argumentation des Blicks zur Darstellung des Mörders ist der SRF-Medienclub Sendung „Mordfall Rupperswil: Journalismus oder Voyeurismus?" und dem Twitter-Wortwechsel am 13. Mai 2016 zwischen Prof. Dr. Vinzenz Wyss (Professor für Journalismus an der ZHAW) und Thomas Ley (Blattmacher beim Blick) entnommen. Zu der vorhergenannten Sendung: Am 24.05.2016 wurde im SRF Medienclub die Sendung „Mordfall Rupperswil: Journalismus oder Voyeurismus?" ausgestrahlt. Hier diskutierten unter der Leitung von Franz Fischlin der Mediensprecher der Seetal Selection (dem Fussballclub, in welchem der Täter als Trainer tätig war) Roland Wenger, die Medienrechtlerin Rena Zulauf, der Medienredaktor der Neuen Zürcher Zeitung Rainer Stadler und eine Chefredakteurin des SonntagsBlick Katia Murmann darüber, ob es sich bei der sehr ausführlichen Berichterstattung im Fall Rupperswil um einen gerechtfertigten Anspruch der Konsumenten oder um Voyeurismus handelt.

4.2.2 Analyse

Katia Murmann unterstrich schon zu Beginn der Sendung die Wichtigkeit des Blicks in diesem Fall und die des Falls für den Blick. Seit dem Vierfachmord verfolgte der Blick das Geschehen von Anfang an und setzte eine hohe Anzahl von Personen für die Bearbeitung des Falls ein. Die Hauptmotivation bei der Arbeit war das hohe Interesse der Bevölkerung und deren tiefe Bewegtheit für dieses Ereignis. Die Leserschaft zeigte ein derartiges Interesse aufgrund des langen Schweigens im Fall Rupperswil. Während der Diskussion bestätigte Frau Murmann nebenbei auf die Frage des Moderators, dass der Blick gute Verkaufszahlen erzielte. Leider werde aber keine Statistik zum Anstieg der Nachfrage vonseiten des Blicks geführt.

Für die Veröffentlichung von Fotos des Täters sprach die Chefredakteurin verschiedene Gründe aus:

1. Die Tatsache, dass der Täter geständig ist.

2. Die Überführung des Täters mittels DNA-Analyse.

3. Die Einzigartigkeit des Falls in Bezug auf die Grausamkeit und die Kaltblütigkeit.

4. Die Verbindung des Täters mit dem Begriff des Schweizer Presserats „Person der Zeitgeschichte".

5. Das Zeigen des Fotos vom Opfer auf Fahndungsplakaten. Katia Murmann kommentierte diesen Punkt folgendermassen: „Sie musste auch immer… Sie hat ihr Gesicht auch hingehalten." (SRF Medienclub, 2016)

Nach diesen Argumenten fiel in der Redaktion bewusst die Entscheidung, den Täter zu identifizieren. Keine Fotos zu zeigen stellen Frau Murmanns Ansicht nach ein Problem dar: „Unsere Leser erwarten… Es ist so. Und wir haben selber den Anspruch, wir möchten diesen Menschen zeigen. (…) Man möchte sehen, wie schaut jemand aus, der so ein grausames Verbrechen begeht?" (2016) Der Erkenntniswert aus Publikationen sind in erster Linie die gebrochenen Spekulationen und die aufgezeigte Wahrheit.

Zum Thema der Namensnennung erfolgte die Twitter-Diskussion zwischen Prof. Dr. Vinzenz Wyss und Thomas Ley. Herr Ley versprach bei einem Bekanntwerden des Namens des Täters den Vornamen und den abgekürzten Nachnamen zu nennen. Auf die Frage von Herr Wyss, wem die Namensnennung nütze, antwortete Thomas Ley, der Geschichte. Er schrieb weiter: „Ihr redet immer, als gäbe es eine Alternative zur Namensnennung. Namen geben uns einen Namen. Dafür sind sie da." (Ley, 2016) Ley persönlich findet jedoch, dass der Name ganz genannt werden solle, „(…) damit eine gewisse Partei nicht damit hausiert, man verheimliche einen –ic." (2016)

4.2.3 Interpretation

Es ist schwierig zu sagen, wie die Aussage der Chefredakteurin über die hohe Wichtigkeit des Blicks, dessen Pionierrolle und grosses Engagement in der Berichterstattung im Fall Rupperswil gedeutet werden muss. Falls damit gemeint wird, dass der Blick informieren muss, da es ja jemanden für diesen Job braucht, könnte darauf entgegnet werden, dass viele andere Medien sich mit diesem Fall auch beschäftigen und den Informationsauftrag erfüllen. Dies würde die Wichtigkeit des Blicks heruntersetzen. Wenn damit gemeint ist, dass die während der Fahndungsphase regulär erscheinenden Spekulationsartikel des Blicks über mögliche Täter, Motive, usw. von hoher Bedeutung im Fall Rupperswil sind, dann stellt sich die Frage, was für einem „wichtigen" Zweck diese dienten? Grundsätzlich haben solche Artikel nur Angst und Unsicherheiten verbreitet und erwiesen sich im Endeffekt zum grössten Teil als falsch. Dadurch hatten diese Artikel keinen Nutzen, ausser dem Volk irgendwelchen Gesprächsstoff zu liefern. Dies als wichtige Pionierleistung zu bezeichnen ist sehr gewagt.

Den Hauptgrund für die solch aktive Berichterstattung als hohes Interesse der Bevölkerung am Fall zu bezeichnen tönt bei erster Betrachtung sehr aufrichtig. Doch wie in den Ergebnissen der Umfrage ersichtlich ist (siehe 4.7 Die öffentliche Meinung zur Thematik), besteht eigentlich kein Bedarf an so vielen ausführlichen Informationen über den Täter. Natürlich waren die Leute bewegt und wollten über den Fall informiert sein. Doch was würde sich an

der Erleichterung über die Verhaftung des Täters ändern, wenn zusätzlich zu dieser Nachricht ein Bild des Täters gezeigt und erzählt werden würde, dass dieser ein Hundehalter ist? Grundsätzlich gar nichts. Das Problem dieser Angaben ist, dass sie nicht tatrelevant sind und deren Bekanntgabe keine Änderung in der Wahrnehmung des Falls herbeiführt. Es ist sogar wahrscheinlicher, dass dieses Interesse der Bevölkerung gar nicht die primäre Motivation des Blicks ist. Sie ist in diesem Fall eher ein Mittel zum Zweck. Eigentlich wird hier nur die öffentliche Neugier dazu eingesetzt, die eigenen Verkaufszahlen anzuregen. Denn welchen Sinn (aus ökonomischer Sicht) hätte für den Blick eine aufwendige Recherche nach Informationen, die eigentlich gar nicht gebraucht werden, und die dementsprechende Investition, wenn mit diesen Infos kein Plus an Verkäufen erzielt werden würde?

Die Gründe für die Veröffentlichung des Täterbildes sind recht fraglich. Die ersten zwei ziehen quasi aus dem Geständnis und der Überführung des Täters die Schlussfolgerung, dass dieser kein Recht mehr auf Schutz seiner Privatsphäre habe. Die dritte Begründung, die über die Einzigartigkeit des Falls in Bezug auf Brutalität und Grausamkeit, hat die gleiche Problemzone, wie die vorherigen: Inwiefern hängt die Einzigartigkeit des Falls mit den Fotos des Täters zusammen? In der vierten Begründung wurde mit dem Begriff „Person der Zeitgeschichte" argumentiert. Dieser existiert tatsächlich. Nach einem Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 2001 ist in der juristischen Literatur „(…) [das] Merkmal der relativen Person der Zeitgeschichte (ist es demgegenüber), dass ein zur Berichterstattung legitimierendes Informationsbedürfnis nur aufgrund und in Zusammenhang mit einem bestimmten aussergewöhnlichen Ereignis besteht." (Schweizer Bundesgericht 2001) Durch das aussergewöhnliche Ereignis, dem Vierfachmord von Rupperswil, handelt es sich beim Täter im Fall Rupperswil effektiv um eine relative Person der Zeitgeschichte. Somit wäre eine Berichterstattung über diesen ohne seine Einwilligung möglich. Aber eine Berichterstattung schliesst nicht unbedingt eine Fotografie des Berichtssubjekts mit ein. Der letzte Grund für eine Veröffentlichung des Täterbildes ist eine Begründung im Stile „die anderen machen das aber auch". Hier werden nämlich die veröffentlichten Bilder vom Täter als eine Art Vergeltung für die Veröffentlichung der Fotos eines Opfers (Carla Schauer) auf Fahndungsplakaten betrachtet. „Sie musste auch immer… Sie hat ihr Gesicht auch hingehalten" (SRF Medienclub 2016) war der Kommentar der Chefredakteurin des SonntagsBlicks. Bei all diesen fragwürdigen Gründen ist die Hauptursache für die Veröffentlichung wohl doch nur das Eigeninteresse des Blicks. „Und wir haben selber den Anspruch, wir möchten diesen Menschen zeigen." (2016) Der Hauptbelang ist hier wohl der gleiche, wie bei den veröffentlichten Informationen zum Täter. Der Blick veröffentlicht Bilder des Täters, präsentiert es als öffentliches Interesse, wobei er eigentlich nur seine eigenen Verkaufszahlen steigern will.

Bei der Namensnennung wurde gesagt, dass diese der Geschichte diene (vgl. Ley 2016) und Namen im Allgemeinen essenziell sind, um korrekte Zuordnungen durchführen zu

können. Es ist aber anzumerken, dass ein „Vierfachmörder von Rupperswil" genauso in die Geschichte eingehen würde, wie dies ein „Thomas N." oder „Thomas Nick" tun würde. Ein gutes Beispiel dazu ist „Jack the Ripper". Der Täter der fünf Morde ist bis anhin unbekannt, aber die Tat selber ging in die Geschichte ein.

4.3 Der medienethische Aspekt

4.3.1 Information zu der Quelle

Für diese Analyse wurden die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten, die Richtlinien und die Stellungnahmen des Schweizer Presserats verwendet.

4.3.2 Analyse

Der Schweizer Presserat ist eine, für jedermann offene, Beschwerdeinstanz für medienethische Fragen. Er besteht aus 21 Mitgliedern: Vertreter des Publikums, der Journalistinnen und Journalisten und der Medienbranche. Die Aufgaben des Presserats sind: „zur Reflexion über grundsätzliche medienethische Probleme beitragen und damit medienethische Diskussionen in den Redaktionen und im Publikum anregen" (Schweizer Presserat 2015), Stellungnahmen zur Berufsethik von Journalisten und Journalistinnen auf Beschwerde hin oder von sich aus geben und die Presse- und Meinungsfreiheit verteidigen. Die Grundlage für seine Entscheide bilden die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten, zu dieser selber erlassene Richtlinien und die eigene Praxis. (vgl. 2015) Grundlegend kann mit einem Rechtssystem eines Staates verglichen werden, da dort in der Basis die Verfassung liegt, auf welcher Gesetze aufgebaut sind und diese werden durch Gerichtsurteile ergänzt. Eine Stellungnahme des Presserats ist entweder eine Annahme oder eine Ablehnung einer Beschwerde, oder auch eine von sich aus erlassene Stellungnahme ohne vorhergehender Beschwerde. In den Stellungnahmen können vom Presserat Feststellungen getroffen und Empfehlungen erlassen werden. An sich hat der Presserat keine Sanktionsmöglichkeit. (vgl. 2015) Somit stellt der Presserat an und für sich nur ein Gremium dar, welches sich nur auf seine Autorität berufen kann.

Mit dem Ziel für Journalisten berufliche Rahmenbedingungen zu schaffen (damit die Pflichterfüllung der Journalisten unabhängig und qualitativ hochwertig erfolgen kann) wurde die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten im Jahre 1999 verfasst. (vgl. 2008: 1) Die Erklärung ist in zwei Teile unterteilt und besteht aus dem Kapitel Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten und dem Kapitel Erklärung der Rechte der Journalistinnen und Journalisten. Der für diese Arbeit relevante Teil, ist der Teil mit den Pflichten. Ein wichtiger Punkt ist der Punkt Nummer 1: „Sie halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren." Diesem Punkt nach sind die Journalistinnen und Journalisten dazu verpflichtet das Recht der Öffentlichkeit die Wahrheit zu erfahren, im Prozess der Wahrheitsfindung als Motivationen zu verwenden. Zudem sollten, die für die Journalistinnen und Journalisten selber entstehenden, Konsequenzen aus der Wahrheitssuche nicht beachtet werden. Die Wahrheit hat erste Priorität. Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Punkt 7: „Sie respektieren die Privatsphäre der einzel-

nen Personen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Sie unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen." Anders ausgedrückt heisst dieser Punkt, solange kein öffentliches Interesse gegeben ist, wie dies zum Beispiel bei einem Inhaber eines politischen Amtes wäre, haben die Journalistinnen und Journalisten kein Recht in die Privatsphäre von einzelnen Personen vorzudringen.

Wie vorher genannt existieren zu der Erklärung auch Richtlinien. Sie dienen dazu, die Erklärung zu ergänzen und Klarheit in strittigen Bereichen zu schaffen. Aus diesen Richtlinien werden hier drei für das Thema relevante genannt. Die erste ist die Richtlinie 7.1 – Schutz der Privatsphäre. Sie besagt, dass ein jeder Anspruch auf den Schutz seines Privatlebens hat. Hier wird die Betonung auf jeder gelegt und mit dem Beispiel der Prominenten unterstrichen. Des Weiteren verbietet diese Richtlinie nicht von der betroffenen Person selber sanktionierte Aufnahmen im Privatbereich, Belästigungen und das explizite Aufnehmen mit dem Ziel der Heraushebung dieser Person in der Öffentlichkeit, ausser bei öffentlichen Auftritten und im Rahmen des öffentlichen Interesses. (vgl. 2015: 5f)

Eine weitere wichtige Vorschrift ist die Richtlinie 7.2 – Identifizierung. Dieser nach haben die Journalisten und Journalistinnen vor einer Identifizierung von Personen zwischen den beteiligten Interessen, dem Recht der Öffentlichkeit auf Information und dem Schutz der Privatsphäre einzelner Personen, sorgfältig abzuwägen. Die Zulässigkeit der Identifizierung ist gegeben:

1. Wenn „(sofern) die betroffene Person im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Medienberichts öffentlich auftritt oder auf andere Weise in die Veröffentlichung einwilligt". (2015: 6) Das heisst, wenn z. B. ein Opfer eines Verbrechens selber eine Pressekonferenz gibt, dann tritt sie öffentlich mit Gegenstand des Medienberichts auf.

2. Wenn „(sofern) eine Person in der Öffentlichkeit allgemein bekannt ist und der Medienbericht damit im Zusammenhang steht" (2015: 6) Dies ist der Fall, sobald z. B. ein Politker seine Partei wechselt und der Medienbericht darüber ist, dann ist ein Zusammenhang gegeben.

3. Wenn „(sofern) die betroffene Person ein politisches Amt beziehungsweise eine staatliche oder gesellschaftliche leitende Funktion wahrnimmt und der Medienbericht damit im Zusammenhang steht". (2015: 6) Beispiel: Ein Bericht über einen wichtigen Geschäftsmann, der in einen Korruptionsskandal verwickelt ist.

4. Wenn „(sofern) die Namensnennung notwendig ist, um eine für Dritte nachteilige Verwechslung zu vermeiden". (2015: 6) Falls ein Lehrer einer kleinen Dorfschule eines Verbrechens verdächtigt wird, sollte der Name genannt werden, da die potenzielle

Verdächtigenzahl sehr klein ist und die Bevölkerung auf falsche Gedanken kommen könnte und jemanden Falsches verdächtigen könnte.

5. Wenn „(sofern) die Namensnennung oder identifizierende Berichterstattung anderwertig durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist." (2015: 6) Ein aktuelles Beispiel dazu war der Germanwings-Flug 9525 am 24. März 2015. Aufgrund des derart hohen Ausmasses der Todesopfer war ein öffentliches Interesse vorhanden.

In allen anderen Fällen, wann die Privatsphäre der betroffenen Personen das öffentliche Interesse überwiegt, dürfen Journalistinnen und Journalisten weder Namen noch andere Angaben, die eine Identifikation der Person durch Dritte ausserhalb des familiären, sozialen und beruflichen Umfelds ermöglichen nicht nennen. (vgl. 2015: 6)

Die letzte wichtige Richtlinie ist die Richtlinie 7.4 – Gerichtsberichterstattung; Unschuldsvermutung und Resozialisierung. Im Falle von Gerichtsberichterstattungen haben Journalistinnen und Journalisten eine sehr sorgfältige Abwägung vorzunehmen, ob ein Name genannt wird und die Person identifiziert wird oder nicht. Hierbei muss auch die im Rechtsstaat Schweiz vorhandene Unschuldsvermutung berücksichtigt werden; diese besagt, dass vor einem Gerichtsurteil jedermann unschuldig ist. (vgl. Niggli 2016) Somit müssen Publikationen über solche Themen mit dem Hinweis erfolgen, dass die entsprechende Person noch nicht verurteilt ist. Des Weiteren besagt diese Richtlinie, dass auch Rücksicht auf Angehörige und Familie des Verurteilten, sowie auf die Chancen der Resozialisierung Rücksicht zu nehmen ist. (vgl. Schweizer Presserat 2015: 6) Es ist nämlich für eine Person schwierig ins gewöhnliche Gesellschaftsleben zurückzukehren, nachdem identifizierende Medienberichte über sie erschienen sind.

Um die praktische Umsetzung der Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten sowie der Richtlinien zu sehen, müssen die Stellungnahmen des Schweizer Presserates unter die Lupe genommen werden. Die Stellungnahme „Nr. 8/94: Namensnennung bei der Berichterstattung über schwere Verbrechen (‚Blick'/Mordfall ‚Dario'), vom 7. November 1994" ist ein gutes Beispiel. Hier veröffentlichte der Blick gerade kurz nach der Medienkonferenz zur Verhaftung des Täters am 17.12.1993 im Grossformat das Foto des Mörders von Dario C. mit der Titelzeile „Das ist Darios Mörder"; im Beitrag und der Bildlegende wurde der volle Name des Täters genannt. Der Presserat bezog wie folgt Stellung: „Ungeachtet der Verwerflichkeit und Abscheulichkeit einer Tat haben auch ein Täter sowie seine indirekt betroffenen Angehörigen ein Recht auf Wahrung ihrer Privatsphäre. Es ist deshalb unter berufsethischen Gesichtspunkten unzulässig, einen Täter unter den gegebenen Umständen an den Pranger zu stellen. Auch für eine Boulevard-Zeitung gelten die berufsethischen Regeln. Selbst wenn Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall einen Namen zur Publikation freigeben, entbindet dies Medienschaffende nicht

von der Pflicht, ihrerseits nach berufsethischen Kriterien zu prüfen, ob eine Namensnennung gerechtfertigt ist." (1994) In der Stellungnahme „Nr. 3/2003: Namensnennung bei schweren Verbrechen (X. c. «Blick») Stellungnahme des Presserates vom 7. Februar 2003" war die Ausgangslage ähnlich. Der Blick veröffentlichte am 12.11.2002 unter dem Titel „Mord; Schwulenhasser muss 15 Jahre ins Zuchthaus" einen Bericht über den Beschuldigten mit seinem vollem Namen. Auch hier verurteilte der Presserat das Vorgehen des Blicks: „2. Ein Täter sowie seine indirekt durch eine Gerichtsberichterstattung betroffenen Angehörigen haben ungeachtet der Verwerflichkeit und Abscheulichkeit einer Tat ein Recht auf Wahrung ihrer Privatsphäre. Deshalb dürfen sie durch die Medien nicht an den Pranger gestellt werden. Und eine identifizierende Gerichtsberichterstattung ist nicht bereits allein aufgrund der blossen Schwere einer Tat ausnahmsweise zulässig." (2003a) Eine ähnliche Ansicht zum Thema Privatsphäre hat der Presserat auch bei Zeugenaufrufen der Polizei. Für Fälle, in welchen der Täter bereits gefasst und geständig ist, rät der Presserat von einer vollständigen Identifikation abzusehen. „Zwar ist das polizeiliche, öffentliche Interesse an einer Aufklärung weiterer Delikte für die Medien keineswegs irrelevant. Für sich allein wiegt es aber nicht derart schwer, dass die ihm entgegenstehenden Interessen, der Schutz der Privatsphäre eines Tatverdächtigen und seiner Angehörigen sowie die Unschuldsvermutung, zwingend hätten zurückstehen müssen. Zumal unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit für die weiteren Ermittlungen - und wohl auch zur Vermeidung der (oben diskutierten) Verwechslungsgefahr - eine Nennung der Initialen genügt hätte." (2003b) Auf diese Art wurde die vollständige Identifikation eines geständigen Täters in der Stellungnahme „Nr. 6/2003: Namensnennung und identifizierbare Abbildung; Stellungnahme vom 31. Januar 2003" kommentiert. Des Weiteren empfahl der Presserat in der Stellungnahme „Nr. 30/2009: Veröffentlichung von Bild und Namen eines Tatverdächtigen im Rahmen eines polizeilichen Zeugenaufrufs, Stellungnahme des Presserates vom 7. Mai 2009" den „Redaktionen (sollten) nicht reflexartig [zu] publizieren, wenn Behörden den Namen und das Bild eines Tatverdächtigen freigeben, sondern vor einer Publikation eigenständige berufsethische Überlegungen an[zu]stellen." Auch sagte er, dass eine Fahndungsmeldung zu veröffentlichen nur dann gerechtfertigt sei, wenn unmittelbare Gefahr in Verzug sei; z. B. bei drohenden weiteren Verbrechen, Flucht des Verdächtigen oder Bestreitung der Tat von diesem. (vgl. 2009)

4.3.3 Interpretation

Die Blick-Darstellung des Vierfachmörders verstösst gegen die nationalen Normen der Medienethik.

Grundsätzlich kann ein Übertreten des siebten Punktes der Erklärung der Pflichten und Rechte „[s]ie respektieren die Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das öffentliche

Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Sie unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen(.)" (2008) festgestellt werden, da die über den Täter veröffentlichten Informationen klar der Privatsphäre zugeteilt werden können. Die schwierige Frage liegt darin, zu beantworten, ob das öffentliche Interesse gegeben ist oder nicht. Aufgrund der nicht vorhandenen Tatrelevanz vieler Informationen, ist kein öffentliches Interesse vorhanden. Und nach Prof. Dr. Wyss stellt die reine Neugier der Öffentlichkeit kein öffentliches Interesse dar. (vgl. Wyss 2016) Auch im Verhältnis zur Richtlinie 7.1 – Schutz der Privatsphäre kann festgestellt werden, dass alle Menschen Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre haben; im Fall Rupperswil auch der Täter.

Weiterführend verbietet Richtlinie 7.2 – Identifizierung in den Fällen, die nicht explizit in dieser erwähnt werden, eine Veröffentlichung von Angaben, die eine Identifizierung des Täters ausserhalb direkter Umfelder von diesem ermöglichen. Die vom Blick veröffentlichen Angaben ermöglichen einer in keinem Umfeld des Täters stehenden Person, eine Identifizierung von diesem. Somit verstösst die Blick-Darstellung auch gegen diese Richtlinie.

Unter der Richtlinie 7.4 – Gerichtsberichterstattung kann ein weiterer Verstoss festgestellt werden. Es kann nämlich festgestellt werden, dass die Berichterstattung des Blicks über den Täter nicht nur die Chancen dessen auf eine Resozialisierung nach der Haft auf null setzen (von diesem Aspekt kann abgesehen werden, da nach Prof. Dr. Niggli der Täter mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen hat), aber auch keine Rücksicht auf die Familie des Täters nimmt, die durch so eine identifizierende Berichterstattung ins Kreuzfeuer des öffentlichen Hasses geraten kann.

Die Stellungnahmen des Presserats in ähnlichen Fällen, wie die des Vierfachmörders von Rupperswil, zeigen, dass der Presserat solche identifizierende Berichterstattung nicht toleriert. Er verlangt, dass sich auch die Boulevardpresse an berufsethische Regeln zu halten hat und aus diesen berufsethischen Gründen dürfe ein Täter nicht an den Pranger gestellt werden. (vgl. 1994) Weiter rechtfertigt die Schwere einer Tat keine identifizierende Berichterstattung. (vgl. 2003a) Mit diesen Stellungnahmen können die Blick-Berichte zum Vierfachmörder von Rupperswil als medienethikverstossend erklärt werden.

4.4 Der philosophisch-ethische Aspekt

4.4.1 Informationen zu der Quelle

Für diese Analyse und Interpretation wurde das Interview mit Prof. Dr. Jean-Claude Wolf vom 17.11.2016 verwendet (siehe 8.1 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden erden.** über die Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse).

4.4.2 Analyse

Viele Leute denken beim Hören des Falls von Rupperswil daran, dass dies kein Mensch bzw. etwas, was nicht als Mensch bezeichnet werden kann, gewesen war, das solch eine brutale Tat verübt hat. Doch genau diese Tat zeigt, dass es sich beim Täter von Rupperswil, um einen Menschen handelt. (vgl. Wolf 2016) Tiere machen so etwas nicht. Eine Person, die so eine Tat begangen hat, muss anders behandeln werden, denn es geht in erster Linie um die Sicherheit der Mitmenschen. Um diese zu gewährleisten, muss eine Bestrafung mit einer sichernden Massnahme erfolgen, bis der Täter wieder fähig ist, in die Gesellschaft zurückzukehren und keine Gefahr mehr für diese darstellt. (vgl. 2016) In der Einstellung zu dieser Person muss sich grundsätzlich eine Vorsicht aufbauen, was sich in Form der sichernden Massnahme zeigt. Der Täter selber muss als böse beurteilt werden und muss einen Schuldvorwurf erhalten. (vgl. 2016) Diese Sachen legitimieren aber keinesfalls Hass gegenüber dem Täter. Die Tat selber und nicht der Täter sollte gehasst werden. Bei Hass besteht das Problem, dass dieser „(…) in letzter Instanz immer auch ein Wunsch [ist] jemanden zu vernichten."(2016) In Verbindung mit Hass sollte bei der Bestrafung eines Täters nicht nur die Rache im Vordergrund behalten werden. Denn Rache an sich ist exzessiv. Solch eine Tat darf aber gleichzeitig nicht banalisiert werden, in dem sie z. B. einer hohen Geschwindigkeitsübertretung gleichgesetzt wird. (vgl. 2016) Zwischen dem Beurteilen einer Tat als böse und dem zu machenden Schuldvorwurf besteht ein direkter Zusammenhang. Der Begriff „böse" an sich wird häufig in Verbindung mit der traditionellen Sünde gebracht, weshalb er in der zeitgenössischen Ethik weniger Verwendung findet. (vgl. 2016) Er hat „immer auch mit der Vorstellung zu tun, dass ein Mensch anders hätte handeln können." (2016) Durch die Verpflichtung das Böse zu verurteilen, kann auch ein Schuldvorwurf gemacht werden. (vgl. 2016)

Die Berichterstattung des Blicks über den Täter im Fall Rupperswil mit der Veröffentlichung von persönlichen Informationen des Täters, der Bezeichnung „Biest" (siehe Hinweis 4.1 Die Blick-Darstellung des Täters) ist nach Prof. Dr. Wolf eine Grenzüberschreitung, die in den Bereich der Vorverurteilung und Dämonisierung einer Person geht. Diese Bezeichnung zeugt davon, dass der Blick keine menschliche Kategorie auf den Täter anwenden will. (vgl. 2016) Der Begriff „Biest" hat einen mythologischen Charakter, was auf einen Ursprung aus der menschlichen „(…)Welt der Angst-Fiktion(…)"(2016) deutet. Solch eine Herkunft birgt auch die Gefahr einer Realitätsverzerrung, da eher ein Bezug auf die Fantasie, als auf die

Realität stattfindet. Des Weiteren ist die bei dieser Darstellung durchgeführte Vorverurteilung insofern unzulässig, da der gesellschaftliche Grundsatz der Unschuldsvermutung missachtet wird. (vgl. 2016) Durch diese Problemfelder entstehen zwei gesellschaftliche Zwickmühlen (vgl. 2016):

1. Das Freiheitsdilemma. In unserer „permissiven Gesellschaft" (2016) existiert der Boulevardjournalismus und praktiziert dieses Vorgehen, deshalb kann bei Vorhandensein dieser Presse, die an sich schon so etwas macht, nicht einfach nur ihre Vorgehensweise verboten werden. Des Weiteren wäre hier ein Eingriff des Staates mit z. B. Verboten, ein Eingriff in die Pressefreiheit, der gesellschaftlich unerwünscht ist.

2. Das Medienauftragsdilemma. Der Blick verletzte mit seiner Vorgehensweise die Privatsphäre der dargestellten Person. Doch ist nicht der Auftrag der Medien aufzudecken und bei Verbrechen „(…)darauf hin[zu]weisen, dass eine Strafverfolgung stattfinden muss(…)"(2016)?

Eine weitere Funktion, die Medien zugesprochen werden kann, ist die Repräsentation des Vergeltungsbedürfnisses der Gesellschaft. In seiner schwächsten Form wäre dies ein Hinweis mit der Aufforderung ein Ereignis nicht unbeachtet zu lassen. Dieser kann als „sozialer Alarm" (2016) bezeichnet werden. Mit diesem wird das kollektive Bewusstsein gereizt, was ein Vergessen einer Straftat verhindern soll. (vgl. 2016)

Die Darstellung des Blicks besitzt Parallelen zum früheren „An-den-Pranger-Stellen". Nach Prof. Dr. Wolfs könnte dies „(…) eine Form sein, wie die Gesellschaft straft." (2016) Hierbei versucht die Gesellschaft auf Handlungen eines Täters zu antworten und ihn zu beschämen. Dabei entstehen wieder mehrere Probleme. (vgl. 2016) Zum einen der Kollateralschaden im Sinne des Rufmordes an Personen, die zu Unrecht verdächtigt wurden, und an Personen, die keine Wiederholungstäter werden. Zum anderen die meistens ausbleibende zweite Aktion der Gesellschaft, die darauf abzielen sollte, die angeprangerten Täter wieder in die Gesellschaft selber zu reintegrieren. Dieser zweite Punkt ist recht prekär, da für viele das Anprangern einem Stempel der zukünftigen Chancenlosigkeit gleichzusetzen ist. „Und da werden die Gesellschaft und der Staat extrem unmenschlich, wenn (er) [sie] so straf(t)[en]." (2016)

Ein weiterer Faktor, der problematisch erscheint, ist die Sippenhaft. Diese hat Vor- und Nachteile und deshalb sollte sie hinterfragt werden. Der Vorzug der Sippenhaft ist, dass sie oft eine präventive Wirkung auf Täter haben kann. Es wird behauptet, dass es in traditionellen Gesellschaften, wo die Sippenhaft gezielt angewendet wurde, früher weniger Wiederholungstäter gegeben hat. (vgl. 2016) Die Schattenseite wäre, dass die Sippenhaft „(…)den Charakter einer ungerechten Kollektivstrafe(…)"(2016) hat und, dass das im Gegensatz zu unserem Gerechtigkeitsgefühl steht.

Beleidigungen für einen Täter müssen verurteilt werden, meint Jean-Claude Wolf. Die Frage, ob der Täter Beleidigungen verdiene, ist schwer zu beantworten. Die Problematik beim Zusprechen vom „Verdienen" von irgendetwas ist, dass nie wirklich die Antwort darauf gegeben werden kann, ob jemand etwas verdient oder nicht. (vgl. 2016) Es ist unbekannt, was eine Person für Kränkungen und Verletzungen erlitten hat und es liegt im menschlichen Verhalten inne, solche Kränkungen weiterzugeben. Dementsprechend kann nicht bestimmt werden, was sie von diesen an andere Menschen weitergibt. Aber für dieses menschliche Verhalten jemanden in die Kategorie Tier zu klassifizieren, wie es mit dem Begriff „Bestie" gemacht wird, ist falsch. (vgl. 2016)

Ein anderer Gesichtspunkt der gesamten Darstellung wäre die Bedrohung unserer „heilen Welt" durch Rache und Hass. Schon alleine durch eine Straftat wird eine gesellschaftliche „Idylle" gestört. (vgl. 2016) Daraufhin erfolgt eine zweite Störung von dieser durch den Staat und die Gesellschaft mit exzessiven Strafen und Justizirrtümern. Es ist eine Art „(…)zweite[s] Böse(…)"(2016): Auf eine böse Handlung wird mit etwas Bösem reagiert.

4.4.3 Interpretation

Ein Mensch bleibt ein Mensch, egal was für eine schlimme Tat er verübt hat. Genauso ist es beim Vierfachmörder von Rupperswil. Bei all dieser Brutalität seiner Straftat bleibt er ein Mensch. Durch die meistens vom Blick verwendete Bezeichnung „Bestie" wird der Täter quasi in die Kategorie Tier degradiert, was ethisch betrachtet verwerflich ist. Zusätzlich zu dieser Degradation verzerrt der Blick damit die Realität: Die Leserschaft wird nicht mit einem Mann konfrontiert, der vier Personen umgebracht hat, sondern sie wird durch den Blick mit einer Bestie konfrontiert, die andere Menschen abschlachtet. Dies verändert die Sicht auf das Geschehen und die Einstellung der Leser zu diesem. Emotional aufgeladen werden die Leute nicht mehr fähig sein einen korrekten Schuldvorwurf zu machen. Eigentlich könnte gesagt werden, dass der Blick eine Art gesellschaftlichen Auftrag wahrnimmt, indem er die Gesellschaft durch den sogenannten „sozialen Alarm" (2016) auf ein schreckliches Ereignis aufmerksam macht, doch er macht es auf eine nicht rechtfertigende Weise. Mit seiner Darstellung schürt er Hass, der grundsätzlich gegen den Täter gerichtet ist, was aber gegenüber einem Menschen nicht getan werden sollte. Die Tat selber und nicht der Täter sollte gehasst werden. (vgl. 2016) Die Darstellung des Vierfachmörders von Rupperswil im Blick kann prinzipiell als Dämonisierung des Täters verstanden werden. Die negativen Konsequenzen dieser spürt nicht nur der Dämonisierte selbst, sondern durch die tiefgründige Ausleuchtung des Betroffenen und dem darauffolgenden Bekanntwerden seines Privatlebens, auch seine Angehörigen. Diese Form der Sippenhaft ist an sich ungerecht, da unschuldige Menschen bestraft werden. Doch andererseits haben negative Auswirkungen auf Familienmitglieder oft eine abschreckende Wirkung und könnten als vorbeugende

Massnahme für Verbrechen verstanden werden. Es ist aber zu betonen, dass diese Abschreckung nicht immer funktioniert und Straftaten auch beim Bestehen der Sippenhaft vonstattengehen. Falls diese Form der Sippenhaft mit so einer Absicht verwendet wird, wird die Menschenwürde der Angehörigen verletzt, denn diese werden quasi dafür instrumentalisiert, den Zweck der Verhinderung weiterer Straftaten zu erfüllen. Und das wäre nach Kant gegen die Menschenwürde (siehe 4.6 Der rechtswissenschaftliche Aspekt). Und so bleibt zum Schluss die Frage: Was wird höher gesetzt? Die mögliche höhere Sicherheit oder das Grundrecht eines jeden Menschen in einer demokratischen Gesellschaft?

4.5 Der medienwissenschaftliche Aspekt

4.5.1 Informationen zu der Quelle

Für die Analyse wurde das Interview mit Prof. Dr. Vinzenz Wyss vom 14.11.2016 verwendet. (Siehe 8.2 Interview mit Prof. Dr. Vinzenz Wyss über die Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse)

4.5.2 Analyse

Der Mordfall von Rupperswil ist von medienwissenschaftlicher Sicht ein Ereignis, das alle journalistischen Nachrichtenwerte bedient. Einzelheiten zum Täter haben das Potenzial zum Verständnis beizutragen. Informationen, wie z. B. der familiäre Hintergrund des Täters oder Angaben zur Wohnsituation helfen den Fall besser einordnen zu können. Auch kann die Frage: „Wie ist es möglich, dass ein Mensch aus scheinbar ganz normalen Verhältnissen dazu bereit sein kann, eine solch schreckliche Tat auszuüben?" (Wyss 2016) mit einem Bild des Wohnhauses verdeutlicht werden. Weiterhin erlauben solche Darlegungen die Angst zu entkräften, dass es sich bei dem Täter um einen Fremden handeln würde. Gewisse Grenzen sollten aber gesetzt werden, meint Prof. Dr. Vinzenz Wyss. Angaben zum Wohnort und Bilder des Hauses erachtet er als vertretbar, während konkrete Angaben zur Wohnadresse dies nicht sind. (vgl. 2016)

Des Weiteren ist nach Prof. Dr. Wyss der veröffentlichte volle Name oder das unverpixelte Bild ein Verstoss gegen Punkt 7 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten, welcher besagt: „Sie respektieren die Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Sie unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen." (Schweizer Presserat 2008: 2) Die Problematik in diesem Zusammenhang wäre auch der Schaden, der den Familienmitgliedern durch eine volle Identifizierung des Täters angetan wird, da diese mit langfristigen erheblichen Nachteilen zu rechnen hätten. Im Allgemeinen verlangt Punkt 7 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten, dass immer zwischen Persönlichkeitsschutz und öffentlichem Interesse abgewogen werden sollte. Hierbei darf die öffentliche Neugier nicht als öffentliches Interesse bezeichnet werden. So ist im Fall Rupperswil kein öffentliches Interesse gegeben, solche Informationen zu veröffentlichen. (vgl. Wyss 2016)

Ein für die korrekte Berichterstattung problematischer Bereich wäre der Widerspruch zwischen Punkt 1 der Erklärung „Sie halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren." und dem vorhergenannten Punkt 7. Auch hier müsste eine Abwägung zwischen dem Wahrheitsanspruch der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsschutz erfolgen, um den Konflikt zwischen beiden Punkten zu minimieren. (vgl. 2016)

Durch seine Berichterstattung übt der Boulevardjournalismus eine sehr wichtige Funktion aus, meint Vinzenz Wyss. Jedoch erhält dieser erst eine gesellschaftliche Wichtigkeit durch eine Fokussierung auf gesellschaftlich relevante Sachverhalte. Im Fall von Rupperswil ist keine solche Relevanz gegeben. Im Allgemeinen befindet sich der Boulevardjournalismus an der Grenze der Sittlichkeit. Die Gesellschaft erwartet, dass Geschichten, wie der Fall von Rupperswil vom Boulevardjournalismus vorangetrieben und ausgeschlachtet werden, denn diese Presse besteht nur aus solchem Stoff. Wichtig ist aber bei dieser Vorgehensweise, dass eine gewisse „Verantwortungsethik" zu erwarten ist und zum Beispiel die Folgen für Angehörige berücksichtigt werden. (vgl. 2016)

Mit grösster Wahrscheinlichkeit wird das Vorgehen des Blicks mit der Neugier des Publikums gerechtfertigt. Er kann dadurch dessen Aufmerksamkeit für ökonomische Zwecke ausschlachten. (vgl. 2016) Medienethisch wäre dieser Standpunkt im Rahmen der Veröffentlichung von unzensierten Bildern nicht zu rechtfertigen. Solche Angaben haben keinen Informationswert. Eine Möglichkeit sich gegen dieses Vorgehen zu wehren, wäre sich an den Presserat zu wenden. Doch nach Wyss sind die Resultate beim Blick eher gering, was im Fall Spiess-Hegglin/Hürrlimann zu sehen war. Eine andere mögliche Variante wäre seine Meinung über die Kommentarfunktion zum Ausdruck zu bringen, denn dies hätte ersichtliche Konsequenzen für das entsprechende Medium. (vgl. 2016)

4.5.3 Interpretation

Aus medienwissenschaftlicher Sicht ist die ausführliche Blick-Berichterstattung über den Vierfachmörder von Rupperswil eher akzeptiert. Denn der Blick konzentriert sich mit seiner Berichterstattung in diesem Fall auf ein gesellschaftlich wichtiges Thema, was seiner Funktion entspricht. Gewisse Details der Darstellung, wie z. B. ein Foto des Hauses ermöglichen eine bessere Einteilung und ein besseres Verständnis des gesamten Falls. Es wird sogar „(…)vom Boulevardjournalismus [erwartet], dass er solche Geschichten vorantreibt und ausschlachtet". (2016) Das Problem in diesem Fachbereich liegt darin, dass der Blick durch eine komplette Adressennennung und eine Veröffentlichung des unverpixelten Täterbildes zu wenig Rücksicht auf möglichen „Kollateralschaden" an den Angehörigen des Dargestellten nimmt. Diese tragen aufgrund der negativen Berichterstattung über den Täter und ihrer Nähe zu ihm auch negative Konsequenzen. Zu diesem Treffen von Unbeteiligten kommt dazu, dass unzensierte Fotos und vollständige Namen (die ja beim Blick in diesem Fall nicht genannt wurden), bei nicht vorhandenem öffentlichem Interesse gegen Punkt 7 der Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten verstossen.

4.6 Der rechtswissenschaftliche Aspekt

4.6.1 Information zu den Quellen

Für diese Analyse und Interpretation wurde das Interview mit Prof. Dr. Marcel Alexander Niggli vom 10.11.2016 verwendet. (Siehe 8.3 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) Des Weiteren wurden die Schweizerische Bundesverfassung (BV), das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) und das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) verwendet.

4.6.2 Analyse

Normalerweise beträgt das Strafmass bei einer Tötung zwischen fünf und zwanzig Jahren. Bei einer mehrfachen Tat multipliziert sich das Strafmass mit 1.5. Bei einem besonders verwerflichen Tatmotiv wird der Anklagepunkt auf Mord geändert. Dabei ist nach Art. 113 StGB mit einer „(…) lebenslängliche[n] Freiheitstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren(.)" (Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2016c: 57) zu rechnen. Im Fall Rupperswil ist mit grösster Wahrscheinlichkeit von einem vierfachen Mord auszugehen. Dies, weil das Tatmotiv im wahrscheinlichsten Fall war, den Missbrauch des jüngsten Kindes zu verbergen. Für den Täter heisst das, „wenn nicht irgendetwas Spezielles für ihn sprechen würde, eine lebenslängliche Strafe." (Niggli 2016) Der geständige Täter ist vor dem Gerichtsurteil immer noch als unschuldig zu betrachten, da im schweizerischen Rechtssystem von einer Unschuldsvermutung ausgegangen wird. (vgl. Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2016a: 7) D. h. rechtlich ist er vor der Verurteilung noch nicht an dem Punkt, an dem die Leute sagen können, dass er schuldig ist. (vgl. Niggli 2016) Aufgrund dessen sind dem Verdächtigen weiterhin alle Rechte gewährt, die nicht der Strafe oder der Zwangsmassnahme wegen eingeschränkt sind. Zu den eingeschränkten Rechten gehören z. B. die Bewegungsfreiheit oder die Freiheit auf Privatleben. Diese Einschränkungen zeigen sich darin, dass ein Inhaftierter den ganzen Tag auf dem Gefängnisgelände verbringt, und er weiter von den Vollzugsbehörden jederzeit kontrolliert werden darf. Gewisse Persönlichkeitsrechte im Bereich der individuellen Freiheit leiden aus den gleichen Gründen auch unter der Haft: Die inhaftierte Person muss sich fast vollständig unter den Befehl der Anstaltsleitung stellen. Somit darf dieser Person gesagt werden, wann sie sich zurückziehen darf, wann sie telefonieren darf, usw. Aber zusätzlich zu diesem Rechteentzug, muss ein Häftling Pflichten erfüllen; verpflichtet werden kann er von den Vollzugsbehörden zum Beispiel zu Arbeit. (vgl. 2016)

Die zivilrechtlichen Gesetze, die den Schutz der Persönlichkeit (die Berichterstattung über jemanden ist Teil des Persönlichkeitsrechts) vorsehen, stehen unter Artikel 28 des ZGB und den folgenden. Der wichtigste von ihnen ist Artikel 28, dieser besagt: „[1] Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen

jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. [2] Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist." (Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2016b: 7) Diese Artikel werden durch den Strafvollzug (bis auf die vorhergenannten Rechtseinschränkungen) gar nicht beeinflusst. Somit wäre eine persönlichkeitsrechtverletzende Berichterstattung über Verdächtige genauso illegitim, wie über einen „normalen" Menschen. „Man kann nicht einfach sagen: ‚Das ist ein Häftling, darum hat er diese Rechte nun nicht mehr.'" (Niggli 2016) Die im Blick oft gebrauchte Bezeichnung für den Verdächtigen im Fall Rupperswil „Bestie" stellt an und für sich schon eine Ehrverletzung nach Art. 173 des StGB dar. Für die Bezeichnung „Bestie" gibt es keine rechtfertigende Basis. Denn „(…) natürlich kann man sagen, den Tat- bzw. Wahrheitsbeweis darzubringen, aber weil ich beweise, dass Sie Menschen umgebracht haben, macht Sie das nicht zu einem ‚Biest'."(2016) (Siehe Hinweis 4.1 Die Blick-Darstellung des Täters) „Man kann dadurch sehen, dass „die Persönlichkeitsrechte [des Dargestellten] (sind) so relativ deutlich verletzt [sind]." (2016)

Rein theoretisch könnte sich der Beleidigte gegen diese Rechtsverletzungen zur Wehr setzen. Die eine Möglichkeit wäre eine Gegendarstellung oder eine Berichtigung nach Art. 28g ZGB zu verlangen: „Wer durch Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien, insbesondere Presse, Radio und Fernsehen, in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist, hat Anspruch auf Gegendarstellung." (Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2016b: 9) Doch um den Kampf um dieses Recht resümierend zu beschreiben, konnte Herr Prof. Dr. Niggli sagen: „(…) [es] ist (es) erstens anstrengend, zweitens langwierig, drittens teuer und am Schluss wird es irgendwie winzig auf der Seite fünf [abgebildet]." (Niggli 2016)

Im Allgemeinen ist der Begegnungspunkt der medialen Berichterstattung und den Persönlichkeitsrechten eine wahre Problemzone. (vgl. 2016) Denn diese Darstellung trifft nicht nur den Dargestellten selbst, sondern auch (zu einem grossen Teil) dessen Angehörige.

Zu den Beleidigungen bzw. Beinamen kommt die Veröffentlichung von persönlichen Informationen, wie Fotografien. Bei dieser Praxis besteht die Schwierigkeit, dass es keine einheitlichen und für alle verbindlichen Regeln gibt. Auf der einen Seite verstösst der Blick gegen die Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten des Schweizer Presserats. Auf der anderen Seite hat der Blick die Neugier der Leser. (vgl. 2016)

Wenn die vorher erwähnte Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten betrachtet wird, kann erkannt werden, dass diese einen Punkt hat, der die Privatsphäre zu schützen versucht. Dieser bittet die Journalisten um Respekt der Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das Gegenteil nicht vom öffentlichen Interesse verlangt wird. (vgl.

Schweizer Presserat 2008: 2) Im Falle von Fotos eines Tatverdächtigen ist kein öffentliches Interesse gegeben. „Das öffentliche Interesse wäre immer dann [vorhanden], wann tatsächlich wir, die Öffentlichkeit davon betroffen wären(…)" (Niggli 2016) Träger öffentlicher Ämter, wie z. B. Lehrer, Politiker, Polizisten, … sind Personen des öffentlichen Interesses. (vgl. 2016) Der Tatverdächtige im Fall Rupperswil war Trainer in einem lokalen Fussballverein. Der Fussballverein liegt etwa auf der Grenze zwischen öffentlichem und nicht-öffentlichem Interesse. (vgl. 2016) Es könnte in diesem Fall als lokal-öffentliches Interesse bezeichnet werden. Eine angebrachte Lösung um dieses Interesse zu stillen, wäre z. B. eine Informierung der Beteiligten oder der Gemeinde (in Abhängigkeit von der Anzahl Mitglieder im Fussballverein). (vgl. 2016)

Bei einem Fortsetzen der Analyse kann ein Widerspruch solcher Publikationen mit Artikel 7 der schweizerischen Bundesverfassung, der die Würde des Menschen zu achten und zu schützen besagt (Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2016a: 2), festgestellt werden. Hier kommt es darauf an, wie der Begriff ‚Menschenwürde' überhaupt definiert wird. Das deutsche Bundesverfassungsgericht bezieht sich auf Immanuel Kant und seine Definition der Menschenwürde. Diese erlaubt es nicht, einen Menschen als ein Objekt oder als ein Instrument zu verwenden. (vgl. Niggli 2016) Somit wird das Verbot der Instrumentalisierung als Menschenwürde bezeichnet. Diese Definition als Basis nehmend, kann gesagt werden, dass der Blick den Tatverdächtigen instrumentalisiert und somit gegen die Bundesverfassung verstösst. (vgl. 2016) Der Tatverdächtige wird insofern instrumentalisiert, in dem er als „Klickzahlenerhöher" verwendet wird. Seine Fotos, die Hintergrundinformationen, seine Geschichte, … all das dient dazu, mehr Leute anzulocken und im Endeffekt seinen eigenen Umsatz zu steigern.

Im Gedanken an den Dargestellten muss die Frage gestellt werden, ob das Urteil der Richter durch diese Dämonisierung des Verdächtigen vonseiten der Boulevardpresse beeinflusst wird, und da fällt die Antwort klar aus: Ja! „[Denn] eine gute Justiz ist nicht allzu weit von der Bevölkerung weg, in welcher sie drinnen funktioniert, sonst verliert sie den Kontakt." (2016) D. h., sie muss gewissermassen so agieren, wie es das Volk wünscht. Das Problem besteht jedoch darin, dass die Medien auch als Öffentlichkeit bzw. öffentliche Meinung aufgefasst werden, obwohl sie das in vielen Fällen gar nicht sind oder nur eine Minderheit darstellen. Ein aktuelles Beispiel wären die US-Präsidentschaftswahlen. (vgl. 2016) Dem Medienbild nach hätte gesagt werden können, dass Hillary Clinton gewinnen würde. Doch wie bekannt lagen die Medien falsch und Donald Trump hat gewonnen. Und eine allgegenwärtig vorhandene Mediendiskussion erschwert ganz klar eine neutrale und sachliche Urteilsfindung. Eine Möglichkeit dagegen vorzugehen wäre einen Medien- bzw. Informationsstopp vonseiten der Justiz vor einem fertigen Urteil zu erlassen. (vgl. 2016) Dies sollte nicht als Berichtverbot verstanden werden. Die Nachrichtenagenturen dürften

weiterhin berichten, ohne jedoch von der Justiz mit Informationen versorgt zu werden. Solche Informationsstopps könnten nicht benötigte öffentliche Aufregung vermeiden, wie sie im Fall Andenmatten (Vergewaltigung und Tötung einer Sozialtherapeutin durch einen Gefangenen in Genf) vorhanden war. Dort sagte ein Gerichtspsychiater in einem Interview aus, dass in der Schweiz eine lebenslange Freiheitsstrafe nur 15 Jahre Haft bedeutet. (vgl. 2016) Die Öffentlichkeit geriet daraufhin in Rage. Die Wahrheit ist aber, dass die lebenslange Freiheitsstrafe in der Schweiz grundsätzlich ein Leben lang dauert. (vgl. 2016)

Die durch den Blick durchgeführte Dämonisierung hat nicht nur Auswirkung auf die Richter und deren Urteil, sondern in erster Linie auch auf das Bild des Täters in der Öffentlichkeit. Solch eine Darstellung hat nach Niggli schon im 17.-18. Jahrhundert durch die Bänkelsänger mit ihren Moritaten stattgefunden. „(…)[Es] ist, wie ein kleiner Horrorfilm, den man so will. (…) Aber dann, wann der Horrorfilm fertig ist, sagt man: ‚Ist gut. Ich gehe wieder heim, es ist alles in Ordnung.' Also, man geht ja nicht aus dem Horrorfilm hinaus und denkt: ‚Werde ich jetzt überfallen?'" (2016) Die Dämonisierung hat nach Niggli die Funktion der Gesellschaft zu erlauben, ein bisschen Angst zu haben, ohne dabei eigentlich richtig Angst haben zu müssen. An sich ist das eine reine Instrumentalisierung. Eine Antwort auf die Frage, weshalb dies so stattfindet wäre, „(…) weil das Strafrecht grundsätzlich nicht um den Täter geht. (…) [Es geht] weder um Opfer, noch um Täter. Es geht um uns." (2016) Wir besprechen Straftaten, die uns interessieren. Über alltägliche, langweilige Dinge wird wenig bis gar nicht berichtet. (vgl. 2016) Das Publikum will etwas grösseres, etwas Aussergewöhnliches zu lesen bekommen. (vgl. 2016) Dies führt dazu, dass solche Sachen durch Medien überrepräsentiert werden. In den Medien wird immer von Sex und Gewalt gesprochen, obwohl diese im Verlauf der letzten 30 Jahre sehr stark zurückgegangen sind und fast zum Verschwinden gebracht wurden. (vgl. 2016) Kleine Geschwindigkeitsübertretungen sind im Gegenzug langweilig und für Medien bedeutungslos. (vgl. 2016)

4.6.3 Interpretation

Die Schlimme der Tat des Vierfachmörders von Rupperswil kann als sehr hoch angesehen werden, da dieser mit grösster Wahrscheinlichkeit zur in der Schweiz geltenden Höchststrafe, der lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wird. Auch für einen Inhaftierten solchen „Kalibers" gelten noch die gleichen Rechte, wie für einen gewöhnlichen Menschen auf freiem Fuss, ausser die, die infolge der Strafmassnahme eingeschränkt sind.

Die Blick-Darstellung des Täters in der Form von Beleidigungen und Ausleuchtung des Privatlebens ist klar persönlichkeitsrechtverletzend nach Art. 28 ZGB „[1] Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.[2] Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht

durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist." (Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2016b: 7). Sie ist nach Abschnitt zwei widerrechtlich, da sie weder ein öffentliches Interesse rechtfertigt (vgl. Niggli 2016), noch mit grösster Wahrscheinlichkeit unter Einwilligung des Täters im Falle Rupperswil erfolgt. Weiter verstösst die Beleidigung „Bestie" gegen Art. 177 StGB Zif.1 Ehrverletzung/Üble Nachrede: „1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft." (Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2016c: 77) Hierbei kann sogar nicht auf Ziffer zwei „2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar(.)" (2016c: 77f) ausgewichen werden, da die Bezeichnung „Bestie" auf keinen objektiv feststellbaren Merkmalen zugesprochen werden kann. Des Weiteren kann ein Verstoss gegen Artikel 7 der Bundesverfassung konstatiert werden, wenn die Definition der Menschenwürde nach Immanuel Kant betrachtet wird. Nach Kant „[darf] der Mensch als ‚Zweck an sich' (darf) nie nur ‚Mittel zum Zweck' sein." (Grundrechteschutz 2010) Mit dieser Definition meint Kant, dass ein Mensch nicht dafür verwendet werden darf, damit irgendwelche Zwecke erreicht werden, d. h. er verbietet die Instrumentalisierung. Mit dieser Definition verstösst die Vorgehensweise des Blicks gegen Art. 7 BV „Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen(.)" (Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2016a: 2), da die Veröffentlichung von Bildern und persönlicher Information des Täters mit grösster Wahrscheinlichkeit das Ziel verfolgt, einen höheren Verkauf der Zeitung zu erreichen. Das ist eine reine Instrumentalisierung. Die Schwierigkeit diese dem Blick nachzuweisen besteht darin, dass der Blick einen solchen Vorwurf abstreiten würde und sich darauf berufen würde, alles geschehe im öffentlichen Interesse, für die Öffentlichkeit, für das Volk. (siehe 4.2 Die Begründung des Blicks zu seiner Vorgehensweise)

Zusätzlich zur Verletzung des geltenden Rechts, wirkt sich eine Dämonisierung negativ auf die Urteilsfindung der Richter aus. Wann immer eine solche Diskussion über den Täter in den Medien stattfindet, wie es im Fall Rupperswil geschah, kann das Gericht keine sachliche und neutrale Urteilsfindung vornehmen. (vgl. Niggli 2016) Natürlich sagen viele: „Ist doch egal! So ein brutaler Mensch hat nichts zu erwarten!" Doch der Sinn eines Rechtsstaats liegt darin, dass allen Leuten die gleichen Rechte zustehen und deshalb vor Gericht bei allen die gleiche Praxis angewendet werden muss. Die Anwendung einer anderen Rechtsordnung gegenüber „schlimmen" Straftätern wäre einer Regression unseres Rechtssystems gleichzusetzen.

Gegen die zwei Rechtsverletzungen im Zivilrecht und im Strafrecht hätte der Verletzte die Möglichkeit vorzugehen. Gegen die zivilrechtliche Verletzung könnte er vor Gericht Klage einreichen und gegen die strafrechtliche, einen Strafantrag stellen. Doch wie von Herrn Prof. Dr. Niggli im Interview erwähnt, ist der gesamte Vorgang mit viel Aufwand verbunden. Die Anstrengung ist das erste grosse Problem. Denn die gesamte bürokratische Prozedur der Klage oder eines Strafantrags ist von einem Gefängnis aus zu führen, weshalb der administrative Aufwand steigt und nicht zu unterschätzen ist. Die nächste Problemzone wäre die Dauer des Prozesses. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass so eine solche zivilrechtliche Klage bei Richtern oder so ein Strafantrag nicht an erster Stelle der Bearbeitung steht, was das Prozedere insgesamt verlängert. Nach dem Zeitaspekt sind auch die Kosten zu berücksichtigen, die sich beispielsweise aus den Anwalts- und Prozesskosten zusammensetzen und eine entsprechende Höhe haben werden. Im Fall beim Vorgehen gegen den Blick wird ein Anwalt benötigt werden, da der Blick selber auch zu Anwälten greifen wird, wie er es bei bisherigen Klagen gegen sich getan hat. Der letzte Punkt ist der Nutzen des ganzen Vorhabens. Auch wenn der Kläger es schafft vor Gericht Recht zu bekommen und der Blick dazu gezwungen wird eine Gegendarstellung nach Art. 28g Abs.2 ZGB zu schreiben; diese wird an einem für die Öffentlichkeit unauffälligen Ort stehen und somit keinen grossen Effekt bringen. Mit dem Strafantrag wird auch nichts grosses erreicht werden können. Resümierend kann gesagt werden, dass es sich somit für einen Straftäter nicht lohnt gegen diese Darstellung vorzugehen. Der Aufwand übersteigt bei diesem Vorgehen um vieles den theoretisch erreichbaren Ertrag.

4.7 Die öffentliche Meinung zur Thematik

4.7.1 Informationen zu der Quelle

Für diese Analyse und Interpretation wurde die Umfrage „8.4 Umfrage zu Vierfachmörder von Rupperswil" verwendet.

Insgesamt wurden 1265 Personen (Schüler, Lehrer, Verwaltungsangestellte) vom Kollegium St. Michael zur Umfrage eingeladen. Um aber eine korrekte Rücklaufquote zu errechnen, mussten die französischsprachigen Personen hiervon abgezogen werden, was ein Total von 409 Personen Eingeladenen ergab. Hinzu kamen noch 75 weitere eingeladene Personen, die keinen Bezug zum Kollegium St. Michael haben. Somit waren es insgesamt 482 eingeladene Personen. Die Umfrage wurde von 183 Personen beantwortet, was eine Rücklaufquote von 37.8% ergibt. Unter den 183 Antwortenden waren 99 Frauen und 84 Männer. Die Altersspanne der Teilnehmer lag zwischen acht und 65 Jahren. Von den Befragten gaben 139 Personen (75.9%) an, 20 Jahre alt oder jünger zu sein. Aus dieser Information konnte mit grösster Wahrscheinlichkeit abgeleitet werden, dass es sich um Schüler eines Gymnasiums (und mehrere Berufsschüler) handelt, da die Umfrage an viel mehr Gymnasiasten als andere Schüler verschickt wurde. Diese Tatsache mindert die Aussagekraft der Umfrage insofern, da es sich beim grössten Teil der Befragten um Personen ähnlicher Altersklasse und Sozialstruktur handelt.

Das grundlegende Ziel der Umfrage war es, die Einstellung der Leute zu der vom Blick durchgeführten Berichterstattung über den Vierfachmörder von Rupperswil zu erfahren. So waren die Fragen darauf gerichtet, zu sehen, was die Befragten von der Dämonisierung des Täters halten, wie sehr sie von der Dämonisierung beeinflusst wurden, was von der ausführlichen Darstellung des Blicks gehalten wird und wie sehr diese Darstellung gebraucht wird. Vor den Fragen wurde den Teilnehmern der Fall Rupperswil kurz geschildert, um deren Erinnerung an den Fall erneut aufzufrischen.

Insgesamt wurden mit zwei statistischen Zwecken dienenden Fragen 10 Fragen gestellt.

4.7.2 Analyse

Als erstes wurde gefragt, was ihrer Meinung nach eine passende Bezeichnung für den Vierfachmörder von Rupperswil wäre. Mit dieser Frage sollte herauskommen, was die Befragten selber für eine Bezeichnung für den Täter haben, ob diese eher der Blick-Darstellung entspricht oder nicht und was diese für einen Charakter hat (ob sie eher emotional oder sachlich ist). Die beschriebenen Bezeichnungen fielen recht unterschiedlich aus, doch es konnten vier grobe Kategorien ausgemacht werden. 48 Befragte sprachen dem Täter eine sachliche Bezeichnung zu. D. h. in der Form von „Mörder", „Vierfachmörder", „Serienmörder", „Vergewaltiger", u. a. Eine höhere Menge der Untersuchten, nämlich 55 Personen, gab dem Täter ein „medizinisches Urteil" in Form einer Bezeichnung als „Psychopath", „Psycho",

„krank", usw. Eine weitere Kategorie waren Beleidigungen. Solche wurden von 44 Personen angewendet und stellten Begriffe dar, wie z. B. „Arsch", „Arschloch" oder „Minderwertiges Teil". Die letzte Gruppe Bezeichnungen stellten sonstige Beschreibungen des Täters oder der Tat dar. Solche wurden von 23 Befragten angewendet. Dies waren Worte bzw. Ausdrücke, wie z. B. „Gruselig", „schrecklich, traurig, unverständlich" oder nur „schrecklich". Gewisse Antworten wurden aufgrund ihrer kompletten Themafremdheit oder Inhaltlosigkeit nicht erwähnt und stellen dadurch die fehlenden Zahlen zu Hundert dar.

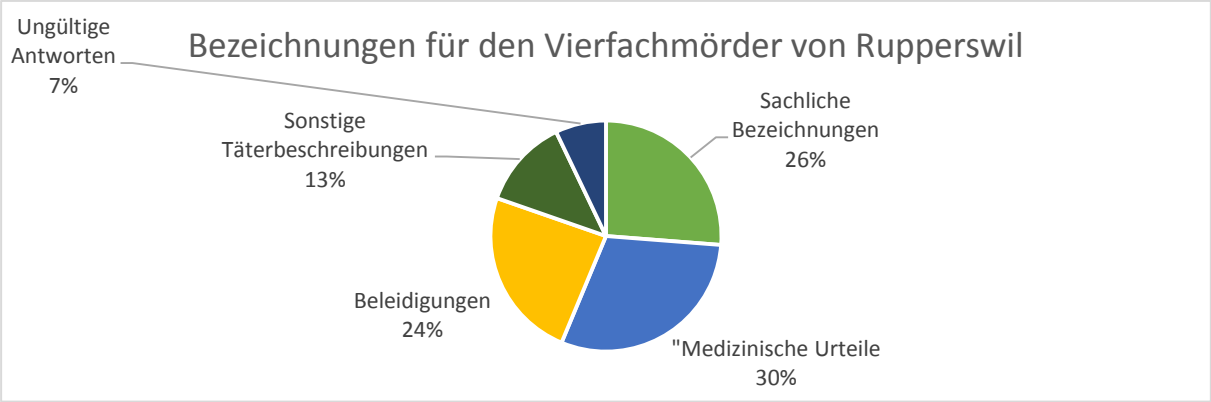

Abbildung 3: Von den Befragten verwendete Bezeichnungskategorien

Die nächste Frage hatte zum Ziel zu zeigen, wie die Allgemeinheit zum wichtigsten Aspekt der Dämonisierung, den Beleidigungen des Täters in der Öffentlichkeit steht. Auch sollte sich zeigen, ob die Leute ab so einem Brutalitätsgrad der Tat der Andersbehandlung des Täters, in der Form von „Alternativpersonenbezeichnungen", zustimmen würden. Eine klare Mehrheit von 99 Personen lehnte Beleidigungen in der Öffentlichkeit ab. 59 der Befragten bezeichnete solche als zulässig. Und 25 konnten sich keine Meinung bilden.

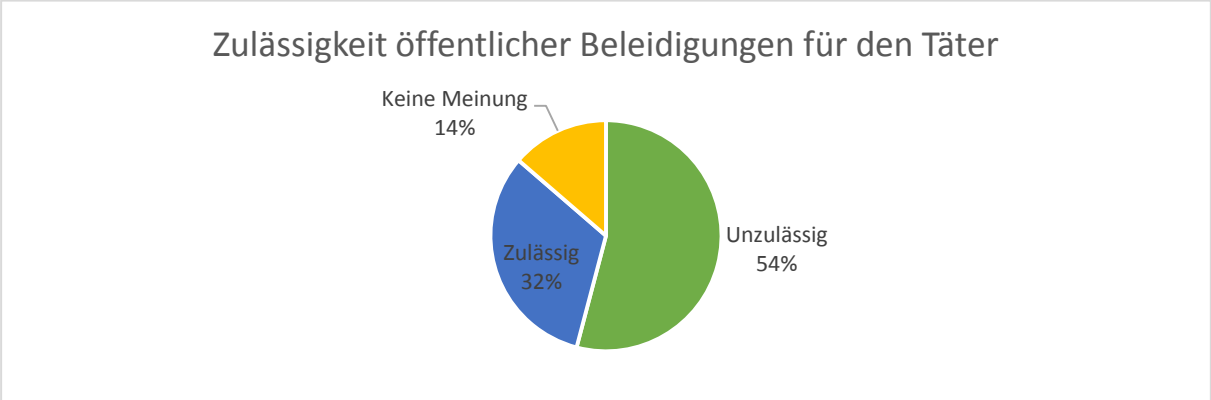

Abbildung 4: Meinung der Befragten zu der Zulässigkeit von öffentlichen Beleidigungen

Die nachfolgende Frage beschäftigte sich mit dem Anspruch des Täters auf dieselben Menschenrechte, wie es ein anderer Mensch auch hat. Mit dieser Frage sollte herausgefunden werden, wie weit nicht-rechtstaatliche Tendenzen, in der Form der „Entrechtung" eines

brutalen Straftäters, vorhanden sind, die sich auf die Fragen zur Akzeptanz der Dämonisierung auswirken könnten. Die Mehrheit von 126 Personen sprach dem Täter die Menschenrechte zu. 48 verwehrten ihm diese. Und nur 9 hatten keine Meinung zu diesem Thema.

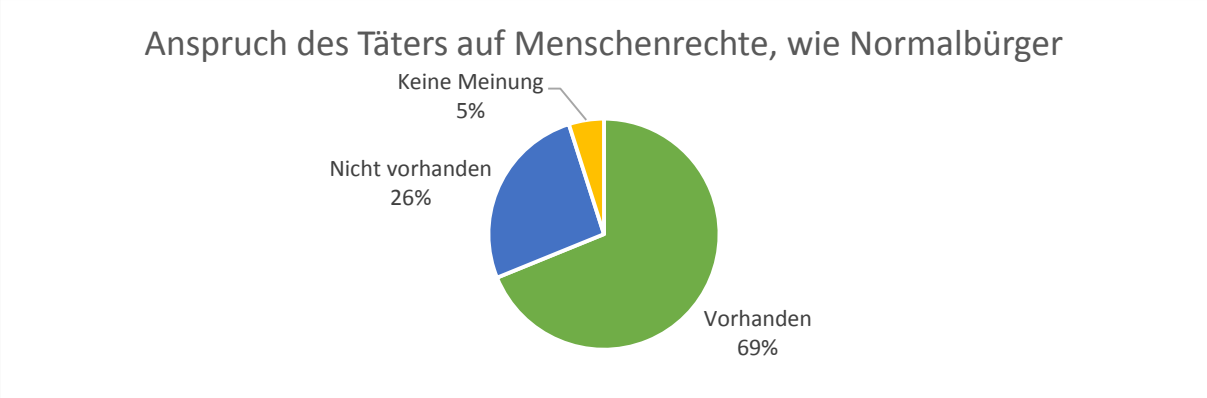

Abbildung 5: Meinung der Befragten zum Anspruch des Täters auf Menschenrechte

In der darauffolgenden Frage sollten die untersuchten Personen ihre Meinung zu Bezeichnungen wie „Biest" (siehe Hinweis 4.1 Die Blick-Darstellung des Täters) in den Massenmedien geben. So sollte die Einstellung zur „schlimmsten" der verwendeten Bezeichnungen des Blicks sichtbar gemacht werden. Nur 28 empfanden solche als zutreffend. Die Mehrheit von 90 Personen empfand sie als akzeptabel und 65 würden solche nicht akzeptieren.

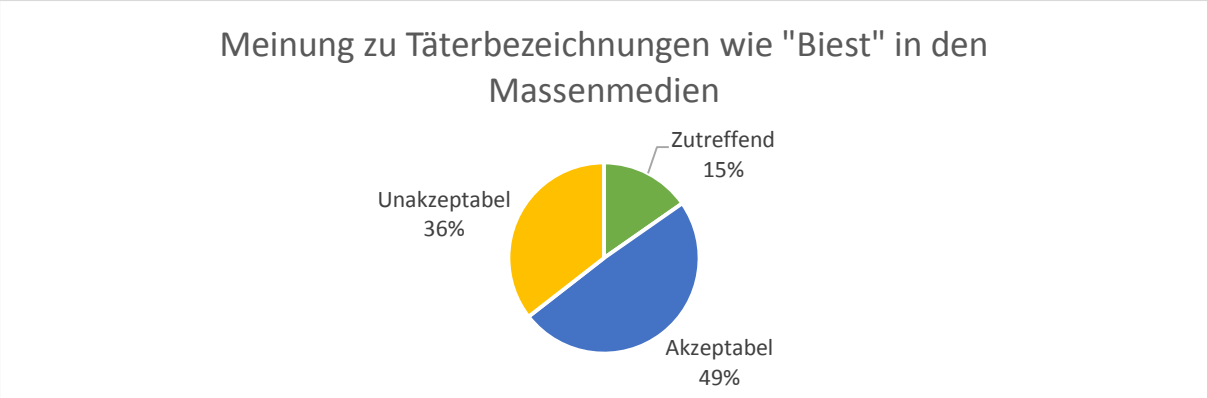

Abbildung 6: Meinung der Befragten zu Täterbezeichnungen wie "Biest" in den Massenmedien

Danach sollten die Leute darüber Auskunft geben, wie sehr ihr Täterbild durch die Berichterstattung über den Täter beeinflusst wurde. Diese Information soll erlauben können, die Fähigkeit zur Beeinflussung der Boulevardpresse durch die Dämonisierung einschätzen zu können. Hier wurde davon ausgegangen, dass nur die negative Beeinflussung durch die Dämonisierung vorhanden ist, da es keine positive Beeinflussung (durch ein Nichtvorhandensein „positiver" Artikel) geben konnte und sachliche Artikel grundsätzlich keine Beeinflussung mit sich führen. Hier ergab es zwei ähnlich grosse Lager: Die Mehrheit von 69

Personen wurde recht stark bis stark beeinflusst und 65 wurden mittelmässig beeinflusst. 49 Personen wurden kaum bis gar nicht von den Massenmedien beeinflusst.

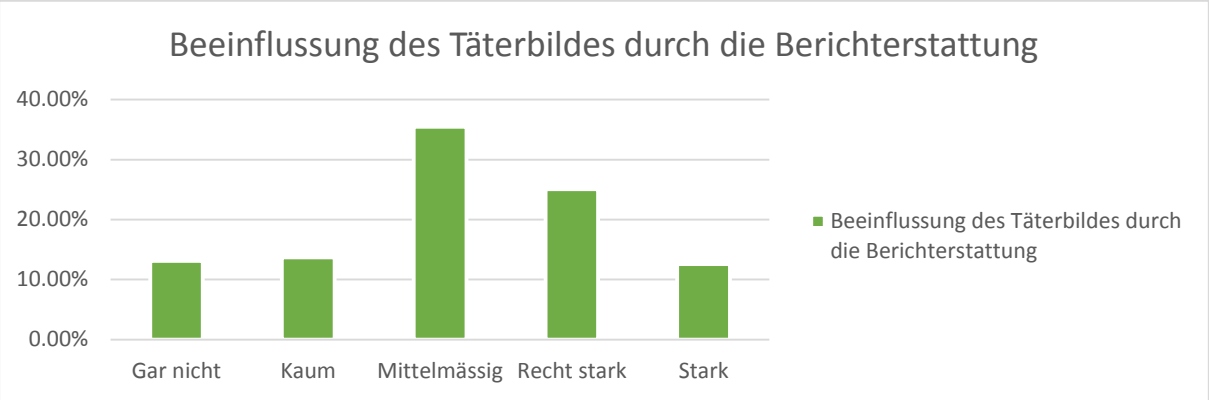

Abbildung 7: Angaben der Befragten zur Beeinflussung ihres Täterbildes durch die Berichterstattung

In Verbindung mit der hohen Informationsfülle, die im Blick zum Täter verfügbar war, sollten die Leute angeben, als wie hoch sie diese im Allgemeinen einstufen. Diese Frage sollte die Befragten auf die nächstfolgende Frage vorbereiten. Deshalb wurden in dieser Frage die Leute gebeten, die Menge der veröffentlichen Informationen zum Täter einzuschätzen. 103 Leute stuften diese als passend ein. 68 war diese Menge zu hoch und nur 12 wünschten sich mehr.

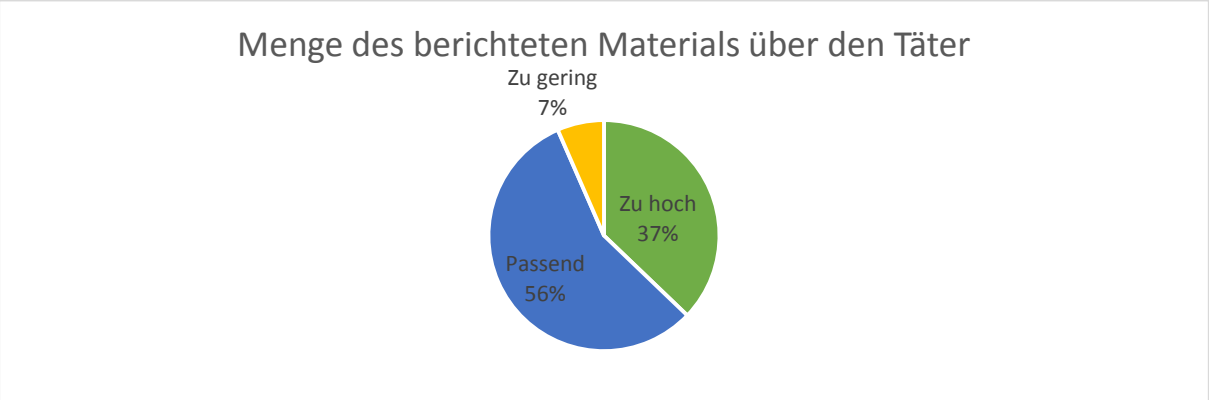

Abbildung 8: Einschätzung der Befragten zur berichteten Informationsmenge zum Täter

Die zwei folgenden Fragen waren miteinander verbunden. Die erste bat die Befragten die Wichtigkeit von Zusatzinformationen über den Täter (wie zum Beispiel das Thema seiner Maturaarbeit) einzuschätzen. Die darauffolgende Frage klärte ab, ob die Leute solche Informationen benötigen, um vollständig informiert zu sein. Diese Fragen sollten bestätigen, ob die Aussage der SonntagsBlick Chefredakteurin, dass die Bevölkerung nach einem langen Schweigen der Behörden informiert werden wolle (vgl. SRF Medienclub 2016), stimmt. Die Wichtigkeit der Zusatzinformationen wurde von 122 Leuten klar auf wenig bis unwichtig

gesetzt. 36 Personen gaben eine mittlere Wichtigkeit an und 25 stuften die Informationen als wichtig bis sehr wichtig ein. Beim Bedarf an solchen Informationen gab es ein ähnliches Bild: 115 gaben an solche Infos nicht zu brauchen. 50 Befragte brauchen diese nur beschränkt. 18 Personen sagten aus, dass sie diese Informationen brauchen.

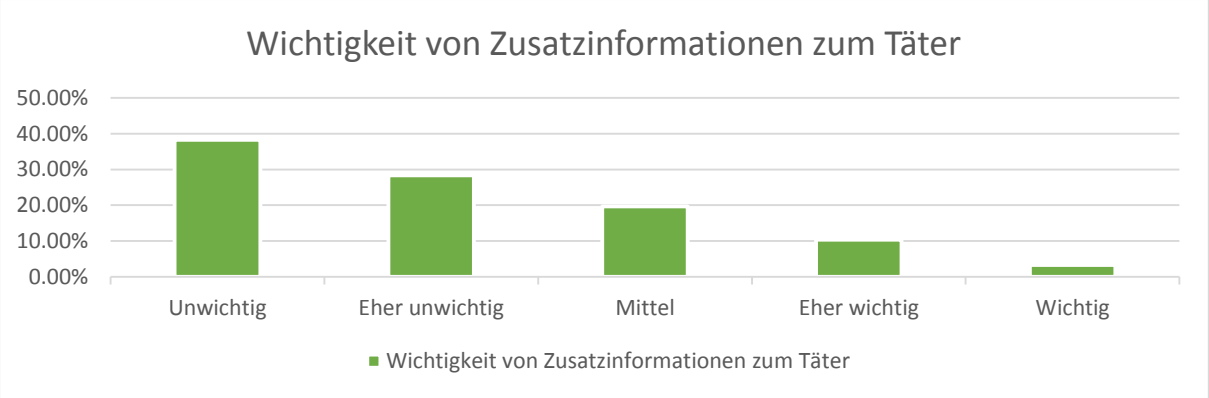

Abbildung 9: Angaben der Befragten über die Wichtigkeit von Zusatzinformationen zum Täter

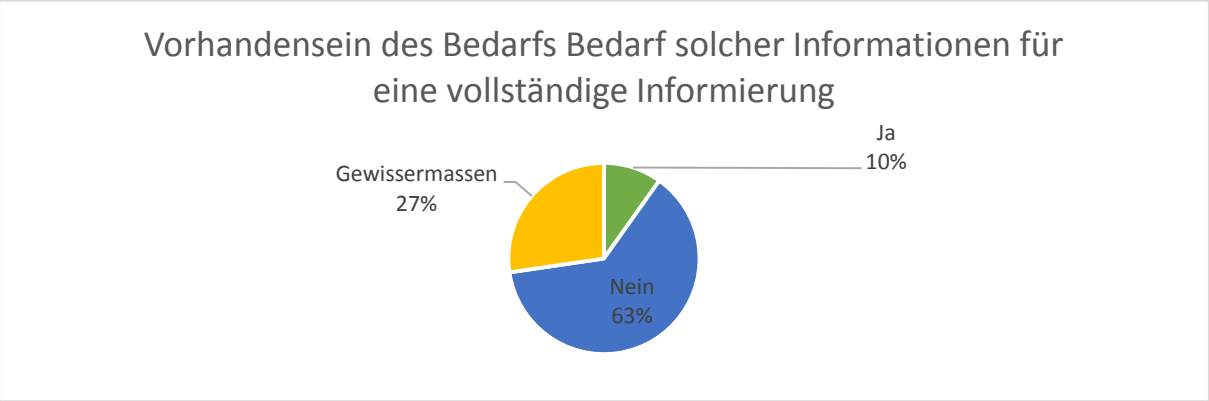

Abbildung 10: Einschätzung des Bedarfs von Zusatzinformationen durch die Befragten

In der letzten Frage sollten die Befragten angeben, wie sie den Täter verurteilen würden. Dies hatte zum Ziel einen Zusammenhang mit der Einflussnahme der Dämonisierung auf die Meinungen der Befragten zu finden. Die Antworten hierbei fielen recht unterschiedlich aus. Wie bei der allerersten Frage konnten hier mehrere Antwortkategorien aufgestellt werden. Der grösste Teil der Befragten, nämlich 81 Personen, würden den Täter zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilen. Eine Stufe tiefer würden 21 den Täter therapieren lassen. Danach würden 19 Personen den Täter mit dem Tod bestrafen. 12 würden ihn verwahren. 13 würden den Täter mit einer Gefängnisstrafe bestrafen. Und vier der Befragten würden den Täter quälen lassen. Auch bei dieser Frage fehlen gewisse Prozentpunkte zu Hundert, da auch hier wieder Antworten aufgrund deren Inhalts für nichtig erklärt wurden und somit hier keine Erwähnung finden.

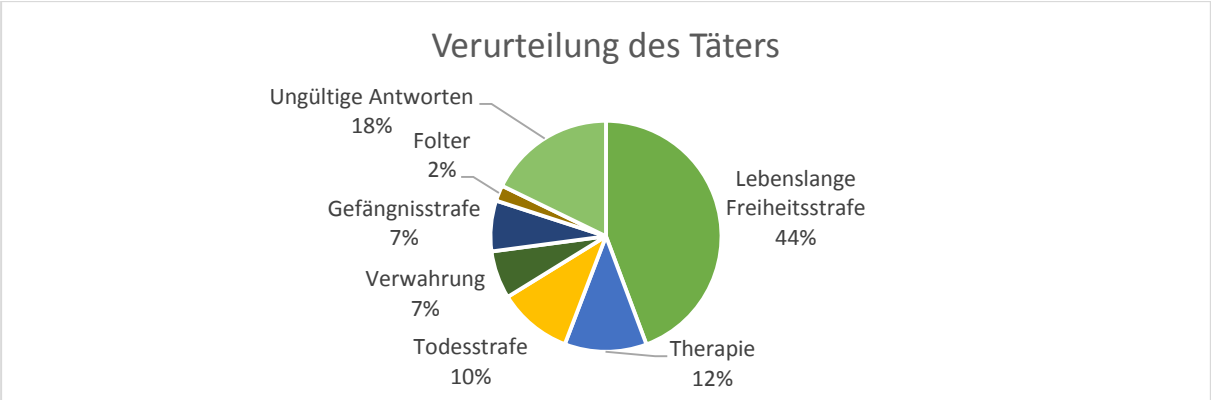

Abbildung 11: Angaben der Befragten zu der Verurteilung des Täters

4.7.3 Interpretation

Bei der ersten Frage verwendete nur eine Minderheit sachliche Begriffe als Bezeichnung für den Täter. 54.1% waren dagegen eher emotional und trugen mit ihren Formen, wie „Arschloch", „Psychopath" usw., schon einen Blick-Charakter. Hier einen Zusammenhang mit der Dämonisierung des Täters durch den Blick herzustellen, ist schwierig, da die meisten Menschen auch bei einer emotionslosen Schilderung des Falls den Täter auf den ersten Blick abwertend bezeichnen würden.

Der grundlegende Aspekt der Dämonisierung, die Beleidigung in der Öffentlichkeit, wurde von der Mehrheit den Befragten zurückgewiesen. Eigentlich könnte daraus auch auf eine Verurteilung der Dämonisierung geschlossen werden, was aber durch ein Paradoxon mit einer anderen Frage zunichtegemacht werden könnte. In dieser nämlich bezeichneten mehr als 60% der Untersuchten Bezeichnungen wie „Biest" (siehe Hinweis im 4.1 Die Blick-Darstellung des Täters) in den Massenmedien als akzeptabel oder sogar zutreffend. Somit wäre eigentlich ein Widerspruch zwischen den Antworten der Leute vorhanden. Eine Erklärungsmöglichkeit wäre, dass die Bezeichnung „Biest" nicht als eine Art Beleidigung angesehen wird. Im Duden wird das Biest aber als ein „durchtriebener, gemeiner, niederträchtiger Mensch" (Online-Duden 2014) beschrieben und der Begriff wird „umgangssprachlich abwertend" (2014) gebraucht[2]. Ausser der vorhergenannten Erklärung lässt sich keine weitere Begründung für so eine widersprüchliche Antwort finden. Aus diesen Angaben lässt sich folgender Rückschluss ziehen: Der Grossteil der befragten Menschen verurteilt grundsätzlich Beleidigungen für Täter in den Massenmedien, aber damit etwas in seinem Verständnis als Beleidigung aufgefasst wird, muss es einen bestimmten „beleidigenden Grad" übersteigen, der beim Wort „Biest" nicht gegeben wird. Somit wäre die Dämonisierung des Täters durch den Blick mit Hilfe von abwertenden Begriffen durch die Mehrheit tolerierbar.

[2] Der korrekte Begriff „Bestie" steht abwertend für einen Unmenschen; hat somit eine ähnliche Bedeutung, wie „Biest". (vgl. 2014)

Ein Ergebnis, das theoretisch gegen eine Dämonisierung sprechen würde, wäre die Antwort auf die Frage nach dem Anspruch des Täters auf Menschenrechte. Hier unterstützte eine Mehrheit dieses Recht des Täters. Er wird somit von der Mehrheit als in bestimmten Mass „gleichwertig" auf rechtlicher Basis erachtet. Aus dieser Rechtsgleichheit könnte gedeutet werden, dass auch eine Dämonisierung nicht erwünscht ist, da diese eine Form der „Andersbehandlung" einer Person ist, insofern sie andere, negative Personenbezeichnungen zulässt, obwohl dies normalerweise unerwünscht ist.

Eine Frage, die die Folgen einer Dämonisierung auf das Publikum aufzeigt, war die über die Beeinflussung des öffentlichen Täterbildes durch die Berichterstattung. Diesen Punkt kommentierten manche Leute mit der Aussage, dass ja eigentlich jedes Täterbild medienbeeinflusst sei, denn wir besässen ja keine alternative Informationsquelle als die Medien. Hier muss erwidert werden, dass zwischen den einzelnen Berichterstattungen differenziert werden sollte. Eine nüchterne Faktendarlegung kann nicht einer emotional aufladenden und hassverbreitenden Berichterstattung, wie die des Blicks, gleichgesetzt werden. Zurück zu der Frage an sich: die Mehrheit der Befragten wurde von der Berichterstattung beeinflusst. Fast 38 Prozent stark bis recht stark und fast 36 Prozent mittelmässig. Diese Zahlen sagen aus, dass eine Berichterstattung in der Form von einer Dämonisierung Menschen beeinflussen kann.

Das zweite Merkmal der Blick-Berichterstattung im Fall Rupperswil, die komplette Ausleuchtung des Lebens des Täters mit Veröffentlichung vieler tatirrelevanter Zusatzinformationen, wurde vom Gross der Befragten (mehr als 60 Prozent) klar abgelehnt und als unwichtig und nicht nötig für eine vollständige Informierung abgestuft. Dadurch wird ersichtlich, dass die befragte Bevölkerung keinen Bedarf an solchen Informationen hat, was der Aussage von Frau Murmann widerspricht. Hier kann gleichzeitig ein Paradoxon in den Antworten zweier Punkte festgestellt werden. Während eine klare Mehrheit die über den Täter veröffentlichten Zusatzangaben nicht benötigt und unwichtig findet, benennt eine Mehrheit von 56.3% in der vorangehenden Frage die Menge, der über den Täter veröffentlichter Informationen als passend. Und nur 37.2% als zu hoch. Daraus folgend sieht eine Mehrheit die Menge des Materials als passend an, wobei das Material zu einem grossen Teil vom Blick stammt (mit einer Anzahl von mehr als 16 veröffentlichten Artikel zum Täter selbst) und sich mehrheitlich aus Zusatzinformationen zusammensetzt, die von der Mehrheit als unwichtig und unnötig für eine vollständige Informierung bezeichnet werden. Aber dieser Widerspruch könnte damit begründet werden, dass die Befragten nicht genügend über die Informationsmenge des Blicks und deren Zusammensetzung im Klaren waren und von einer nicht allzu hohen Anzahl Artikel ausgingen.

Im Zusammenhang mit der vorhandenen Beeinflussung des Täterbildes der Befragten durch die Medien, wäre bei der letzten Frage ein „inhumaneres" Urteil in der Form von

gesetzlich verbotenen Methoden (z. B. Todesstrafe oder Folter) zu erwarten gewesen. Fast 70% der Befragten sprachen sich für ein „humanes" Urteil aus, welches in seiner Form strafrechtlich zulässig wäre. Aus dieser Tatsache könnte geschlossen werden, dass die Beeinflussung des Täterbildes nicht genügend stark war, um die Gemüter zu einer Abwendung von rechtlichen Normen zu überzeugen.

5 Schlussfolgerung

Die zu Beginn der Arbeit gestellte Frage: „Wie weit geht der Blick in der Darstellung des Vierfachmörders von Rupperswil?" kann grundsätzlich folgendermassen beantwortet werden: „Zu weit!" Die Blick-Darstellung vom Vierfachmörder von Rupperswil verletzt in allen betrachteten Aspekten ganz oder teilweise die geltenden Normen.

Die Abbildung des Täters kann zusammenfassend als negativ, beleidigend und sehr ausführlich in Bezug auf das Privatleben bezeichnet werden. Die wichtigsten Argumente des Blicks für solch eine sind: auf der einen Seite das sogenannte „öffentliche Interesse", in der Form des Bedarfs der Öffentlichkeit aller solcher Informationen und auf der anderen Seite die Überführung des Täters.

Im juristischen Aspekt der Arbeit konnten verschiedene Konflikte zwischen der Blick-Darstellung des Täters und dem Gesetz festgestellt werden. Die oft für den Täter verwendete Bezeichnung „Bestie" stellt eine Ehrverletzung nach dem Strafrecht dar. Weiter ist die tief in die Privatsphäre eingreifende Berichterstattung über den Täter eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts nach dem Zivilrecht. Bei genauerer Betrachtung kann auch eine Verfassungswidrigkeit der Darstellung des Täters im Bereich des Schutzes und der Achtung der Menschenwürde festgestellt werden. Die Instrumentalisierung des Täters für eine Erhöhung der Leserquoten stellt hierbei die Verletzung der Menschenwürde dar.

Im philosophisch-ethischen Aspekt der Arbeit konnten auch „Sünden" des Blicks entdeckt werden. Das erste wäre, dass der Blick mit der Bezeichnung „Bestie" den Täter als minderwertig darstellt und in die Kategorie Tier oder noch tiefer abstuft. Die „Bestie" als Begriff fantasievoller Herkunft führt weiter dazu, dass eine verzerrte Realität geschaffen wird, die das menschliche Urteilsvermögen in Bezug auf einen notwendigen Schuldvorwurf beeinflusst. Die Darstellung insgesamt kann als „Dämonisierung" bezeichnet werden. Die Dämonisierung des Täters schürt Hass gegenüber diesem, wobei solch einer zu verhindern ist, denn nur die Tat und nicht der Täter selbst sollten gehasst werden.

Im medienethischen Aspekt verletzt die Blick-Darstellung des Täters viele Regulierungen des Presserats. Zum einen verletzt sie konkret einen Punkt der Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten, mehrere dazugehörige Richtlinien und widerspricht den Stellungnahmen des Presserats. Grundlegend handeln alle verletzten Einheiten vom Schutz der Privatsphäre und dessen Verhältnis zum öffentlichen Interesse. Die identifizierende Berichterstattung wäre klar verboten, während privatsphärenbetreffende Angaben nicht genauer definiert werden, aber grundsätzlich auch verboten sind.

Der einzige, die Blick-Darstellung des Täters nicht ganz verurteilende Aspekt ist der medienwissenschaftliche Aspekt. In diesem wird die Darstellung bis auf die Veröffentlichung von unzensierten Fotos und der vollständigen Adresse toleriert. Das Ausbleiben solcher

Angaben sollte verhindern, dass Angehörige vom Täter Konsequenzen erleiden müssen. Alle anderen werden akzeptiert, da sie diese von der Boulevardpresse erwartet werden.

Die befragte Öffentlichkeit widersprach der Position des Blicks. Ein Grossteil der an der Umfrage teilnehmenden Personen gab an, für eine vollständige Informierung keinen Bedarf an Zusatzinformationen zum Täter, wie der vom Blick veröffentlichter, zu haben und ordnete ihnen eine beschränkte Wichtigkeit zu. Die Aussagekraft der durchgeführten Umfrage darf jedoch nicht allzu hoch eingeschätzt werden, weil es sich bei den Befragten zum grössten Teil um Gymnasiasten handelt. Dadurch besteht eine Untervertretung vieler anderer Bevölkerungsschichten, die ein anderes Alter, ein anderes soziales Milieu und eine andere Ausbildung haben bzw. anstreben. Aber im befragten Teil der Öffentlichkeit kann die Rechtfertigung mit dem öffentlichen Interesse in Frage gestellt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Blick in allen untersuchten Bereichen die Grenzen überschreitet und dadurch einfach „zu weit" geht. Die vom Blick betroffenen Personen können sich recht schwer gegen diesen zur Wehr setzen und ihnen bleibt nichts anderes übrig, als diese Berichterstattung zu akzeptieren. Eine letztendlich anfallende Frage könnte sein, wie sehr die Gesellschaft dieses Vorgehen toleriert und ob bzw. was sie dagegen unternehmen könnte. Juristisch kann niemand ausser den Betroffenen selbst etwas machen. Eine Möglichkeit wäre beim Presserat eine Beschwerde einzureichen, doch hier kann nicht viel erreicht werden, da der Schweizer Presserat keine Sanktionsmöglichkeiten hat und somit den Blick kaum beeinflussen wird. Die einzige Möglichkeit, die etwas bringen würde, wäre, dass die Blick-Leserschaft dem Blick ihre Meinung offen zum Ausdruck bringt und klarstellt, dass so etwas nicht erwünscht ist. Doch, dass so etwas passieren wird, ist sehr unwahrscheinlich, da das Zielpublikum des Blicks sich von seinem Vorgehen im Bereich der Darstellung von Verbrechern nicht stören lässt bzw. dies sogar gerne hat.

6 Reflexion

Die Thematik der Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse bzw. der des Vierfachmörders von Rupperswil im Blick wurde bis anhin noch nicht ausführlich bearbeitet. Es gab ausser einzelner Zeitungsartikel (die für meine Problemstellung keinen Nutzen hatten), der Fernsehsendung und dem Regelwerk des Schweizer Presserats keine offen verfügbaren Quellen. Infolgedessen musste ich mir das Analysematerial für die einzelnen Aspekte selber „erzeugen", indem ich Interviews mit renommierten Experten der einzelnen Fachbereiche durchführte. Die Schwierigkeit lag hierbei darin, einen Termin für das Interview abzumachen, da manchmal von mir angefragte Fachleute entweder keine Antwort gaben oder sehr zögerlich reagierten. Ein Element, in welchem ich Verbesserungsmöglichkeiten sehe, ist die Umfrage. Hierbei werde ich in Zukunft aufgrund gewisser analyseerschwerender Antworten, die Antwortmöglichkeit für die Befragten einschränken, sodass diese gesamthaft klarer ausfallen. Zudem werde ich versuchen auch andere Teile der Bevölkerung in meine zukünftigen Umfragen einzuschliessen, um eine höhere Aussagekraft der Umfrage an sich herzustellen.

Zusammenfassend kann ich meine Arbeit für mich als sehr spannend, aufschlussreich und freudebereitend bezeichnen. Es war sehr schön zu beobachten, wie nach jedem Arbeitstag die Menge an Informationen wuchs und ich immer näher zu meinem Ziel kam. Ich habe nach dieser Arbeit viele neue Dinge gelernt und hoffe, dass ich meinen Teil zur allgemeinen Bearbeitung dieser Thematik geleistet habe.

Zum Schluss möchte ich meinen Interviewpartnern Prof. Dr. Marcel Alexander Niggli, Prof. Dr. Jean-Claude Wolf und Prof. Dr. Vinzenz Wyss danken, denn diese ermöglichten es, dass meine Maturaarbeit die gewünschte Form erreicht. Auch gebührt mein Dank den Teilnehmern der Umfrage, denn ohne sie hätte es kein Kapitel „Die öffentliche Meinung" gegeben. Des Weiteren möchte ich mich bei meiner betreuenden Lehrperson David Vonlanthen und meinem Vater Peter Kalkbrenner bedanken, die mir immer mit Ratschlägen zur Seite standen und mich unterstützt haben.

7 Literatur- und Abbildungsverzeichnis

7.1 Literaturverzeichnis Interviews

Niggli, Marcel Alexander (2016). *Interview mit Prof. Dr. Marcel Alexander Niggli über die Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse.* (10.11.2016).

Wolf, Jean-Claude (2016). *Interview mit Prof. Dr. Jean-Claude Wolf über die Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse.* (17.11.2016).

Wyss, Vinzenz (2016). *Interview mit Prof. Dr. Vinzenz Wyss über die Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse.* (14.11.2016).

7.2 Literaturverzeichnis Internet

Blick (2016a). *«Ich hätte ihm eine so schreckliche Tat nie zugetraut».* http://www.blick.ch/news/schweiz/nachbarn-der-bestie-von-rupperswil-sind-schockiert-ich-haette-ihm-eine-so-schreckliche-tat-nie-zugetraut-id5030766.html (18.10.2016).

Blick (2016b). *Berichtet «Aktenzeichen XY» trotzdem?.* http://www.blick.ch/news/schweiz/die-bestie-von-rupperswil-ist-gefasst-berichtet-aktenzeichen-xy-trotzdem-id5032036.html (18.10.2016).

Blick (2016c). *Das passiert mit der Bestie von Rupperswil.* http://www.blick.ch/news/schweiz/die-verhaftung-der-knast-der-gutachter-die-verteidigerin-das-passiert-mit-der-bestie-von-rupperswil-id5042581.html (18.10.2016).

Blick (2016d). *Die Bestie von Rupperswil sitzt schon in Untersuchungshaft!.* http://www.blick.ch/news/schweiz/mittelland/gericht-entschied-schneller-als-erwartet-die-bestie-von-rupperswil-sitzt-schon-in-untersuchungshaft-id5032942.html (18.10.2016).

Blick (2016e). *Diese Anwältin vertritt die Bestie von Rupperswil.* http://www.blick.ch/news/schweiz/mittelland/thomas-n-will-nur-eine-pflichtverteidigerin-sie-verteidigt-die-bestie-von-rupperswil-id5037418.html (18.10.2016).

Blick (2016f). *Einvernahmen des Täters von Rupperswil dauern Wochen.* http://www.blick.ch/news/schweiz/vierfachmord-rupperswil-einvernahmen-des-taeters-von-rupperswil-dauern-wochen-id5044020.html (18.10.2016).

Blick (2016g) *Er missbrauchte den jüngsten Sohn - dann tötete er alle!.* http://www.blick.ch/news/schweiz/mittelland/polizei-informiert-heute-nachmittag-durchbruch-im-fall-rupperswil-id5027357.html (18.10.2016).

Blick (2016h). *Er spazierte jeden Tag am Tatort vorbei!.* http://www.blick.ch/news/schweiz/mittelland/fussball-huskys-hotel-mama-das-leben-

von-thomas-n-nach-dem-blutbad-er-spazierte-jeden-tag-am-tatort-vorbei-id5033450.html (18.10.2016).

Blick (2016i). *Hier verschickt Thomas N. Weihnachtsgrüsse.* http://www.blick.ch/news/schweiz/48-stunden-nach-dem-vierfachmord-hier-verschickt-thomas-n-weihnachtsgruesse-id5055349.html (18.10.2016).

Blick (2016j). *Jetzt spricht der Club über den Killer von Rupperswil.* http://www.blick.ch/news/schweiz/mittelland/thomas-n-trainierte-die-junioren-der-seetal-selection-jetzt-spricht-der-club-ueber-die-bestie-von-rupperswil-id5032432.html (18.10.2016).

Blick (2016k). *Keine Hinweise auf weitere Opfer der Rupperswiler Täters.* http://www.blick.ch/news/schweiz/vierfachmord-rupperswil-keine-hinweise-auf-weitere-opfer-der-rupperswiler-taeters-id5037564.html (18.10.2016).

Blick (2016l). *Nach dem Blutbad ging Thomas N. ins Casino.* http://www.blick.ch/news/schweiz/vierfachmoerder-von-rupperswil-nach-dem-blutbad-ging-thomas-n-ins-casino-id5061377.html (18.10.2016).

Blick (2016m). *So krank ist der Vierfachmörder von Rupperswil.* http://www.blick.ch/news/schweiz/gerichtspsychiater-thomas-knecht-so-krank-ist-die-bestie-von-rupperswil-id5030178.html (18.10.2016).

Blick (2016n). *So wütete der Killer von Rupperswil.* http://www.blick.ch/news/schweiz/alle-opfer-lagen-in-ihren-betten-so-wuetete-der-killer-von-rupperswil-id5150139.html (18.10.2016).

Blick (2016o). *Thomas N. (33) schrieb Maturaarbeit über Bin Laden.* http://www.blick.ch/news/schweiz/bestie-von-rupperswil-ueber-terror-bestie-thomas-n-33-schrieb-maturaarbeit-ueber-bin-laden-id5034811.html (18.10.2016).

Blick (2016p). *Wie kamen die Ermittler dem Killer auf die Spur?.* http://www.blick.ch/news/schweiz/vierfachmord-von-rupperswil-wie-kamen-die-ermittler-dem-killer-auf-die-spur-id5033548.html (18.10.2016).

Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2016a). *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.* https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/201601010000/101.pdf (19.10.2016).

Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2016b). *Schweizer Zivilgesetzbuch.*

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/201604010000/210.pdf (19.10.2016).

Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2016c). *Schweizerisches Strafgesetzbuch.* https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/201610010000/311.0.pdf (19.10.2016).

Grundrechteschutz (2010). *Menschenwürde.* https://www.grundrechteschutz.de/grundlagen/menschenwurde-247 (8.01.2017).

Ley, Thomas (2016). *Twitter.* https://twitter.com/thomas_ley/status/731198597333692416 (14.11.2016).

Online-Duden (2014). *Bestie, die.* http://www.duden.de/node/676130/revisions/1373133/view (30.12.2016).

Online-Duden (2014). *Biest, das.* http://www.duden.de/node/676130/revisions/1373133/view (21.10.2016).

Online-Duden (2014). *dämonisieren.* http://www.duden.de/rechtschreibung/daemonisieren (03.01.2017).

Online-Duden (2014). *Killer, der.* http://www.duden.de/node/760581/revisions/1363019/view (02.01.2017).

Schweizer Bundesgericht (2001). *82. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. Juli 2001 i.S. Ludwig A. Minelli gegen Jean Frey AG (Berufung).* http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=atf%3A%2F%2F127-III-481%3Ade (02.01.2017).

Schweizer Presserat (1994). *Nr. 8/94: Namensnennung bei der Berichterstattung über schwere Verbrechen ('Blick' / Mordfall 'Dario'), vom 7. November 1994.* http://www.presserat.ch/9408.htm (29.12.2016).

Schweizer Presserat (2003). *Nr. 3/2003: Namensnennung bei schweren Verbrechen (X. c. «Blick») Stellungnahme des Presserates vom 7. Februar 2003.* http://presserat.ch/16080.htm (29.12.2016).

Schweizer Presserat (2003). *Nr. 6/2003: Namensnennung und identifizierbare Abbildung; Stellungnahme vom 31. Januar 2003.* http://presserat.ch/16140.htm (29.12.2016).

Schweizer Presserat (2008). *Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten (PDF).*
http://www.presserat.ch/Documents/Erklaerung2008.pdf (14.12.2016).

Schweizer Presserat (2009). *Nr. 30/2009: Veröffentlichung von Bild und Namen eines Tatverdächtigen im Rahmen eines polizeilichen Zeugenaufrufs, Stellungnahme des Presserates vom 7. Mai 2009.*
http://presserat.ch/25070.htm (29.12.2016).

Schweizer Presserat (2015). *Geschäftsreglement des Schweizer Presserats.*
http://presserat.ch/Documents/Geschaeftsreglement2015.pdf (28.12.2016).

Schweizer Presserat (2015). *Richtlinien zur «Erklärung» (PDF).*
http://presserat.ch/Documents/Richtlinien_2015.pdf (29.12.2016).

SRF Medienclub (2016). *Mordfall Rupperswil: Journalismus oder Voyeurismus?.*
http://www.srf.ch/sendungen/club/mordfall-rupperswil-journalismus-oder-voyeurismus (10.12.2016).

7.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Angaben über den Täter mit den meisten Nennungen 9
Abbildung 2: Die drei häufigsten Täterbezeichnungen 10
Abbildung 3: Von den Befragten verwendete Bezeichnungskategorien.....34
Abbildung 4: Meinung der Befragten zu der Zulässigkeit von öffentlichen Beleidigungen... 34
Abbildung 5: Meinung der Befragten zum Anspruch des Täters auf Menschenrechte.....35
Abbildung 6: Meinung der Befragten zu Täterbezeichnungen wie "Biest" in den Massenmedien 35
Abbildung 7: Angaben der Befragten zur Beeinflussung ihres Täterbildes durch die Berichterstattung.....36
Abbildung 8: Einschätzung der Befragten zur berichteten Informationsmenge zum Täter 36
Abbildung 9: Angaben der Befragten über die Wichtigkeit von Zusatzinformationen zum Täter.....37
Abbildung 10: Einschätzung des Bedarfs von Zusatzinformationen durch die Befragten .37
Abbildung 11: Angaben der Befragten zu der Verurteilung des Täters 38

8 Anhang

8.1 Interview mit Prof. Dr. Jean-Claude Wolf über die Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse

Dieses Interview Jean-Claude Wolf ist Teil der Maturaarbeit „Von der Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse". Prof. Dr. phil. Jean-Claude Wolf ist ordentlicher Professor am Philosophischen Institut der Universität Freiburg (Schweiz). Herr Wolf wurde zum philosophisch-ethischen Aspekt der Fragestellung interviewt. Das Interview fand am 17.11.2016 in Freiburg statt. Die Dauer des Interviews beträgt 25 Minuten.

Verwendete Kürzel:

E. K. Eugen Kalkbrenner (Interviewer), J.-C. W. Jean-Claude Wolf (Interviewpartner)

E. K. Wie vorher erklärt, handelt meine Maturaarbeit vom Vierfachmörder von Rupperswil und dessen Darstellung durch den Blick. Dieser hat damals am 21. Dezember 2015 eine ganze Familie umgebracht. Die Mutter, ihre zwei Söhne und die Freundin des einen Sohnes. Vorher aber zwang er die Mutter Geld für ihn abholen zu gehen und missbrauchte den jüngsten Sohn sexuell. Nach den Morden zündete er den Tatort an und flüchtete. Was würden Sie sagen, kann man nach solch einer Tat immer noch von einem Menschen sprechen?

J.-C. W. Ja. Warum nicht? Wie kommen Sie auf diese Frage?

E. K. Es ist so betrachtet, diese Brutalität. Dass er einfach vier Personen umgebracht, ausgeraubt und sexuell missbraucht hat…

J.-C. W. Ich würde sagen, gerade das zeigt, dass er ein Mensch ist. Denn mir ist kein Tier bekannt, das so etwas machen würde.

E. K. Wie gleich wäre er zu anderen Menschen?

J.-C. W. Ja er ist gleich insofern, dass er zur Spezies der Menschen gehört. Im biologischen Sinne ist er ja gleich. Und er ist vielleicht auch in gewissen anderen Sachen gleich. Also es scheint ja zum grossen Teil, dass es sich hier um ein Beziehungsdelikt handelt. Und Beziehungsdelikte sind an sich sehr verbreitet. Und dies ist nicht etwas Aussergewöhnliches. Aussergewöhnlich sind einfach vielleicht die Zahl und die Brutalität und natürlich eben auch der sexuelle Übergriff an den eigenen Kindern. Das geht ein bisschen über das hinaus, was man sonst kennt. In dem Sinn ist das schon spektakulär.

E. K. Dürften eigentlich die Gesellschaft bzw. wir so eine Person anders behandeln, als andere straffreie Personen?

J.-C. W. Ja man muss sie anders behandeln. Ich würde sagen im allgemeinsten Sinn geht es ja auch um die Sicherheit der anderen Menschen. Bei Beziehungsdelikten ist die Gefahr häufig nicht so vorhanden, dass es sich wiederholt, weil es sehr speziell ist. In dem Fall muss man sich aber schon sagen, dass es so massiv zu sein scheint, sodass es auch darauf hinspricht, dass das jemand ist, der auch in anderen Beziehungen so wenig Kontrolle haben wird. Also es wird da sicher eine Strafe mit anschliessender sichernder Massnahme geben müssen. Und das geht möglicherweise sehr lange.

E. K. Aber seine Tat war sexuell motiviert. Er hat den jüngsten Sohn als eine Art „Begierdeobjekt" angesehen...

J.-C. W. Jaja, also dort hat man schon das Gefühl, es sei entweder in der Form etwas Pathologisches oder ein Realitätsverlust oder irgendetwas, was darauf hindeuten könnte, dass so ein Täter wiederholen wird. Dass er sozusagen zu einem Wiederholungstäter wird. Und das heisst man muss innerhalb des Strafvollzugs und nachher der sichernden Massnahme immer wieder überprüfen, Tests machen und schauen, ob er wirklich wieder in die Gesellschaft zurückkommen kann.

E. K. Wenn man aber die Behandlung nicht nur strafmässig betrachtet, sondern im Allgemeinen die Einstellung von uns Menschen zu diesem Menschen. Darf sie, kann sie anders sein, als zu einem normalen Menschen?

J.-C. W. Ja eben, das eine ist die Vorsicht, die mit der sichernden Massnahme zusammenhängt. Man muss vorsichtiger sein in Bezug auf solche Menschen, das ist klar. Und im anderen Sinn ist es so, dass ja eigentlich vielleicht noch dritte Personen da sind, Angehörige oder so, welche so einem vielleicht auch nicht verzeihen können, für das, was er gemacht hat. Das ist natürlich schon etwas, das die Einstellung sehr verändert. Man kann von niemandem verlangen, dass er so etwas verzeiht.

E. K. Und wir als Gesellschaft, dürfen wir ihn sozusagen dafür „hassen", für seine Taten?

J.-C. W. Nein, hassen würde ich überhaupt nie legitim finden.

E. K. Und auch nicht nach dieser Brutalität?

J.-C. W. Also das, was man hassen sollte, ist sicher die Tat. Diese Art von Taten muss man hassen oder verurteilen. Die Person selber muss man auch als böse beurteilen, das ist klar. Wir kommen nicht drum herum, dieser Person einen Schuldvorwurf zu machen. Ausser sie ist massiv irgendwie psychisch krank, sodass man nicht mehr von einem freien Willen

ausgehen könnte. Aber einen Schuldvorwurf wird man ihr machen. Aber jemandem einen Schuldvorwurf zu machen ist nicht das Gleiche, wie jemanden zu hassen. Weil Hass ist vielleicht in letzter Instanz immer auch ein Wunsch jemanden zu vernichten. Im Extremfall… Und das ist ja nicht der Fall. Wir haben keine Todesstrafe. Und uns geht es ja nicht darum an dieser Person Rache zu üben. Das sollte auch nicht im Vordergrund stehen. Darum ist es wichtig, dass das der Staat macht und nicht eine „Privatjustiz".

E. K. So im Stile einer Lynchjustiz?

J.-C. W. Genau! Ganz genau! Es mag schon ein Element von Vergeltung da sein, aber es sollte nicht im Sinn von der Rache sein, das danach meistens über das Ziel hinausschiesst. Rache ist exzessiv. Und Vergeltung kann ja auch… Man kann ja auch versuchen, dass Vergeltung angemessen ist. Also das heisst vor allem, dass man so eine Tat auch in den Augen der anderen nicht banalisiert und sagt: „Ja jetzt, fünf Jahre ins Gefängnis, danach kann er wieder raus." Also so, wie es quasi ein Verkehrsdelikt gewesen wäre. Das darf dann nicht sein. Würde ich jetzt sagen.

E. K. Vorhin haben Sie das „Böse" angesprochen. Gibt es in der Philosophie, in der Ethik einen Begriff oder Inbegriff für das Böse?

J.-C. W. Ja sicher. Man spricht vom Bösen. In der zeitgenössischen Ethik ein bisschen weniger, weil es häufig auch mit dem traditionellen Begriff der Sünde verbunden ist. Man versucht eigentlich, diesen Begriff ein bisschen zu vermeiden. Weil es mehr in die Theologie hineingeht und letztendlich in die Frage der Beziehung von Mensch zu Gott. Aber es gibt sicher Äquivalente oder Entsprechungen zu dem, was man „böse" nennt. Man nennt ja auch viele Handlungen falsch oder furchtbar und man glaubt ja auch, dass es ein „Böses" im grossen Massstab gibt. Wenn man dann jemanden hat, der Mehrfachmord begeht, ist das sicher in einem höheren Mass „böse". Der Begriff ist auch in der Alltagssprache sehr verbreitet. „Böse" verwendet man in der Erziehung. Man kann es nicht ganz eliminieren. Und das hat sicher immer auch mit der Vorstellung zu tun, dass ein Mensch anders hätte handeln können. Das untersteht dem Handlungsspielraum. Sonst kann man keinen Schuldvorwurf machen. Wenn jemand wie ein Automat handelt, können Sie ihm das nicht vorwerfen. „Böse" hat etwas mit diesem Vorwurf, Schuldvorwurf, den wir machen zu tun.

E. K. Also das heisst wir werfen ihm vor, die vier Personen umgebracht zu haben und so brutal vorgegangen zu sein. Und das ist eben das, was sozusagen das „Böse" ausmacht?

J.-C. W. Ja, das ist etwas, das uns auch verpflichtet das zu verurteilen. Also das heisst, dass wir ihn nicht nur verurteilen dürfen, sondern wir das auch machen sollten. Weil wenn

wir das nicht machen und die Gesellschaft das nicht macht und auch der Staat nicht reagiert, dann heisst es, dass man das Böse toleriert. Und das Böse ist ja das, was man nicht tolerieren darf. Auch in einer toleranten Gesellschaft.

E. K. Nun zur Berichterstattung, dem Hauptthema meiner Maturaarbeit. Im Blick, da sprach man oft in Bezug auf den Täter vom „Biest von Rupperswil". Man veröffentlichte Fotos von ihm, zeigte wo er wohnt (bei seiner Mutter). Man hat alles recht genau gezeigt und recht viele persönliche Informationen veröffentlicht. Wie würden Sie dieses Verhalten bezeichnen?

J.-C. W. Das ist alles natürlich eine Grenzüberschreitung. Also das heisst, es geht in den Bereich der Vorverurteilung. Es geht auch in den Bereich der Dämonisierung einer Person. „Biest" heisst ja eigentlich, dass man keine menschliche Kategorie mehr auf ihn anwenden will. „Biest" ist ja nicht einmal ein Tier, genauer geschaut. Ein Biest ist fast schon etwas Mythologisches. Häufig heisst es auch „Monster". Also das heisst, das könnte etwas aus unserer Welt der Angstfiktion, aus dem Horrorfilm oder was auch immer, sein. Das heisst hier ist die Gefahr, dass man damit die Realität völlig verzerrt. Und das hat viel mit der Boulevardpresse zu tun. Dass sie übertreibt, verzerrt und damit vielleicht auch einer gewissen oberflächlichen Neugier oder Sensationslust der Leute entgegenkommt. Aber man hat schon das Gefühl, dass auch in dieser Art von Berichterstattung ein Realitätsverlust da ist, man bezieht sich eher auf Konstruktionen von unserer Angst, unserer Fantasie, und zweitens eben eine Vorverurteilung. Das sind sogenannte Unschuldsvermutungen oder auch überhaupt, dass man sagt: „Verurteilen kann man jemanden erst nach einem Prozess, nach einem ordentlichen Prozess." Das alles wird da nicht beachtet. Das sind alles Grenzüberschreitungen. Man kann natürlich nicht gleichzeitig akzeptieren, dass wir in einer Gesellschaft sind, wo es eine Boulevardpresse gibt und das völlig unterbinden. Das ist auch ein Konflikt. Weil wenn Sie sich vorstellen, wenn die Regierung eingreifen würde oder der Staat in die Pressefreiheit. Das ist auch nicht unbedingt das, was man will. Ich würde es nennen, als eine der unschönen Nebenwirkungen einer permissiven Gesellschaft oder einer Gesellschaft, die vieles toleriert, nicht wie die Türkei oder so heute, wo man vieles verbietet und unterbindet; vieles ist erlaubt, leider dann auch viel Unschönes und eben auch viele Grenzüberschreitungen. Sie haben schon recht, die Privatsphäre ist damit völlig verletzt. Andererseits geht es ja eben darum aufzudecken, oder. Und Medien haben eine gewisse Rolle in Bezug auf Aufdecken, in Bezug auf ich würde sagen darauf hinweisen, dass eine Strafverfolgung stattfinden muss und, dass sie nicht darf wie sagt man dem… "Lacher", dass sie nicht nachgeben darf. Von dem her ist es immer ein bisschen zwiespältig.

E. K. Dieses Verhalten der Boulevardpresse an sich ist ja nicht neu. Ich habe einen Bezug zum „An-den-Pranger-Stellen" hergestellt. Da hat man früher auch den

Täter genommen, angekettet und der Öffentlichkeit komplett demonstriert. Weshalb tendieren Menschen zu so einem Verhalten, einen Täter so darzustellen?

J.-C. W. Es könnte natürlich eine Form sein, wie die Gesellschaft straft. Nicht der Staat, sondern die Gesellschaft. Eben auch dadurch, dass sie versucht den Täter zu beschämen. Und es gibt ja Kulturen, in den japanischen traditionellen Kulturen ist die Strafe vor allem eine Form von „shaming", von Beschämen. In Amerika gibt es auch so Tendenzen, dass man Namen von Pädophilen in Quartieren auf Hauswände projiziert, sodass alle Leute wissen: Das ist ein Pädophiler. Das ist natürlich immer alles höchst problematisch auf der einen Seite, auf der anderen Seite ist es ein Versuch eigentlich, dass eben auch die Gesellschaft antwortet auf das. Es ist ein Versuch auch zu sagen: „Das, was du gemacht hast, ist beschämend." Ich sehe das Problem vor allem darin erstens, dass das auch nicht wieder bloss zur Rufmordkampagne wird von Leuten, die vielleicht nichts begangen haben oder die nicht Wiederholungstäter sein werden; erstens. Und zweitens sollte auf die Beschämung nachher auch eine zweite Aktion in der Gesellschaft stattfinden, nämlich ein Wiederaufnehmen, ein Reintegrieren. Also das heisst, man sollte Leute nicht einfach nur an den Pranger stellen, wenn man das schon macht, sondern nur nach einer Phase des Anprangern, sollte man sie auch wieder versuchen zu reintegrieren, aufzunehmen in die Gesellschaft. Und das ist das, was meistens nicht gut funktioniert. Man hat das Gefühl, einmal angeprangert heisst so viel wie: „Du hast keine Chance mehr!" Und da werden die Gesellschaft und der Staat extrem unmenschlich, wenn sie so strafen. Das ist das Problem der Beschämung.

E. K. Besteht bei dieser Darstellung in diesem Fall nicht die Gefahr, dass man Sippenhaft betreibt? Weil z. B. der Wohnort, es wurde gezeigt, wo er wohnt und dazu wohnt er noch bei der Mutter; Infos zu seinem Bruder wurden genannt. Hier kommt ja gewissermassen eine Sippenhaft zustande.

J.-C. W. Ja, das wäre ja, wenn Sie von der Sippenhaft sprechen, hätte das den Charakter einer ungerechten Kollektivstrafe, die nicht das Individuum trifft, sondern das Umfeld. Jetzt ist ja bei jeder Strafe eine Stigmatisierung da, nicht nur vom Täter, sondern auch unfreiwillig und indirekt von seinem Umfeld. Man nimmt ja immer das Beispiel der Mutter des Täters, weil vielleicht die Mutter ihm am nächsten gestanden ist. Die Frage ist immer auch, wie das funktioniert, dass eben in den traditionelleren Gesellschaften, da hat es insofern eigentlich gut funktioniert, als ein Täter im Voraus wusste: „Wenn ich das machen würde, dann würde ich so unmöglich, so beschämt vor meinen Eltern dastehen, dass ich es lieber gar nicht mache." Also das heisst, es könnte auch eine präventive Wirkung haben, man behauptet auch, es hätte früher weniger Wiederholungstäter gegeben in den traditionellen Gesellschaften, wo so etwas, wie eine Sippenhaft fast gezielt gemacht wird. Aber es ist in einem tiefen Konflikt mit unserem Gerechtigkeitsgefühl. Dass man das Gefühl hat, man

sollte den bestrafen, der es verdient und nicht auch noch dazu eine Reihe von Leuten bestrafen, die es nicht verdienen.

E. K. Nur weil sie Familienmitglieder sind...

J.-C. W. Ja. Andererseits ist dann die Frage, wenn Sie eher auf das Präventive schauen, ob nicht so eine Sippenhaft, ob sie nun absichtlich oder unfreiwillig als Nebenwirkung ist, die Wirkung haben könnte, dass jemand weniger Straftaten begeht, gerade bei Vergewaltigungen. Wenn Sie sich überlegen: „Soll ich diese Frau vergewaltigen? Und wenn ich es mache verliere ich mein Gesicht vor meinen Eltern…" Dann machen Sie es vielleicht nicht und überlegen sich das. Es könnte präventive Wirkung haben. Aber es scheint auch etwas zu sein, was unserem Gerechtigkeitsgefühl widerspricht. Es ist ein Zwiespalt.

E. K. Was würden Sie sagen, wie sehr hat sich ein Täter Beleidigungen, wie das vorhergenannte „Biest" verdient?

J.-C. W. Ja das ist eine schwierige Frage. Wie weit hat er das verdient? Ich meine, letztlich, was jemand verdient können wir nie ganz sicher wissen. Man sieht nicht in das Herz von jemandem. Wir wissen vielleicht auch nicht ganz genau, was bei ihm an Verletzungen und Kränkungen vorausgegangen ist, sodass er diese weitergibt. Und dort muss man auch sagen, die Menschen, die das machen, sind Menschen nicht Tiere, weil es ist sehr menschlich, nicht schön, aber sehr menschlich, dass Verletzungen und Kränkungen weitergegeben werden. Die meisten Menschen machen das in irgendeiner Form. Also, wenn Sie am Morgen von Ihrem Chef gedemütigt werden, haben Sie eine starke Tendenz, Sie sind sehr gereizt den ganzen Tag, das vielleicht Ihrer Sekretärin oder Ihrem Kind weiterzugeben. Also das Weitergeben, das ist etwas Menschliches. Menschlich heisst nicht, dass es etwas Gutes ist. Aber es ist etwas, was wir kennen. Und ob dann jemand verdient wegen dem in eine andere Kategorie befördert zu werden, da habe ich grosse Zweifel. Ich habe das Gefühl, wir müssen das verurteilen, ein Schuldvorwurf ist wichtig, aber nicht, dass man Menschen quasi deklassiert und sagt: „Das ist kein Mensch."

E. K. Vorher haben Sie über die Rache gesprochen. Wie sehr dürfen sich Massenmedien bei der Darstellung von Straftätern vom Argument der Rache für die Opfer, die Angehörigen der Opfer leiten lassen?

J.-C. W. Ja sie können schon so etwas repräsentieren. Also ein Vergeltungsbedürfnis in der Gesellschaft. Und die harmloseste Form von dem ist ja eben die, wenn man sagt: „Es kann uns nicht gleichgültig bleiben. Wir müssen reagieren." Und dass Medien dann das machen hat ja auch einen Effekt, der typisch menschlich ist. Bei den Tieren gibt es das meistens viel schwächer. Der sogenannte „soziale Alarm". Also das heisst, Medien verstärken den sozialen Alarm, wenn etwas vorgefallen ist, eine schwere Straftat. Und das heisst jetzt eben die Straftat versinkt nicht einfach nur im Vergessenen, sondern es wird, das kollektive

Bewusstsein wird dadurch gereizt, oder. Sie sehen das, wenn eine Katze einen Vogel fängt, dann schreien die anderen Vögel wie verrückt. Das ist auch ein sozialer Alarm. Es ist ihnen nicht egal, was mit dem Vogel passiert. Sie vergrössern sozusagen die Straftat. Und die Medien haben eine ähnliche Funktion. Es ist eine Art Vergrösserung, sodass das kollektive Bewusstsein nicht gleichgültig bleibt.

E. K. Um uns sozusagen zu alarmieren?

J.-C. W. Ja, eine Art von sozialem Alarm. So würde ich es nennen. Und insofern ist es verständlich, dass das so funktioniert.

E. K. Was würden Sie sagen, wie sehr bringt dieses Verhalten unsere sozusagen „heile Welt" in Gefahr? Mit der Rache, mit dem Hass, weil diese Artikel bringen schon gewissermassen eine Art Hass und Rachegefühle auf…

J.-C. W. Ja, man kann sich natürlich fragen, inwiefern nicht schon die Straftat ein Riss in der heilen Welt ist, oder. Und es gibt ja Leute, die sagen: „Mit den Straftaten wird in einer Art das Gleichgewicht in der Gesellschaft gestört." Es ist ja das Idyll. Und nachher ist immer die Gefahr, dass dann die Gesellschaft und der Staat nochmals das Idyll stören, durch Justizirrtümer, durch exzessive Strafen; ich nenne das „das zweite Böse". Es ist etwas Böses passiert und jetzt lassen sich andere dazu verleiten auch Böses zu tun. Also zu weit zu gehen in dem Prozess. Dadurch wird das Idyll der harmonischen Gesellschaft zweimal gestört.

E. K. Einmal vom Täter an sich und…

J.-C. W. Ja. Und nachher von einer Überreaktion der Gesellschaft.

E. K. Meine Abschlussfrage: Was wäre für Sie ein ethisch korrektes Strafurteil für diesen Täter?

J.-C. W. Ja ich kann das natürlich nicht vorwegnehmen. Es ist auch wichtig, dass es einen geordneten regulären Prozess gibt und, dass dieser nach unserem Strafrecht erfolgt. Nun gibt es sicher bei jedem Gerichtsurteil immer gewisse Ermessensspielräume, oder. Und die haben dann eben mit Abwägungen zu tun, unter anderem da drüber, wie weit so ein Täter resozialisierbar ist zum Beispiel, welche Gelegenheiten ihm gegeben werden müssen, um wieder aus dem Strafvollzug rauszukommen oder eben nicht. Und das sind alles Sachen, die in der Regel nicht sofort im ersten Urteil entschieden sind. Also man hat ein Ersturteil und nachher werden immer wieder neue Beurteilungen reingeholt. Und das ist vielleicht ein Versuch also auch eine gewisse Flexibilität sozusagen, die Verurteilung eines Täters ist nicht eine sogenannte „one shot affair" d. h. ein Schuss für immer. Sondern man macht etwas und leitet damit etwas ein, was man nachher wieder überprüft und revidiert. Und

zwar muss es immer so sein, dass es fair ist gegenüber jemandem, der sich wirklich bessert, aber auch fair ist gegenüber der Gesellschaft, die natürlich einen Anspruch auf Sicherung hat, auf Sicherheit, oder. Ihre letzte Frage war die schwierigste. Weil hier geht es nicht nur um den gesunden Menschenverstand. Und als Philosoph kann ich Ihnen ja nicht alles sagen. Jetzt müssten wir einmal schauen, was da alles drin liegt in Bezug auf die Rechtsprechung, auf die Gesetzgebung und nachher das Urteil. Und was natürlich nachher auch noch wichtig ist, ist die Phase vom Strafvollzug. Was passiert innerhalb des Strafvollzugs mit dem Täter? Das sind alles Sachen, die vom Recht im Prinzip vorgegeben sind, aber wo es immer wieder Spielräume gibt und wo auch einiges glücken oder missglücken kann. Das ist nachher komplex.

E. K. Aber jetzt nur rein ethisch, wenn man das Strafrecht ausser Acht lassen würde, wie sollte man eine Person verurteilen, die einen Mord bzw. vier Morde begangen hat?

J.-C. W. Rein philosophisch betrachtet würde man sagen: „Es gibt zwei Gesichtspunkte." Der eine Gesichtspunkt ist eben eine entsprechende Vergeltung d. h. ein Strafmass, das der Schwere des Verbrechens entspricht, oder. Die einfachste Überlegung wäre, jemand der gemordet hat, den Tod verdient. Das haben wir bei uns nicht. Also wir vergelten nicht buchstäblich. Das funktioniert ja häufig nicht: Wenn jemand gefoltert hat, foltert man ihn nicht einfach selber. Also das heisst, wir haben gewisse Sachen, die wir einmal ausgeschlossen haben und mit gutem Recht keine Todesstrafe… Finde ich gut. Aber wenn man versucht eine Art Äquivalent zwischen der Schwere der Tat und der Strafe des Strafmasses zu finden. Und das andere wäre Prävention, das heisst die Strafe sollte sowohl den Täter, Spezialprävention, als auch andere potenzielle Täter in der Gesellschaft, Generalprävention nennt man dann das, quasi hindern oder die Wahrscheinlichkeit verringern, dass sie solche Straftaten begehen, oder wiederholen oder Nachmachen und so weiter. Das sind die beiden wichtigsten Gesichtspunkte würde ich sagen. Und dann ist immer eben unter Prävention, ist sicher immer das, was mit der Rücksicht auf Sicherheit zu tun hat. Also eine Strafe ist nicht nur eine Strafe, sondern sie hat den Aspekt einer sichernden Massnahme.

E. K. Vielen Dank für das Interview!

8.2 Interview mit Prof. Dr. Vinzenz Wyss über die Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse

Dieses Interview mit Vinzenz Wyss ist Teil der Maturaarbeit „Von der Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse". Prof. Dr. Vinzenz Wyss ist Professor für Journalistik am Institut für Angewandte Medienwissenschaft an der Zürcher Hochschule für Angewandte der. Die schriftlich gestellten Fragen zum medienwissenschaftlichen Aspekt meiner Fragestellung wurden von Herr Wyss am 14.11.2016 schriftlich beantwortet.
Verwendete Kürzel:

E. K. Eugen Kalkbrenner (Interviewer), V. W. Vinzenz Wyss (Interviewpartner)

E. K. Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wyss, erst einmal vielen Dank dafür, dass Sie sich für mich Zeit nehmen konnten. Wie schon vorher erklärt, handelt meine Maturaarbeit vom Vierfachmörder von Rupperswil und dessen Darstellung in den Massenmedien (Blick). Zuerst einmal etwas Allgemeines zum Täter: Dieser hat ja bekanntlich eine ganze Familie ermordet d. h. die Mutter, ihre zwei Söhne und die Freundin des einen Sohnes. Noch vor der Tötung zwang er die Mutter für ihn Geld am Bankomaten abzuheben und missbrauchte den jüngsten Sohn sexuell. Nach den Morden zündete er den Tatort an und flüchtete. In den Blick-Berichten über die Tat wurde der Täter meistens als das „Biest von Rupperswil" bezeichnet, es wurden mehrere Fotos von ihm veröffentlicht, seine Interessen, die Wohnadresse, seine Familiensituation, usw. waren ersichtlich.

Wie relevant sind solche Informationen in Artikeln über die Tat und den Täter?

V. W. Tatsächlich handelt es sich bei dem Mordfall um ein aussergewöhnlich irritierendes Ereignis, das sämtliche journalistischen Nachrichtenwerte bedient. Tatsächlich können Einzelheiten zum Täter zum Verstehen beitragen. So dienen beispielsweise Angaben zum familiären Hintergrund des Täters, aber auch Angaben zu seiner Wohnsituation, zu seinem Milieu dazu, den Fall besser einordnen zu können. Gerade zum Beispiel das Bild des Hauses, in dem der Täter gewohnt hat, kann dazu beitragen die im Raum stehende Frage noch deutlicher zu machen: „Wie ist es möglich, dass ein Mensch aus scheinbar ganz normalen Verhältnissen dazu bereit sein kann, eine solch schreckliche Tat auszuüben?" Man sollte dabei nicht vergessen, dass in den Medien auch darüber spekuliert worden ist, dass es sich bei der Täterschaft möglicherweise um Fremde handeln dürfte. Man muss aber differenzieren: Angaben zum Wohnort und das Bild zum Haus erachte ich als legitim, konkrete Angaben zur Wohnadresse aber keinesfalls. Das unverpixelte Bild des Täters und sein Vollname tragen aber nicht zum besseren verstehen bei. Verantwortungsvoller Journalismus

sieht davon ab, solche Angaben zu machen, zumal dies ja auch der Persönlichkeitsschutz untersagt.

E. K. Verstossen die Autoren solcher Artikel nicht gegen Punkt 7 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten: „Sie respektieren die Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Sie unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.“? Falls ja, inwiefern tun sie dies?

V. W. Wer den Vollnamen oder das Bild des Täters veröffentlicht, verstösst meines Erachtens gegen die Prinzipien des Persönlichkeitsschutzes, wie sie in der Ziffer 7 und den entsprechenden Richtlinien dazu zum Ausdruck gebracht werden. Es geht dabei ja nicht nur um den Täter selber, sondern auch um dessen Angehörige wie etwa seine Mutter oder der Bruder, die bei einer vollständigen Identifikation auch ausserhalb des kleinen Öffentlichkeitskreises der betroffenen Gemeinde (wo man das was man wissen will, ja auch ohne Medien wissen kann) langfristig erhebliche Nachteile hätten. Auch die Ziffer 7 betont, dass eine Güterabwägung vorgenommen werden soll: auf der einen Seite der Persönlichkeitsschutz, auf der anderen Seite das öffentliche Interesse. Das öffentliche Interesse scheint mir hier nicht gegeben zu sein; es sollte nicht mit öffentlichem „Gwunder“ verwechselt werden. Persönlichkeitsschädigende Mehrinformationen haben in diesem Fall keinen Mehrwert, der mit öffentlichem Interesse zu legitimieren wäre.

E. K. Herrscht in dieser Erklärung kein Widerspruch zwischen Punkt 1 („Sie halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.“) und dem vorhergenannten Punkt?

V. W. Qualitätsziele können konfliktiv sein. Es muss immer eine Güterabwägung vorgenommen werden. In der Tat könnte argumentiert werden, dass erst der Name und die vollständige Identifikation des Täters dem journalistischen Wahrheitsanspruch gerecht werden. Auf der anderen Seite gibt es aber eben noch andere Güter, die in die Waagschale der Verantwortungsethik zu legen sind: etwa Persönlichkeitsschutz oder Folgen bei Missachtung bei gleichzeitig tiefem öffentlichem Interesse.

E. K. Wie wird diese Berichterstattung (des Blicks) in der Welt des Journalismus angesehen?

V. W. Er ist erwartbar, dass sich der Boulevardjournalismus an den Grenzen des Anstands bewegt. Man erwartet vom Boulevardjournalismus, dass er solche Geschichten vorantreibt und ausschlachtet. Der Stoff, aus dem der Fall von Rapperswil gemacht ist, ist der Stoff, aus dem der Boulevard besteht. Dennoch muss man auch vom Boulevardjournalismus eine gewisse Verantwortungsethik erwarten können, gemäss der Ebene die Folgen etwa von

Angehörigen mitbedenkt werden. Die Anwendung der Verantwortungsethik muss dazu führen, dass etwa auf eine Namensnennung verzichtet wird, obwohl der Boulevardjournalist reflexartig davon Gebrauch machen möchte, wie dieses Beispiel hier zeigt: https://twitter.com/thomas_ley/status/731198597333692416

E. K. Wie beurteilen Sie diese Praxis persönlich?

V. W. Ich bin der Ansicht, dass Boulevardjournalismus eine sehr wichtige Funktion ausübt; er sollte sich aber im Zweifelsfall dennoch an Regeln des Anstands halten und sich insbesondere an der Verantwortungsethik ausrichten. Im Übrigen bin ich der Auffassung, dass der Boulevardjournalismus erst dann gesellschaftlich wichtig ist, wenn er seine Methoden auch auf gesellschaftlich relevante Sachverhalte richtet. Diese Relevanz ist im Einzelfall Rupperswil nicht gegeben: Insofern haben wir es mit einem Journalismus zu tun, der von relevanten Sachverhalten ablenkt, die mit den Methoden des Boulevards ebenso gut bearbeitet werden könnten.

E. K. Welche Ziele verfolgt der Blick mit solch einer Berichterstattung?

V. W. Das muss man die Redaktion fragen. Wahrscheinlich steckt hinter dem intensiven Bearbeiten des Falls von Rupperswil schon auch das Bedienen der Sensationsgier des eigenen Publikums, dessen Aufmerksamkeit für ökonomische Zwecke ausgeschlachtet werden kann.

E. K. Wie würden Sie, an der Stelle der Redaktion, dieses Vorgehen rechtfertigen?

V. W. Ich nehme an, dass die Redaktion die Verantwortung auf die Neugier des Publikums schiebt. Es ist auch zu erwarten, dass die Rechtfertigung auf der Vorder- und auf der Hinterbühne eine jeweils andere ist. Von einem medienethischen Standpunkt aus gesehen sind m. E. die Angaben zur Wohnadresse sowie das Bild genau so wenig zu rechtfertigen, wie es etwa der Vollname wäre (von dessen Veröffentlichung ja auch die Blick-Redaktion erstaunlicherweise abgesehen hat).

E. K. Inwiefern kann man dies mit dem Streben vieler Menschen nach Informiertsein begründen?

V. W. Das ist scheinheilig. Die gemachten Angaben haben ja gar keinen Informationswert (ausser die Angaben zur Wohnsituation; die journalistische Geschichte kann sehr gut auch geschrieben werden auch ohne, dass Vollnamen oder das konkrete Bild gezeigt werden. Es gibt also auch kein Informiertsein, geschweige denn ein öffentliches Interesse.

E. K. Ist diese Art von Darstellung ein eher neuartiges Phänomen oder gibt es das schon längere Zeit?

V. W. Der Boulevardjournalismus hat sich schon immer an den Grenzen des Anstands bewegt. Ich meine sogar zu beobachten, dass er heute selbst unsicherer geworden ist, auf welche Seite er sich schlagen soll: Aufmerksamkeitserregende Bilder ins Netz stellen kann heute jeder und gleichzeitig sind die Medien getrieben von dieser Wahrscheinlichkeit. Hier die richtige Strategie zu haben, ist wahrscheinlich nicht einfach.

E. K. Wie könnte man als Leserschaft oder als „An-den-Pranger-Gestellter" gegen solche Art von Berichterstattung vorgehen?

V. W. Es gibt natürlich immer die Möglichkeit, sich an den Presserat zu wenden. Dass dies bei der Blick-Redaktion wenige Effekte hat, wissen wir beispielsweise seit dem Fall Spiess-Hegglin/Hürrlimann. Eine Möglichkeit der Medienkritik ergibt sich auch in den Kommentarspalten. Falls es ein Publikum gäbe, das sich massiv gegen eine solche voyeuristische Berichterstattung empört und dies auf den Ringier-Seiten oder auch in anderen Öffentlichkeitsforen zum Ausdruck bringt, so hätte das Konsequenzen; aber solche Aktivitäten in Richtung Shitstorm sind mir nicht bekannt.

8.3 Interview mit Prof. Dr. Marcel Alexander Niggli über die Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse

Dieses Interview mit Marcel Alexander Niggli ist Teil der Maturaarbeit „Von der Darstellung eines Mörders in der Boulevardpresse". Prof. Dr. iur. Marcel Alexander Niggli ist ordentlicher Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Freiburg (Schweiz). Herr Niggli wurde zum rechtlichen Aspekt der Fragestellung interviewt. Das Interview fand am 10.11.2016 in Freiburg statt. Es dauerte insgesamt 69 Minuten.

Verwendete Kürzel:

E. K. Eugen Kalkbrenner (Interviewer), M. N. Marcel Alexander Niggli (Interviewpartner)

E. K. Sehr geehrter Herr Niggli, nochmals vielen Dank, dass Sie sich für mich Zeit nehmen konnten. Nun zu meinem Interview. Es handelt sich um den Vierfachmörder von Rupperswil. Etwas Allgemeines zum Täter: Dieser hat ja eine ganze Familie umgebracht d. h. die Mutter, ihre zwei Söhne und die Freundin des einen Sohnes. Vor der Tat hat er die Mutter gezwungen für ihn Geld abzuheben und hat den jüngsten Sohn sexuell missbraucht. Nach dem Mord hat er den Tatort angezündet. Und nun Ihrer Einschätzung nach, mit welchem Strafmass hat der Täter zu rechnen?

M. N. Das ist eine schwierige Frage. Eigentlich beträgt bei einer normalen Tötung das Mindeststrafmass fünf bis zwanzig Jahre. Angenommen es handelt sich um eine normale Tötung. Bei einem Mord wird es von zehn Jahren bis lebenslänglich laufen. Und wenn man mehrfach eine Tötung hat, wird man das Strafmass normalerweise mal eineinhalb nehmen. Aber wenn man schon bei 20 Jahren angekommen ist, dann bleibt es so viel. Es kommt darauf an, ob Sie von einem Mord ausgehen oder einer normalen Tötung.

Aber das Strafmass ist, können Sie sich vorstellen, ich glaube fünf oder zehn Jahre sind es für eine normale Tötung. Weiss ich nicht auswendig, das müssten Sie nachschauen.

E. K. Aber nun in seinem Fall wird eher mit einer Verurteilung wegen Mord, als einer Tötung zu rechnen sein?

M. N. Das ist eben schwierig zu sagen. Ein Mord ist alles, bei was das Motiv besonders verwerflich ist oder die Art und Weise besonders verwerflich ist. Das ist schwierig zu sagen. Es kommt darauf an, wie man es einschätzt. Eigentlich spielt das keine so wichtige Rolle, weil in der Tendenz wird das Strafmass sicher eher in der Nähe von zwanzig Jahren, als in

der von zehn sein. Also etwa fünfzehn, sechszehn, siebzehn Jahre; es kommt darauf an. Das Strafmass selber hängt davon ab, was es für entlastende Elemente gibt. Wie genau die Situation zum Handlungszeitpunkt aussah, was er für eine Kindheit hatte. Aber bei einer Mehrfachgeschichte wie da wird es sicher richtig hoch sein. In der Tendenz wahrscheinlich, oder wenn ich es richtig sehe, hat er die Tötungen nur darum begangen, da er den Missbrauch des einen Jungen verdecken wollte. Und das ist natürlich schon ein relativ starkes Indiz dafür, dass es Mord gewesen ist. Vor allem vier Personen … Die Wahrscheinlichkeit ist sehr hoch, dass es auf Mord hinauslaufen wird. Die Staatsanwaltschaft wird dies sicher verlangen. Ob das Gericht dem folgt oder nicht, der Tendenz nach wird es lebenslänglich. Das Unterste wären zehn, das bedeutet, weil es mehrfach ist, in der Tendenz wird es eher bei fünfzehn-aufwärts liegen. Zwischen fünfzehn und zwanzig bzw. zwischen fünfzehn und lebenslänglich. In der Tendenz wahrscheinlich eher, wenn nicht irgendetwas Spezielles für ihn sprechen würde, eine lebenslängliche Strafe.

E. K. Bei all dieser Brutalität und jetzt rein aus rechtlicher Sicht betrachtet, hält er immer noch dieselben Menschenrechte inne wie eine normale Person?

M. N. Ja also die Grundrechte bleiben eigentlich immer da. Beziehungsweise meinen Sie vor dem Urteil oder nach dem Urteil?

E. K. Eigentlich jetzt momentan noch vor dem Urteil. Sogar schon jetzt durch seine U-Haft steht er recht „nah" zum Staat …

M. N. Der Punkt ist, dass die Frage von der Struktur abhängt. Wenn wir sagen (und in einem Rechtsstaat ist es so): „Wir brauchen eine Entscheidung, wann genau jemand für das, was er gemacht hat, verantwortlich ist." Und wir in der Schweiz, wie in den meisten Rechtsstaaten, würden sagen: „Das ist genau dann der Fall, wann das Gericht gesagt hat, dass es so ist." Das ist also nicht genügend, dass Sie oder ich sagen: „Ja ich habe es gemacht." Leute erzählen noch vieles. Und solange Sie das nicht gemacht haben, sind Sie rechtlich unschuldig. Das heisst nicht, dass Sie es nicht gemacht haben oder man es einfach nicht weiss. Klar vermutet man. Die Unschuldsvermutung ist nicht eine Vermutung im Stile, hm wir wissen es nicht. Es geht darum, dass Sie rechtlich betrachtet noch nicht an dem Punkt sind, wann man sagen kann, dass Sie schuldig sind. Immer dann wann z. B. in den Medien gesagt wird: „Haha man weiss es doch!", und was weiss ich, geht es gar nicht darum. Es geht darum, was genau könnte denn das ersetzen, dass das Gericht X sagt. Dann sagen wir, wenn wir es wissen: „Wann genau wissen wir es?" Insofern ist es richtig, solange er nicht verurteilt ist, ist er unschuldig. Klar Sie und ich müssten es auch hinnehmen, dass während ein Verfahren geführt wird (auch wenn wir unschuldig sind) bestimmte Einschränkungen vorhanden sind. Also insofern ist die eine Geschichte, dass er noch nicht verurteilt ist. Punkt. Völlig egal, was er sagt. Und das Zweite ist, auch wenn er verurteil

ist, in dem Augenblick wann er verurteilt ist, muss er natürlich auch gewisse Einschränkungen hinnehmen. Das ist ja der Witz. Ihre Freiheit ist ja auch ein Grundrecht von Ihnen. Aber all das, was für die Strafe nicht notwendig ist, bleibt bestehen. Also, wenn die Strafe darin besteht, dass Ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird, dann ist das der Witz. Es gibt keinen eigentlichen Grund, dass z. B. Ihre Meinungsäusserung oder Religion eingeschränkt werden. Gewisse Sachen im Recht auf Privatleben stellen sich als schwierig im Gefängnis heraus. Aber andere Sachen, was Sie glauben oder nicht glauben, oder ob Sie Ihre Meinung äussern. Selbstverständlich dürfen Sie Briefe schreiben. Hat mit der Sache nichts zu tun.

E. K. Das heisst, er bleibt in diesem Bezugspunkt sozusagen ein normaler Mensch, ausser dort, wo er strafmässig eingeschränkt wird?

M. N. Genau! Das ist ganz wichtig. Sie müssen sich vorstellen, es ist relativ schwierig. Dies, weil die Medien es immer so falsch wiedergeben. Wenn ein Mensch ein Delikt begangen hat, dann wird er nicht zu etwas anderem. Er ist immer noch ein Mensch, aber einer, der ein Delikt begangen hat. In den Medien heisst er immer „der Mörder" oder sonst irgendwie. Sie schliessen quasi aus dem, was ein Mensch begangen hat, auf das, was er ist. Das ist aber richtig nazimässig! Das haben die Nazis immer so gemacht. Diese sagten immer: „Wer so und so, der ist" was weiss ich. Da sage ich: „Nein!" Der Punkt ist, auch ein Mörder hat in 99.9 % von seinem Leben nichts gemacht, genauso funktioniert wie Sie und ich. Einmal kurz hat er … Also das ist nach wie vor ein Mensch, aber einer halt, der etwas gemacht hat. Für das, was er gemacht hat, muss er geradestehen. Also insofern ja, es ist ein normaler Mensch.

In der jüngeren Zeit hat dies so ein bisschen zugenommen, vor allem wenn die Leute Diskussionen nach Medienberichten starten wie, so einer muss doch krank sein und was weiss ich. Während solcher ich offen gestanden immer leerschlucke und mir denke: „Nein." Man muss natürlich nicht krank sein, um eine Regel nicht einzuhalten. Jeder von uns hält hin und wieder Regeln nicht ein. Das ist schon wahr, dass die Meisten von uns Gott sei Dank, nicht einfach andere umbringen. Aber, man muss nicht krank sein, um irgendjemanden umzubringen. Das halte ich wirklich für eine kindische Position. Ich bin auch tief davon überzeugt, dass irgendjemand, der nichts hat, etwas hat, wofür er töten würde. Wenn er so richtig fröhlich auf der Welt lebt, hätte er ja gar keinen Grund. Wenn Sie jemanden wirklich gern haben, Ihre Eltern, ihre Geschwister oder was weiss ich; da würden Sie dafür relativ viel machen oder? Sei es töten, Sie würden dafür vielleicht auch sterben. „Ah man möchte ja unbedingt leben", da sage ich nur, das ist eine ein bisschen kindische Position. Gott sei Dank ist es wirklich nicht nötig normalerweise. Aber wenn es nötig wäre, gibt es hoffentlich in jedem Leben etwas, wofür Sie sagen würden: „Für das töte ich auch." Das macht Sie nicht zu einem Geisteskranken. In diesem Fall da zum Beispiel, dass jemand

vier Leute tötet, ist es relativ sagen wir einmal beeindruckend. Dass das krank ist, würde ich nicht zwingend sagen. Immer wenn man sagt, dass ein Mensch krank sei, nimmt man ihn nicht für „voll" an. Ich weiss zu wenig, aber mir scheint es, dass er so unglaublich viel Angst davor hatte, was passieren könnte, wenn herauskommen würde, dass er den Buben missbraucht hat. Sodass er lieber vier Leute … Und ich meine, diese Angst zu haben … Ich kann diese Angst sogar ein bisschen nachvollziehen. Sie erscheint mir, aber auch vernünftig und nicht krank. In dem Augenblick, wann Sie beschuldigt werden ein Sexualdelikt begangen zu haben, ist es wirklich Ende Gelände heute. In dem Augenblick, wann Sie beschuldigt werden ein Sexualdelikt mit einem Minderjährigen begangen zu haben, ist Ihr Leben im Prinzip … Die Tabuisierung bzw. die gesellschaftliche Reaktion ist so intensiv, so panikartig. Da kann ich mir gut vorstellen, dass Ihnen dies nach so einer Tat richtig Angst macht. Mir scheint eigentlich eher weniger, dass es ein Indikator dafür, dass er geisteskrank ist. Ich bin mir nicht sicher. Ich finde diese Angst recht vernünftig.

E. K. Aber ist es nicht ein bisschen übertrieben, auf die Angst vor der Verhöhnung durch die Gesellschaft mit der Ermordung von vier Menschen zu reagieren?

M. N. Ja doch natürlich. Nicht, dass Sie meinen … Wenn Sie richtig fest Angst vor etwas haben. Ich möchte nur das sagen. Eine Angst, die wir haben, mag sie vernünftig sein oder nicht, hier in diesem Fall zum Beispiel davor, wie die Gesellschaft auf einen Missbrauch reagiert. Diese Angst scheint mir relativ vernünftig; die Gesellschaft reagiert wirklich nicht schön. Sie und ich würden sagen, es ist immer noch nicht ganz so schlimm, wie vier Leute umzubringen. Wahrscheinlich. Sie und ich würden aber auch nicht eben einfach so jemanden missbrauchen. Ich will auf keinen Fall sagen, dieser Mensch sei nicht krank, habe keinen Schaden. Ich sage nur, so wie die gegenwärtigen Reaktionen der Gesellschaft auf ganz speziell Sexualdelikte mit Minderjährigen sind, kann man danach im Prinzip sagen, mein Leben ist zu Ende. Ich wandere aus, ich bringe mich um. Es ist ja nicht so, dass Sie nur ein Delikt begangen haben. Sondern es ist wirklich. Und zwar sogar wenn Sie ins Gefängnis gehen. Im Gefängnis sind diese Strafgefangenen, die die ganze Zeit von Allen gequält werden. Die bleiben genauso im Gefängnis. Quasi die Ausgestossenen. Das Hassobjekt der Gesellschaft. Und darum denke ich mir, dass ich mir gar nicht vorstellen möchte, wie ich zu reagieren hätte. Ich brächte eher mich um, als vier andere Menschen, die nichts damit zu tun haben. Es wäre ja schon ein bisschen heftig. Ich möchte nur sagen, dass es richtig schwierig ist. Ich glaube nicht, dass man aus dieser Tat, die so unglaublich krass ist, schon ableiten kann, dass jemand krank ist. Der Breivik, der in Norwegen mehr als 60 Menschen erschiesst. Ich glaube nicht, dass er zwingend krank ist. Er wollte etwas …

E. K. Und hat seine Überzeugung einfach so umgesetzt, dabei war es ihm wert diese 60 Leute umzubringen.

M. N. Ja, ja. Ich finde es immer wahnsinnig heikel in dem Augenblick, wann jemand etwas sehr sehr Extremes macht zu sagen: „Er ist krank." Ja er ist sicher nicht normal, wie üblich. Das ist sicher nicht häufig. Dass er wegen dem gerade krank ist … Das ist eben die wirklich schwierige Frage, wenn der Täter da z. B. nicht krank ist, dann muss er eine lebenslängliche Strafe bekommen. Viermal ein solches Mordmotiv, dafür bekommt er die lebenslängliche Strafe. Dann würde eben auch klar sein, dass die Wahrscheinlichkeit, dass er irgendwann bedingt entlassen wird, bei null ist. Da würden wir sagen: „Sorry nein. Das geht nicht."

E. K. Zurück zu den Rechten des Täters. Vorher haben wir ja seine Menschenrechtslage besprochen. Doch welche Persönlichkeitsrechte würden dem Täter noch zustehen? Ändert sich etwas in Bezug auf die Privatsphäre durch seine Inhaftierung?

M. N. Die Privatsphäre ist das, was sich am meisten ändert. Weil einerseits haben die Vollzugsbehörden das Recht, die Insassen zu kontrollieren. Zudem können sie diese verpflichten zu arbeiten, man hat somit eine Arbeitspflicht dort. Interessanterweise gilt das nicht als Zwangsarbeit nach den Grundrechten. Die internationale Organisation für Arbeit sagt auch, dass dies keine Zwangsarbeit ist. Zwangsarbeit ist Arbeit, zu der Sie gezwungen werden. Ausser es ist Militär oder im Strafvollzug. Man denkt dabei, aber es ist ja immer noch erzwungene Arbeit. Und ist auch bis zu einem gewissen Grad ein bisschen lächerlich, wenn man sagt: „Du bist lebenslänglich im Gefängnis"; dann kann der Witz an dieser Arbeit ja nicht sein, dass man wieder resozialisiert in dem Sie wieder ein bisschen raus kommen. Der Witz wäre ja, dass Sie nicht wieder rauskommen. Aber gut.

Zum Beispiel der Einschränkung der Persönlichkeitsrechte: Man kann Ihnen sagen, wann Sie aufstehen müssen, wann Sie ins Bett gehen müssen, dass Sie arbeiten müssen. Sie haben eingeschränkt z. B. die Möglichkeit zu telefonieren, Leute zu treffen. Sie haben auch nur dann die Möglichkeit sich zurückzuziehen, wann es die Anstaltsleitung Ihnen erlaubt, sonst sind Sie die ganze Zeit in der Gruppe und müssen mit denen kommunizieren, arbeiten, was weiss ich. Die Anstaltsleitung hat auch das Recht Ihnen zu sagen, dass Sie zum Psychologen müssten. Weil Sie irgendwie depressiv wirken. Klar ist das schwierig, wenn der Andere nicht mitmacht.

Aber man könnte Ihr gesamtes Leben, von der Privatsphäre an, überwachen. Man kann Sie regelmässig vollständig, also 24 Stunden am Tag, überprüfen. Falls Sie gefährlich sind, für Andere oder für sich selber. Also ist praktisch alles, was Ihre Persönlichkeit betrifft, stark durch den Strafvollzug eingeschränkt.

E. K. Und wie sieht es mit Art. 27 ZGB und folgenden (Artikeln) zu z. B. Beleidigungen aus?

M. N. Das ist gar nicht betroffen. Wenn man als Beispiel die mediale Berichterstattung betrachtet. Und es wird in persönlichkeitsrechtverletzender Art über den Mann berichtet, oder man lacht ihn aus, oder man über ihn lügt oder was weiss ich. Dann wäre er dort genauso, wie normale Leute. Die Strafe oder der Strafvollzug hat überhaupt keinen Einfluss drauf.

Alle, welche sich nicht strafbedingt verändern, Grundrechte bleiben bestehen. Aber da können Sie sich auch vorstellen, wenn er sagt: „Ich möchte heiraten!" Dann muss man sagen, dass heiraten eine schwierige Geschichte ist. Da muss man klarstellen: kommt die Person ins Gefängnis, wie, wo, wenn, … Aber im Gegensatz zu uns „draussen" muss er fragen, nicht ob er darf, sondern wann es passt, wie können wir das machen. Dabei muss auch jemand anders mitmachen. Es ist zum Beispiel auch so, wann er verheiratet wäre, wann darf die Person ihn besuchen? Seine Frau dürfte ihn nicht mehr besuchen, als andere Besucher. Da kann er nicht sagen: „Ha jetzt habe ich geheiratet und ich darf mehr Besuch bekommen." Nein, es wird nach dem Vollzugsregime eingestuft. Am Anfang gar keinen Besuch und dann später schrittweise ein bisschen häufiger. Aber wenn er in einem Vollzugsregime ist, wo es nur eingeschränkt Besuch gibt, dann gibt es nur eingeschränkt Besuch. Das ändert nichts.

Die Persönlichkeitsrechte nach 27 ZGB sind natürlich gewährt, soweit sie nicht eingeschränkt werden müssen. Man kann nicht einfach sagen: „Das ist ein Häftling, darum hat er diese Rechte nun nicht mehr." Alle Rechte können so weit eingeschränkt werden, wie es für den Vollzug notwendig ist.

E. K. Meine nächste Frage wäre: in den meisten Blick-Berichten über den Täter wird dieser oft als „Biest" bezeichnet. Wie würden Sie das rechtlich einschätzen?

M. N. Das ist natürlich richtig schwierig, weil diese Bezeichnung eigentlich schon ehrverletzend nach dem Strafrecht ist. Sie ist aber auch, weil ich meine, natürlich kann man sagen, den Tat- bzw. Wahrheitsbeweis darzubringen, aber weil ich beweise, dass Sie Menschen umgebracht haben, macht Sie das nicht zu einem „Biest". Die Persönlichkeitsrechte sind so relativ deutlich verletzt.

E. K. Das wäre somit gleichzeitig eine Ehrverletzung und eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts?

M. N. Ja genau.

E. K. Wie könnte sich eigentlich der Beleidigte dagegen zur Wehr setzen?

M. N. Jetzt wird es interessant! Er kann sich zur Wehr setzen, indem er z. B. Strafanzeige macht oder einfach nur lacht und sagt: „Ha ha nützt alles nichts!" Weil das alles müssen Sie selber betreiben und aus einem Gefängnis ist es sehr schwierig, das zu machen.

Der Punkt ist, man muss sich immer klar sein, dass es hierbei nicht nur um die betroffene Person geht. All die Grundrechte, da wäre nun auch das Persönlichkeitsrecht, aber auch das Ehrverletzungsrecht, die würden natürlich auch immer die ganze Familie treffen. Immer wenn man sagt: „Das hat doch nichts damit zu tun, zu dem was er gemacht hat." Da sage ich: „Jaja, aber der hat ja noch Geschwister, Eltern, Kinder, keine Ahnung." So unangenehm das auch ist, einen Bruder zu haben, der so etwas gemacht hat, so unnötig ist es auch, vom eigenen Bruder als Biest zu lesen.

Wie kann er sich dagegen wehren? Relativ schwer. Natürlich könnte er eine Gegendarstellung oder eine Berichtigung verlangen. Der Punkt ist, wie immer mit diesen Persönlichkeitsrechtverletzungen; es ist richtig schwierig, richtig anstrengend und am Schluss wirklich recht ineffizient, weil das wiederholt natürlich die ganze Geschichte noch einmal. Also wenn man auch viel weniger schlimmes Zeug über Sie in den Medien erzählt, ist die klügste Variante nach wie vor, einfach zu warten, bis es vorbei ist. Weil wenn Sie hingehen und sagen: „Ich will das korrigiert!", dann ist es erstens anstrengend, zweitens langwierig, drittens teuer und am Schluss wird es irgendwie winzig auf der Seite fünf. Dann macht der Blick wieder eine Geschichte daraus: „Jetzt dürfen wir ein Biest nicht einmal mehr ein Biest nennen!" Dann können Sie wieder anfangen.

E. K. Es stehen sich somit viel Aufwand und wenig Ergebnis gegenüber?

M. N. Genau! Ich meine der Punkt ist, das mit der medialen Berichterstattung und den Persönlichkeitsrechten ist ein echtes Problem, weil alles, was vergessen ist, ist vergessen. Und je insistenter Sie das nicht sagen … Prominente, reiche Prominente können das hin und wieder. Diese stellen Anwaltskanzleien an, welche durch alle Instanzen durchklagen, klagen, klagen, klagen. Da müssen Sie richtig viel Geld hin klatschen. Wahrscheinlich ist es als Straftäter effizienter, den Kopf einfach einzuziehen. Weil ich meine, von diesem Mann wird gegenwärtig niemand in der Schweiz nett reden oder nur schon neutral. Ich weiss jetzt nicht, ob er nicht Familie oder Verwandtschaft hat, aber für die ist das echt verschissen.

E. K. Ja, mir ist von seiner Mutter und einem Bruder bekannt.

M. N. O. k. Das ist dann wirklich … Und man muss einfach an das denken, ich finde in dieser Frage von den Rechten und der Berichterstattung muss man sich einfach darüber im Klaren sein. Wenn Sie ein Sexualdelikt begehen würden und Ihr Kind geht in die Schule und die wissen das …

Und die Medien tun immer so, als ob die Leute gar nicht so empfindlich den Tätern zustehen würden; um die geht es in erster Linie gar nicht, die bekommen von all dem gar nichts mit, die sind nämlich in der Kiste. Also eigentlich geht es um die Anderen.

Nein, Sie können relativ wenig machen, nach meinem Dafürhalten. Also auf dem Papier schon, aber das nützt Ihnen nichts.

E. K. Zusätzlich zu dem von der Blick-Redaktion verpassten Namen wurde recht viel persönliche Information veröffentlicht. Zum Beispiel stand immer Thomas N., aber man fand den gesamten Nachnamen doch noch im Internet. Oder auch Fotos wurden ganz, also ohne dem oft verwendeten schwarzen Streifen über den Augen, gezeigt. Seine Wohnadresse ist auch noch veröffentlich worden. Ist das zulässig, oder ist das ein zu tiefer Eingriff in die Privatsphäre?

M. N. Das ist genau der Punkt! Es ist richtig schwierig. Der Punkt ist, eigentlich bräuchte es Regeln, über diese Regeln muss man reden. Wie ist das, wenn die Person nur verdächtigt ist? Und hinterher kommt z. B. heraus, das ist sie gar nicht gewesen. Die Regeln müssen eigentlich diese Fälle abdecken. Wenn man sagt, das ist diese Person; dann ist das nicht das Gleiche. Also das ist weniger problematisch. Nur, wann genau weiss man es? Ich finde, das ist wirklich schwierig. Und an sich ist das natürlich nicht zulässig, es verstösst mindestens gegen die Integritätsrichtlinie vom Schweizerischen Presse- und Medienrat. Und wenn man sagt: „Das ist wirklich nicht nötig, man muss das auch gar nicht wissen.", und die Leute sind aber gleichzeitig neugierig. Ich habe ein gewisses Verständnis für das. Umgekehrt muss man sich auch bewusst sein, jetzt zum Beispiel die Engländer nehmen es extrem streng mit den Opfern. Das heisst Sie dürfen weder den Namen, noch die Adresse (vom Opfer nicht vom Täter); von einer Sexualstraftat z. B. dürfen Sie kein Bild, kein verfremdetes Bild, Sie dürfen die Leute nicht einfach mit einem Balken darstellen. Letztens hat eine Zeitung ein Bild gezeichnet. Aber der Hintergrund war verfremdet, man hätte im Prinzip einfach einen Mickey Mouse abbilden können und sagen, das ist das Bild von dem, weil die Person war nicht die, die Hautfarbe war nicht die richtige, der Hintergrund war nicht der richtige, die Sache war in der Grösse verändert und was weiss ich; es war einfach irgendetwas. Sie sind verurteilt worden, es wurde gesagt, es ist ein Bild. Darum bin ich persönlich eigentlich der Meinung, das ist nicht nötig. Vor allem ist das nicht nötig, ab dem Moment, an dem er verurteilt ist, könnte man darüber reden und sagen: „Schauen Sie mal: Wir sind eine Gemeinschaft, wir dürfen das wissen!"

E. K. Im Zusammenhang mit Punkt sieben der Charta der Journalistinnen und Journalisten: „Sie respektieren die Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Sie unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen." Das heisst, wäre in diesem Fall ein öffentliches Interesse vorhanden?

M. N. Das öffentliche Interesse ist an sich nicht da. Wieso sollte ein öffentliches Interesse da sein? Das öffentliche Interesse wäre da, wenn das z. B. ein Gemeindepräsident gewesen

wäre oder ein Lehrer, dass man sagt: „Ah was, da war mein Kind!" Das ist einfach eine Geschichte: Irgendeiner hat irgendwo irgendetwas gemacht. Dass ich jetzt weiss, wie er aussieht oder wie er heisst, ändert an der Geschichte überhaupt nichts. Einfach nichts. Das öffentliche Interesse wäre immer dann, wann tatsächlich wir, die Öffentlichkeit davon betroffen wären, insofern, dass wir sagen würden: „Oh Shit!" Ein Politiker, ein Lehrer oder sonst einer, der bei der Polizei gearbeitet hat, und wir sagen würden: „Unsere ureigenen Leute." Das ist wie … Ein Mensch, der einen anderen Menschen umbringt, auch ganz bestialisch, ist mal grundsätzlich, auch, wenn er Robert Bradford heisst oder was weiss ich, der Name ist nur so. Es ist ein bisschen Geheimnistuerei und eben dieses, Thomas N. aus B. „Ich weiss da übrigens etwas …"

Weil bei den Medien ist es ja dann häufig so, ein Medium hält sich dran, das andere hält sich nicht dran, und in dem Augenblick, wann der Name irgendwo aufgetaucht ist, ist es vorbei. Ich bin mir auch ziemlich sicher, dass die Medien das machen, weil sie gar keine Konsequenzen haben. Sie werden vielleicht irgendwann einmal ermahnt. Wenn man dann sagen würde: „Du musst in dem Monat, wann du z. B. die Verletzung begangen hast, Persönlichkeitsrechtsverletzung, zum Beispiel den Gewinn von diesem Monat abgeben." Nicht unbedingt dem Opfer, dem Straftäter, sondern der Staatskasse. Die würden schon stark aufpassen. Aber das passiert ja nie.

E. K. Einfach nur sozusagen diese Straflosigkeit, die ihnen als Motivation dient, „Das kann ich ja so machen. " …

M. N. Werden sie dann erwähnt und ermahnt: „Oh ja Entschuldigung, das machen wir jetzt nicht mehr!" Nein also persönlich muss ich Ihnen ehrlich sagen, ich sehe überhaupt kein öffentliches Interesse an der Namensnennung und an der Fotografie auch nicht. Warum denn? Vor allem sehen wir sofort in dem Augenblick, wann man ein richterliches Urteil hat. Das ist die Person … Eine Instanz, die wir gewählt haben, in unserem Staat hat gesagt: „Der Herr Kalkbrenner hat das gemacht." Das ist quasi die Basis von dem; diese gilt jetzt für uns. Auf dieser Basis würden wir Sie auch einsperren oder was weiss ich. Gut, dort kann man dann noch darüber reden, wie lange man das dann auf dem Netz haben darf oder so. Dass ich das dann wissen darf, finde ich weniger problematisch, als wenn man sagen würde: „Ah ein bisschen verdächtig der Herr Kalkbrenner …" Die verdächtigen ganz vieles! Also das heisst doch noch nichts.

Und es ist wie … Ich verstehe aus der Medienperspektive schon, dass sie das machen. Aber sie tun so, als ob es ihnen um die Bevölkerung gehe. Den Medien geht es meistens darum, dass sie einfach Geld verdienen können. Wenn sie einen Namen haben oder ein Bild zeigen, was weiss ich. Dann werden ihre …

E. K. … ihre Klickzahlen in die Höhe gehen.

M. N. Ja klar, oder! Entschuldigung. Also das ist … Ich finde es ein bisschen verlogen, wenn man dabei sagt, es gehe um das öffentliche Interesse.

E. K. Wenn wir vom öffentlichen Interesse sprechen. Er war in einem lokalen Fussballverein Trainer. Wäre das ein öffentliches Interesse?

M. N. Genau! Bei so irgendwas könnte man sagen, in einem lokalen Fussballverein ist er Trainer. Meine keine Ahnung Kinder, Brüder, Verwandte sind dort auch gewesen. Ich müsste mal schauen, ist dort vielleicht auch etwas passiert oder so irgendetwas. Das wäre ein klassisches. Wo wir eben … Fussballverein ist gerade so auf der Grenze. Bei allen öffentlichen Aufgaben ist es klar. Bei Beamten, bei Lehrern, was weiss ich. Aber Fussball ist natürlich in einer Gemeinde. Ein lokaler Fussballverein ist häufig halböffentlich. Er ist für diese Gemeinde. Das könnte ich akzeptieren, wenn man sagt: „Der war Trainer in diesem Fussballverein, das ist für diese Gemeinde bedeutsam." Und insofern gibt es ein gewisses. Kommt ein bisschen darauf an, wie viele Leute in diesem Fussballverein überhaupt gewesen sind. Man könnte im Prinzip auch einfach alle Betroffenen informieren und sagen: „Hör mal zu …"

E. K. Die Publikation ist jetzt national erfolgt. Das Interesse wäre aber nur so ein Lokalinteresse, Niveau Gemeindeblatt oder etwas in dieser Art.

M. N. Ja genau! Das könnte man ohne Weiteres so machen und sagen: „Wir werden nun alle Betroffenen direkt informieren mit der Auflage, dass sie es nicht weitersagen." Das ist dann nur so: „Weisst du was, ich habe da gehört, dass …".

Bei allen öffentlichen Ämtern, bei allen öffentlichen Aufgaben, bei Leuten, die sich politisch engagieren. Geht uns etwas an. Fussball, das ist so halb im … Und eben, wer interessiert sich da in Freiburg für den Fussballverein. Also in Freiburg ist das nur so Geflüster.

E. K. Widersprechen solche Publikationen nicht der schweizerischen Bundesverfassung in Artikel 7, der die Achtung und den Schutz der Menschenwürde vorsieht?

M. N. Hehe. Jaja. Das ist eine richtig schwierige Frage. Weil ich meine, die Menschenwürde heisst, kommt darauf an, wie Sie den Begriff definieren. Als ich damals im Rahmen der Rassendiskriminierung über das geschrieben habe: „Eh, das ist dummes Zeug!" Aber das ist damals noch nicht in der Verfassung gestanden. Aber wenn man die Menschenwürde definiert, wie sie quasi herkommt. Die Deutschen machen das nach wie vor so. Das Bundesverfassungsgericht direkt unmittelbar auf Kant, also auf die Aufklärung zurückführt. Und Menschenwürde im Sinne von Kant, vom 18. Jahrhundert, heisst nichts anderes als: „Ich darf einen Menschen nicht als ein Objekt oder ein Instrument verwenden." Das ist menschenwürdenwidrig. Also wenn ich über Sie etwas erzähle, damit die anderen quasi

die Schnauze halten oder damit die anderen Angst bekommen oder was weiss ich. Eben, Exempel statuieren wäre menschenwürdenwidrig. Sachen zu erzählen, über die Persönlichkeit.

Aber wissen Sie, die kantische Vorstellung ist nicht mehr die herrschende. Die Öffentlich-Rechtlichen: „Das geht doch gegen die Würde!" Da denke ich mir immer: „In dem Augenblick, wann Sie von einer strikten Konzeption weggehen ist alles irgendwie menschenwürdeverletzend." Auch wenn Sie vom Morgen bis zum Abend arbeiten müssen, an der Migros-Kasse; wenn ich das sehe, denke ich mir: „Poah der Arme, das ist auch voll hart."

E. K. Ja, es verletzt die Menschenwürde, denn ich will ja auch frei von der Arbeit sein …

M. N. Ja, oder? Da denke ich mir: „Ja nein es gibt schon Arbeiten, welche so hart sind." Stellen Sie sich einmal vor, Sie sind in einer Kanalisation und es stinkt permanent. Das ist auch unangenehm. Verletzt das die Würde? Also … Es ist sicher richtig schwierig, in der Kanalisation würdig auszusehen. Aber irgendeiner verdammt nochmal muss das machen. Also wenn ich meine eigene Scheisse putze, sehe ich auch nicht gerade super-würdig aus.

E. K. Im Job macht man es ja auch gewissermassen freiwillig und kann nicht sagen, ja ich muss jetzt diese Arbeit machen …

M. N. Genau! Da denke ich mir, nach meinem Dafürhalten korrekten, in einem eng vom Menschen geführten, definiert als, ich darf ihn nicht benutzen. Als ein Instrument, als einen Sklaven, als ein Plus, als Objekt, ich darf … Das heisst ein Mensch ist ein Mensch, ein Mensch hat freie Entscheidungsfähigkeit, ja oder nein oder was weiss ich. In dem Augenblick, wann ich das mache. Das klassische Beispiel wäre wirklich eine Abschreckung, d. h. Sie machen irgendeinen kleinen Scheissdreck: parkieren falsch und werden dafür fünf Jahre ins Gefängnis gesteckt, damit die anderen endlich einmal lernen, dass man richtig parkieren muss.

E. K. Sozusagen eine Instrumentalisierung?

M. N. Genau! Das wäre richtig unzulässig. Da würde der Kant sofort aufschreien und sagen, das ist wirklich … Das verletzt die Würde. Wenn der einen grossen Fehler begangen hat, sind fünf Jahre in Ordnung, wenn er einen kleinen gemacht hat, dann von mir aus auch, aber einen grossen zu geben, damit die anderen etwas lernen. Das instrumentalisiert den Menschen und das war ursprünglich als Menschenwürde gedacht.

E. K. Wäre es in diesem Fall nicht eine Instrumentalisierung?

M. N. Doch.

E. K. Wie Sie vorher gesagt haben, macht der Blick so etwas, um Leserschaft anzulocken …

M. N. Genau! Da bin ich mit Ihnen völlig einverstanden. Würde ich gleich sehen. Würde der Blick wahrscheinlich anders sehen. „Wir machen das zum Wohle der Schweiz, zum Wohle der Öffentlichkeit. Wir informieren da schliesslich." Da würden wir möglicherweise sagen: „Also so, muss es ja auch nicht passieren." So im Detail, dass man das Gesicht sehen muss oder was weiss ich. Und eben, zu wissen, was dieser genau für Sexualpräferenzen in seiner Jugend gehabt hat oder was weiss ich. Wo man denkt: „Solche Geschichten …"

E. K. Es gab wirklich Artikel, die darüber berichteten, dass dieser in der Sekundarschulzeit keine Freundin hatte oder das Thema seiner Maturaarbeit …

M. N. Genau! Da würde ich Ihnen völlig zustimmen und sagen, also Entschuldigung das ist jetzt eindeutig. Für die Boulevardpresse ist es … Ich würde meinen, wenn man es korrekt anschaut, ist es eindeutig ein Interesse daran Geld zu verdienen. Und zwar mit jemandem anders. Und insofern ja. Würde ich mit Ihnen übereinstimmen und sagen, das ist problematisch, was die machen.

E. K. Diese Instrumentalisierung von ihm, welche eine Verletzung der Menschenwürde darstellt?

M. N. Genau! Aber der Blick wird es natürlich anders sehen, ganz viele Leute würden es anders sehen. Aber in einer strikten Version, ja, denke ich mir, ist es problematisch. Das ist wirklich problematisch. Man muss sich natürlich auch überlegen, was man will. Die Medien erzählen natürlich ganz viel Zeug; also nicht nur über Straftäter. Ganz viel Zeug über Leute, wo man sagen kann, dass sich langsam eine gewisse Praxis herausgeschält hat. Selbst bei jemandem, der in der Öffentlichkeit steht, also Politiker oder was weiss ich, Filmstar was weiss ich, können Sie nicht einfach alles erzählen. Es gibt auch dort, weniger strikte, weil es ja schliesslich eine Person des öffentlichen Lebens ist. Aber Sie können trotzdem nicht, was weiss ich, Kameras im Schlafzimmer installieren oder so etwas. Auch bei dieser Person nicht.

Aber das ist so eine … Aber ich würde mit Ihnen einverstanden sein, dass das wirklich problematisch ist, weil es genau das macht, was instrumentalisieren ist; wenn man ehrlich ist. Und ich meine, das würde Ihnen auch jemand beim Blick oder bei 20 Minuten; ehrlich würden sie das selbstverständlich zugeben. Selbstverständlich.

E. K. Diese Instrumentalisierung könnte man eigentlich als allgemeine Dämonisierung vom Täter bezeichnen. Was denken Sie, wie wird sich diese Dämonisierung auf das Urteil der Richter auswirken?

M. N. Ich bin mir ziemlich sicher, das ist eben ein Problem. Auf der einen Seite muss man sagen, eine gute Justiz ist nicht allzu weit von der Bevölkerung weg, in welcher sie drinnen funktioniert, sonst verliert sie den Kontakt. Nur das Problem da ist, das ist gar nicht die Bevölkerung, essenziell ist es eine Mediendiskussion. Zwischen dem, was die Bevölkerung macht und dem, was die Medien sagen, haben Sie jetzt in den USA gesehen. Alle Medien haben gesagt: „Frau Clinton, Frau Clinton nicht der Dummkopf." Und die Bevölkerung fand: „Nein, der Dummkopf!" Man muss es wirklich unterscheiden, das, was die Medien sagen und das, was die Bevölkerung wirklich meint.

Es ist auch so, dass viele Parteien sagen: „Ja das Volk …" Da frage ich, woher du das Volk so genau kennst. Mit allem Respekt, aber … Die Bevölkerung ist häufig nicht ganz so blöd, manchmal ist sie blöder, manchmal ist sie weniger blöd; sie ist jedenfalls etwas anderes, als die Medien.

Und darum, die Mediendiskussion beeinflusst natürlich die Gerichte auf jeden Fall. Sie sagen immer, dass so etwas nicht sein sollte, das dürfe nicht sein. Aber selbstverständlich. Wenn wir beide über solch einen Fall zu entscheiden hätten, wo permanent das gesamte Umfeld darüber spricht. Natürlich beeinflusst es das. Und je dämonischer quasi die Person präsentiert wird, desto schwieriger ist es. Weil wenn man eben richtige, richtig heisst nicht, nette oder nicht nette, sondern juristische Kategorien anwendet und sagt, ob ich das gut oder schlecht finde, ist grundsätzlich nicht die Frage, sondern was ist das? Ist das eine vorsätzliche Tötung, ist das ein Mord, ist es ein besonders verwerfliches Motiv oder ist es nicht. Jetzt zum Beispiel die Frage, ich möchte vertuschen, dass ich ein Sexualdelikt begangen habe. Ist das besonders verwerflich oder nicht? Das ist eine juristische Frage, da muss ich nicht sagen: „Finde ich auch oder finde ich nicht." Sondern ich muss mal schauen, wie passt es in die anderen hinein. Es wird sehr erschwert, durch entsprechende Medienerstattung bzw. Berichterstattung. Ich bin auch ziemlich sicher, dass eigentlich vor der Anklage in einem Fall man gar keine Mediendiskussion haben sollte. Davor ist sowieso alles ein bisschen: Irgendjemand hat das Gefühl, denkt, was weiss ich. Was die Staatsanwaltschaft dann meint, meint sie in dem Augenblick, wann sie eine Anklage schreibt. Das ist das, was wir denken. Und da kann man in solchen Fällen zum Beispiel, könnte man effektiv auch noch überlegen, ob man nicht sagt, wir machen mal einen Medienstopp, einen Informationsstopp. Nicht, die dürfen nicht berichten. Die gehen und fragen, wen immer sie wollen. Aber von der Justiz bekommen sie mal grundsätzlich nicht mit, bis man nicht ihr Urteil hat. Ihr erstes. Oder, was so störend ist im Strafrecht in der jüngeren Zeit, haben Sie sicher gesehen, ist die permanente „Diskutiererei" von ganz vielen Leuten, welche einen Scheissdreck an Ahnung haben von nichts. Welche dann anfangen das und das zu sagen. Und man sagt einfach: „Nein es stimmt nicht." Eben, letzthin ist in dem anderen Fall da. In irgendeinem Fall da, da wo einer die Sozialhelferin umgebracht hat. In dem Fall

von Genf. Da kommt der Psychiater, der offizielle Gerichtspsychiater, so ein unglaublicher Dummkopf, wird ein bisschen gefragt in einem Interview: „Bla bla, das muss schon sein, weil es wäre ja lebenslänglich und lebenslänglich sind in der Schweiz 15 Jahre." Da habe ich mir gedacht: „Du Vollidiot nein, lebenslänglich ist lebenslänglich in der Schweiz." Und da erzählt er solches Zeug. Und die Leute würden sagen, ich habe das in der Zeitung gelesen. Das macht es richtig schwierig. Und in dem Augenblick, wann man sagt: „Hört mal zu: Wir haben ein Gesetz und da steht das und das und das." „Das höre ich jetzt auch zum ersten Mal!" „Es ist trotzdem so!" Diese mediale Diskussion erschwert natürlich, glaube ich, ein sachliche, es wird nicht netter oder nicht nett, sondern es geht darum, sachlich und das wird richtig viel schwieriger, je mehr, dass in diesen Medien, weil in den Medien selber, ist zu minderst mein Eindruck, mit diesen Kommentarfunktionen … Da sind vor allem die Dummköpfe unterwegs, die klugen Leute können nicht den ganzen Tag Kommentare schreiben gehen. Habe ich den Eindruck.

E. K. Das kommt mir manchmal auch so vor, wenn man so liest, dann fällt mir die Rechtschreibung an sich sofort auf und die Meinung …

M. N. Oder?! Da sind wahnsinnig viel Leute, erscheint mir, bei welchen ich den Eindruck hätte, dass sie wirklich wenig von der Welt wissen.

Ich habe einmal zwei Assistenten gehabt, die miteinander einen Wettbewerb gemacht haben, wessen Kommentare häufiger in diesen Kolumnen akzeptiert werden. Und das Resultat ist ganz einfach gewesen, je blöder, desto grösser die Wahrscheinlichkeit, dass man gedruckt wird. Unglaublich! Hirnrissiger!

E. K. So instrumentalisiert man den Kommentar, um zu zeigen, dass das die Meinung des Volkes ist.

M. N. Genau! Habe ich eben auch das Gefühl. Das hören Sie ja teilweise in den Medien selber, Kommentare: „Die Leute sagen ja…" und verweisen auf sich selber; Politiker wieder auf das. Da muss man sagen: „Rede doch mal mit jemandem! Direkt." Nicht anonymisiert wäre ja etwas anderes, wenn nicht der Nickname stehen würde, wenn es stände, wer man genau sei … Anonym irgendetwas zu erzählen. Bei dem habe ich das Gefühl, doch, da wäre ich mir sehr sehr sicher, das erschwert ein neutrales und ein korrektes, ein sachliches Urteil für die, die urteilen müssen. Weil in dem Augenblick, wann Sie nicht das sagen, was alle sowieso schon wissen, entweder alle wissen es, dann muss nicht darüber urteilen oder in dem Augenblick, wann Sie nicht das sagen, kommt von allen Seiten: „Ja was? Das stimmt doch nicht!" Dann sage ich: „Doch!" X-mal schon erlebt und ich dachte mir, das muss dann, wann man als Richter, früher war es noch ein bisschen anders, eben auch ohne diese Medienberichterstattung, aber heute wird es personalisiert. Der Richter wird veröffentlicht. „Es ist der Richter oder die Richterin was weiss ich." Und dann, wo sie wohnen. Und dann

kommen Leute, die protestieren abends vor deren Haus. Also das ist … Ich denke mir, eine Dämonisierung: „Dieser Teufel hat!" was weiss ich.

E. K. Das Biest da ...

M. N. Eben. Das erschwert mit grosser Wahrscheinlichkeit eine sachliche Entscheidung der Gerichte. Also das scheint mir … Eben, es geht nicht darum, netter oder nicht netter. Es geht einfach darum, die Meinung zuzulassen und fragen: „Was meint ihr?"; dann kann man ja immer schimpfen. Ich wäre sowieso der Meinung, dass diese mediale Aufladung mit Emotionen, es wird quasi mit politischen Emotionen, eine Emotionalisierung, das sind natürlich nicht richtige Emotionen, denn richtige Emotionen kosten Sie etwas, oder? Diese beziehen sich auf etwas, das Sie kennen, auf einen Menschen, welchen Sie; das da ist so ein bisschen ein Emotions-Gefühls-Theater: „Aah, die sollte …" Die Leute, die am Grab der Prinzessin Diana weinen gehen, da muss man sagen: „Hey, wenn du die nicht gekannt hast …" Also, Entschuldigung. Ich sehe schon ein, dass man traurig oder fröhlich über Sachen ist, aber, dass man gerade weinen muss, über Menschen … Also mich berührt das dann wieder eigenartig.

E. K. Ja, verstehe ich. Nun haben wir über das Urteil der Richter gesprochen. Das Bild der Öffentlichkeit vom Täter, wie wird das durch diese Dämonisierung beeinflusst? Was würden Sie sagen?

M. N. Ja gut, also das ist… Ich glaube, dass ehrlich gesagt, was da stattfindet, hat im 18.-17. Jahrhundert, im Mittelalter stattgefunden. Das sind die Bänkelsängerlieder, die Moritaten. Das ist in erster … Man kann diese, wie Sie gesagt haben dämonisieren, wie eine Art Abenteuer; es ist, wie ein kleiner Horrorfilm, welchen man so will. „Er ist sogar da gewesen, hat da gelebt …" und so. Aber dann, wann der Horrorfilm fertig ist, sagt man: „Ist gut. Ich gehe wieder heim, es ist alles in Ordnung." Also, man geht ja nicht aus dem Horrorfilm hinaus und denkt: „Werde ich jetzt überfallen?" Ich habe das Gefühl, das genau ist die Funktion der Dämonisierung: Es erlaubt der Gesellschaft so ein bisschen Angst zu haben, ohne, dass sie richtig Angst haben muss. Eigentlich ist auch das eine reine Instrumentalisierung. Das hilft niemandem und es geht um den Täter. Ich bin sehr sicher, wissen Sie, wenn Sie mich fragen würden: „Warum findet das statt?", ist es, weil das Strafrecht grundsätzlich nicht um den Täter geht. Es wird immer wieder gesagt: „Ha, das ist eine Opfer-Perspektive und eine Täter-Perspektive! Täterschutz, Opferschutz …" Es geht überhaupt nicht um das. Weder um Opfer, noch um Täter. Es geht um uns. Wenn wir von Straffällen reden, dann reden wir über diese, welche uns betreffen, welche uns interessieren, uns anziehen was weiss ich. Täter und Opfer sind, wie in einem Märchen, nur Objekte unserer Geschichten. Also das ist einfach schlicht nicht wahr, dass es da, um irgendjemanden geht. Die haben am Schluss Konsequenzen klar, der eine ist umgebracht worden, der andere ist

im Gefängnis. Aber darüber reden tun wir. Weil wir es interessant finden. Darum spricht auch niemand über das, was häufig passiert und was einen wirklich betrifft. Über irgendwelche Diebstähle gibt es nie etwas; ist doch langweilig.

E. K. So etwas grösseres, so etwas globaleres …

M. N. Ja genau! So etwas Aussergewöhnliches. „Weisst du, und das könnte noch …" Was ja dann dazu führt, dass all diese aussergewöhnlichen Sachen in den Medien völlig überrepräsentiert sind. Die Medien reden permanent von Sex und Gewalt, obwohl das in den letzten 30 Jahren quasi zum Verschwinden gebracht worden ist, ist praktisch nicht mehr da. Aber medial geht es nur um das. Es ist natürlich auch langweilig, wenn irgendjemand zu schnell gefahren ist. Aber, wenn er irgendwie 300 gefahren ist, dann ist es noch interessant. Aber dreissig oder drei: „Ist halt wieder einmal jemand schnell gefahren, ist ja nicht interessant."

E. K. Man ist sich sozusagen daran gewöhnt, dass so etwas passiert?

M. N. Genau! Genau!

E. K. Deshalb möchte man etwas Neues, ein Stück Fleisch zum Zerreissen, in die Runde werfen?

M. N. Ja! Aber man muss natürlich verstehen, dass menschliche Aufmerksamkeit auch ohne Medien so funktioniert. Aufmerksamkeit richtet sich auf alles, was aussergewöhnlich ist. Autofahren bedeutet genau das zum Beispiel, dass man lernt möglichst auf Sachen aufzupassen, welche aussergewöhnlich sind. Den Rest machen Hände und Füsse alleine. Und genauso ist unsere Aufmerksamkeit auch so gerichtet. „Hast du gesehen?", wenn etwas Spezielles passiert und darum ist irgendetwas, was quasi mit dem Hintergrund, wenn da etwas läuft und wir passen nicht speziell auf, bemerken wir es nicht einmal. Haben Sie den Film einmal gesehen, da kann ich Ihnen sonst den Link schicken, in welchem ein paar Leute Basketball spielen?

E. K. Ah ja, da musste man sich doch auf den durchlaufenden Gorilla achten und so …

M. N. Genau! Das ist genau das! Wenn man sich nicht darauf achtet, dann ist es nicht da.

E. K. Alle spielen Basketball und danach kommt es: „Da war ein Gorilla!", „Ah ja, jetzt sehe ich ihn!"

M. N. Das ist der Punkt. Menschliche Aufmerksamkeit funktioniert nach normal, das muss ich nicht im Bewusstsein haben, und aussergewöhnlich. Und das ist jetzt halt eben bei den Straffällen, da ist es … Also ich glaube, dass das die mediale Berichterstattung; und eben das Zentrum ist auch das emotionale Aufladen, ist natürlich viel interessanter, als wenn da

einfach eine arme Sau ist, die Blödsinn gemacht hat. Weil eigentlich ist diese Geschichte für alle Beteiligten, für alle Beteiligten nur katastrophal. Für die vier, die tot sind, für ihn selber, für die Familien von denen ist es nur katastrophal; eigentlich. Da gibt es überhaupt nichts Positives. Also nichts, das ich sehen würde.

E. K. Wie würden Sie die Chance beurteilen, dass eine lebenslange Verwahrung ausgesprochen wird?

M. N. Gut jetzt muss ich (Superthema) eine Vorbemerkung machen. Erstens, was bei den Strafen ist, lebenslang heisst wirklich lebenslang. Zweitens, bei den Massnahmen, und dazu zählt die Verwahrung, ist es so, dass eine Massnahme grundsätzlich solange geht, bis das Vollzugsziel erreicht ist. Und das bedeutet eine normale Verwahrung, die die wir früher auch schon gehabt haben, geht grundsätzlich lebenslang. Wenn ich jemanden verwahre, weil er gefährlich ist, dann bleibt er drinnen, solange er gefährlich ist. Er kommt einfach nicht raus. Was man eingeführt hat, mit dieser merkwürdigen Frau Chaaban, lebenslange Verwahrung meine nicht lebenslange Verwahrung. Verschiedene Verwahrungen sind lebenslang, solange das Risiko da ist. Was man mit lebenslanger Verwahrung meint, und das ist auch schon relativ symptomatisch, dass man das so nennt, heisst nicht überprüfbare Verwahrung. Weil die sogenannte lebenslange unterscheidet sich von einer normalen Verwahrung dadurch, dass die Richter sagen: „Bei dem wollen wir nicht mehr überprüfen, ob die Bedingungen für die Verwahrung noch da sind." In einer normalen Verwahrung würde man sagen: „Sie werden verwahrt, weil Sie gefährlich sind." Da müsste man alle fünf Jahre schauen, sind Sie noch gefährlich. Und wenn Sie noch gefährlich sind sagen: „Also gut, die Zeit geht weiter." In einer sogenannten lebenslangen, also nicht überprüfbaren, wird es nicht überprüft, ob Sie noch gefährlich sind. Dabei ist man von Anfang an gefährlich und bleibt drinnen, ausser es sind ganz neue Erkenntnisse wissenschaftliche, was weiss ich. Und Sie sehen, wie problematisch und heikel das ist, weil, wenn ich Sie verwahre, sage ich Ihnen nicht, wie bei einer lebenslangen Strafe: „Sie haben so etwas Böses gemacht, Sie haben so viel Schuld auf sich geladen, Sie bleiben jetzt drinnen für den Rest Ihres Lebens." Der Herr Ferrari z. B. mit diesen vier oder fünf Buben, die er umgebracht hat, der hat eine lebenslange Strafe. Nichts! Der kommt nicht raus. Sondern ich sage: „Ich mache Ihnen an sich keinen Vorwurf. Was immer Sie an Strafen verwirkt haben, haben Sie abgesessen. 15, 16, 18 Jahre, keine Ahnung. Und jetzt gebe ich noch eine Verwahrung dazu. Verwahrung heisst, ohne, dass Sie Schuld haben, finden wir Sie gefährlich. D. h. ohne, dass Sie Schuld haben, ohne, dass ich Ihnen einen Vorwurf mache; für das, dass Sie gefährlich sind, sind Sie mir einfach zu gefährlich; das Risiko ist mir einfach zu gross." Sie sehen, jetzt schränke ich Ihre Grundrechte also ein, weil Sie gefährlich sind. Dann sage ich: „Gut, ist er nach Verwaltungsrecht drinnen kann man sagen, auf der einen Seite ist da unsere Sicherheit und da, Sie konnten nichts dafür, aber wenn Sie gefährlich sind, sollte es uns möglich sein,

sich zu schützen." Das setzt natürlich voraus, dass ich das abwäge, dass ich frage: „Sind Sie wirklich gefährlich?" Was da gemacht worden ist mit dieser sogenannten lebenslangen, also nicht überprüfbaren, heisst nichts anderes als: „Ich mache Ihnen keinen Vorwurf. Sie werden quasi isoliert, eingesperrt, weil Sie gefährlich sind; und ob sie in fünf Jahren noch gefährlich sind, will ich gar nicht überprüfen, Sie bleiben trotzdem drinnen." Wie bitte? Also wenn das Argument ist, Sie sind drinnen, weil Sie gefährlich sind, Ihre Rechte werden wegen dem eingeschränkt, dann kann ich nicht sagen: „Ich will aber nicht mehr schauen, ob die Begründung noch stimmt." Da stimmt etwas nicht. Dort wäre eben die reale, die richtige Antwort zu sagen: „Nein, nein. Sie sind nicht verwahrt, also keine Massnahme, sondern eine Strafe. Sie haben so viel Schuld auf sich geladen, eben der Herr Breivik, ich möchte nicht, dass Sie wieder herauskommen. Das ist einfach ungerecht, wenn Sie wieder rauskommen." Mit dem kann ich perfekt leben. Kann auch perfekt leben mit einer normalen Verwahrung, nämlich: „Sie sind gefährlich und alle fünf Jahre schauen wir, ob Sie noch gefährlich sind oder nicht." Was das nämlich heisst ist, dass Sie zum Beispiel, da sind Sie 70, im Rollstuhl. Darf ich Sie rauslassen? Nein! Ich kann nicht überprüfen, sind Sie tatsächlich. Sie sind vielleicht querschnittsgelähmt. Sind Sie noch gefährlich? Spielt überhaupt keine Rolle, ich darf Sie nicht rauslassen. Das kann doch nicht richtig sein, Entschuldigung. Hat dazu geführt, dass wir in der Zwischenzeit effektiv echte Probleme haben bei der Altersversorgung im Gefängnis. Die Menschen können nicht mehr richtig laufen, sie können sich nicht mehr richtig bewegen, sie können sich teilweise nicht mehr richtig füttern, aber rauslassen darf ich sie auch nicht.

E. K. Das heisst sie kosten eigentlich nur zusätzlich Geld, aber der Nutzen der Verwahrung ist nicht mehr vorhanden?

M. N. Genau! Man müsste sich einfach im Prinzip entscheiden, das ist eben das Unglück, dass man sie auch noch falsch bezeichnet: lebenslange Verwahrung. Eine Verwahrung ist immer lebenslang, solange der Mensch, den Sie verwahren, gefährlich ist. Solange quasi der Grund für die Massnahme da ist, dauert diese an. Wenn Sie psychisch gestört sind, bleiben Sie drinnen in der Psychiatrie, bis Sie wieder gesund sind. Solange Sie nicht gesund sind, bleiben Sie in der Psychiatrie. Stellen Sie sich mal vor, wir machten das Gleiche so und man würde sagen: „Der Herr Kalkbrenner hat gegenwärtig eine psychische Störung, kommt also in die Psychiatrie. Aber, ob er noch gestört ist, wollen wir weder morgen, noch in fünf Jahren, noch in zehn Jahren, noch in zwanzig Jahren schauen. Der ist jetzt einfach drinnen; tschüss!" Da frage ich: „Was macht ein Gesunder in einer psychiatrischen Anstalt?" Und darum ist, leider muss man sagen … Und darum sind die Richter wirklich zurückhaltend das anzuwenden. Weil sie sagen: „Eine normale Verwahrung gibt ja genau das. Gibt genau das: Solange er gestört ist, solange er gefährlich ist, ist dieser Mensch

drinnen!" Wieso ich quasi mich verpflichten sollte, das nicht mehr zu überprüfen, nie wieder, ist juristisch extrem gewagt.

Die letzten paar Mal hat das Bundesgericht zu Psychiatern gesagt: „Können Sie uns sagen, dass der die nächsten 25 Jahre gefährlich bleibt?" Dann haben die natürlich gesagt: „Nein!" Wir wissen nicht einmal eine Stunde bevor eine Wahl stattfindet wer gewinnt. „Oah, der andere hat gewonnen, der falsche hat gewonnen!" Dann sage ich: „Ja, also …" Wissen Sie was das heisst, für einen Menschen 25 Jahre im Voraus zu sagen, wie er sein wird? Also das ist einfach anmassend.

Nun gut. Das Problem ist, da sind wir wieder bei der anderen Frage vorher, ob das die Richter beeinflusst, leider besteht eine echte Möglichkeit, dass das Gericht so eine Verwahrung, so eine eben nicht überprüfbare, ausspricht, weil der mediale Druck so gross ist und sie sagen: „Das ist da jetzt wirklich eine Bestie!", und was weiss ich. Hat alles überhaupt nicht mit dieser Frage zu tun, ist er gefährlich und bleibt er gefährlich. Soll man das überprüfen, soll man das nicht überprüfen? Ist er gefährlich? Ich weiss es nicht! Ist er in fünf Jahren immer noch gefährlich? Ich weiss es nicht! Und einfach zu sagen: „Ein Psychiater kann das jetzt beurteilen und er weiss es ganz genau. Und den Rest vom Leben ist es so, wie der Psychiater es gesagt hat." Dann sage ich: „Meine Erfahrung mit Psychiatern ist, dass es dort ganz viele Unsicherheiten gibt: Manchmal wissen sie etwas, manchmal nicht. Wieso sollten die fehlerfrei sein? Wieso könnte es nicht passieren, dass ein Psychiater einen Fehler macht?"

E. K. Es sind ja auch nur Menschen …

M. N. Oder? Und diese Initiative und die Verwahrungen gehen davon aus, dass der Psychiater praktisch nur dann einen Fehler macht, wenn er jemanden rauslässt, den er nicht hätte rauslassen dürfen; wenn er jemanden einsperrt, den er nicht einsperren musste, ist das kein Fehler. Dann sage ich: „Doch!" Das findet man eben, aber nur heraus, wenn man regelmässig mal schauen geht. Man kann ja ganz strikt unsere … Es ist alles nur eine mediale Diskussion. In Wirklichkeit lassen die Anstalten niemanden mehr raus. Die sind so beängstigt, dass irgendetwas passieren könnte. Sie lassen niemanden mehr raus. Als ich studiert habe, hat die Schweiz richtig, im Verhältnis zu den USA, Deutschland, was weiss ich, haben wir genügend Gefängnisse gehabt, es war gut. Heute haben wir genau, wie die USA das Problem, dass die Gefängnisse überfüllt sind. Weil wer einmal drinnen ist, kommt nicht mehr raus. Der kommt nicht mehr raus! Und da sagen wir eben auch Psychiater: ein Fall vom Leiter der psychiatrischen Universitätsklinik in Basel zum Beispiel. Da war irgendein Typ, der war wütend, weil er den Job verloren hat und hat zu seinem Chef gesagt: „Ich bringe dich um!" Einmal „ich bringe dich um" gesagt und halt, Drohung. Sofort Strafverfahren, was weiss ich. Im Strafverfahren haben sie irgendwie auch das Handy überprüft.

Und auf dem Handy da hatte es effektiv offenbar eine Zeichnung, also das Foto einer Zeichnung; und auf dieser Zeichnung machen irgendwie ein tendenziell eher Erwachsener mit einem tendenziell eher Kind etwas, zwischen die Beine greifen oder so. Es war nicht so richtig klar, weil es war ein Foto einer Zeichnung. Zack, ist er in der Psychiatrie. Hat einmal zu seinem Chef gesagt: „Ich bringe dich um!", das wurde gefunden. Seit her, seit fünfzehn Jahren versucht er nun den aus dieser Anstalt rauszubringen und sagt: „Der ist nicht …" „Jaa, man weiss es nicht" Das ist der Zustand: Sie sagen zur falschen Zeit das Falsche, dann kommt jemand, schaut und sagt: „Hmm, das könnte aber vielleicht …" Sie sehen es dann auch in der Berichterstattung. Kann man ausschliessen, dass dieser Mensch wieder mal gefährlich wird? Nein, man kann natürlich gar nichts ausschliessen! Für gar niemanden! Ist es wahrscheinlich? Nein! Das ist wirklich der Zustand. Eigentlich braucht man diese blöde nicht unüberprüfbare Verwahrung gar nicht; die Anstalten lassen niemanden mehr raus! Sie haben so unglaublich Schiss, dass wenn irgendwo irgendetwas passiert …

E. K. Ist aber nicht das Ziel der lebenslangen Verwahrung eine Art bestrafende Funktion inne zu halten?

M. N. Nein, nein! Eben, das ist genau der Punkt. Das eben gerade nicht! Für das gibt es die lebenslange Freiheitsstrafe.

E. K. Ist es also nur wegen der Gefährlichkeit?

M. N. Genau! Eine Verwahrung ist eben gerade kein Schuldvorwurf. Hat nichts mit Schuld zu tun, hat nichts mit Gerechtigkeit zu tun. Hat ausschliesslich damit zu tun, dass ich ein bestimmtes Ziel, Sie müssen sich vorstellen eine Verwahrung ist das gleiche wie eine psychiatrische Behandlung, wenn ich jemanden in eine psychiatrische Anstalt schicke, dann hat das den Grund, dass er ein psychiatrisches Problem hat, wenn er das Problem nicht mehr hat, gehört er nicht mehr dorthin, und genau das ist das Problem, es wird alles medial vermengt in der Diskussion. Nein, nein eine Verwahrung hat gar nichts zu tun mit Schuld, mit Strafe! Nein, nein nichts! Und das ist genau der Punkt und weil es nichts damit zu tun hat, müsste man es eigentlich sagen (wäre mein Lieblingsvorschlag): „Wenn ich Sie schon einsperre mit der Aussage: ‚Sie können überhaupt nichts dafür, ich mache Ihnen keinen Vorwurf, keinen Schuldvorwurf!'" Denn sobald eine Schuld da ist, ist es eine Strafe. Da müsste man sagen: „Gut von mir aus. Sie sind einfach gefährlich, Sie können zwar nichts dafür. Aber dann müsste man Ihnen ein Fünfsternehotel zahlen!" Eigentlich, wenn man Ihnen schon die Freiheit wegnimmt, ohne, dass Sie etwas dafür können, müsste man sagen: „Fragt mal die Verwahrungsfreunde, ob sie bereit wären das zu zahlen." „Nein ich bin …" Nein, es geht eben nicht um das. Es geht hier um die Strafe. Und ich finde es auch richtig, man muss; es gibt Delikte, die richtig harte Strafen verlangen, selbstverständlich. Eben ich finde das überhaupt nicht einsichtig, warum sollte der Herr Breivik nicht zu einer

lebenslangen Strafe, gut, sie haben es nicht gehabt, warum dass er nicht eine lebenslange Strafe haben sollte. Und man kann sogar über Todesstrafe, was weiss ich, diskutieren. Eben, dass der Herr Hitler, der Herr Himmler und der Herr Göring, da gibt es Leute, die sagen: „Da hätte man niemals dürfen …", dann sage ich: „Doch, ich empfinde die Todesstrafe als einzig angemessene Strafe in diesen Fällen (jetzt nicht im Alltag)." Aber das ist eine Strafe, das ist ein Vorwurf: „Das hast du richtig schlecht gemacht! Pfui!" Das ist bei einer Verwahrung eben nicht so. Und darum, das ist das, was alles durcheinander bringt. Und darum müsste das Gericht zum Beispiel sagen: „Wir geben eine lebenslange Strafe." Also das wäre eigentlich das Angemessene. Ja da gibt es ja die Möglichkeit ihn bedingt zu entlassen, aber das gibt es auch bei einer Verwahrung. Und um das auszuschliessen sagt man, man dürfe es nicht mehr überprüfen. Wenn ich sage: „Es gibt das, wegen dem. Aber ob das da noch da ist, will ich nicht wissen." Das ist doch geisteskrank.

E. K. Man versucht somit die Folgen nichtmehrvorhandener Ursachen zu behandeln?

M. N. Genau! Darum: Es geht nie um die Strafe. Nie! Und Gerechtigkeit eben auch nicht. Es geht überhaupt nicht um das. Und darum ist es schon echt problematisch.

E. K. Wie würden Sie „unseren" Täter persönlich verurteilen, wenn Sie die Funktion des Richters wahrnehmen würden?

M. N. Wahrscheinlich eine lebenslange Strafe. Oder, weil ich meine vierfach … Also ich kenne den Fall nicht und das ist gefährlich. Aber jemand, der so panische Angst hat, dass er vier Leute umbringt … Vier Leute … Damit nicht rauskommt (wenn das wirklich das Motiv ist, also eben wie gesagt), damit nicht rauskommt, dass er jemanden missbraucht hat. Dann muss ich sagen: „Das ist genau das, was in der Rechtsprechung heisst, so ein niederer Respekt vor dem menschlichen Leben …" Ja, er hat den Jungen missbraucht und ja das ist eine echt verschissene Zukunftsperspektive. Verdammt noch mal, er hat es gemacht! Und irgendwann muss jeder für das, was man gemacht hat hinstehen. Und ich könnte noch verstehen, dass wenn er irgendwie wegrennen würde oder irgendetwas. Vier Leute, die nichts damit zu tun gehabt haben. Vier Leute einfach umzubringen, damit es nicht rauskommt … Also da würde ich sagen, wenn der nicht wirklich geisteskrank ist, ist ja möglich, wenn er geisteskrank ist, gehört er in eine psychiatrische Behandlung, dann wäre eigentlich die einzig angemessene Strafe nach meinem Dafürhalten lebenslang. Das ist so etwas von respektlos, so: „Ich; mein Leben ist wichtiger, als das von vier Leuten."

E. K. So eine Art Auswägung Leben gegen Leben, wie bei „Terror – Ihr Urteil".

M. N. Genau! Jaja. Aber Leben gegen Leben: mein Leben ist wichtiger, als das von vier anderen?

E. K. Welches ich sogar diesen selber wegnehmen möchte …

M. N. Genau, oder? Da denke ich mir: „Nein!" Also da hätte ich wirklich keine grossen Bedenken. „Eine lebenslange Strafe", würde ich sogar sagen, „wäre an so einem Ort angemessen." Ich hätte auch nicht: „Ah, du bist jetzt aber ein harter und böser, nein überhaupt nicht! Entschuldigung!" Der könnte ja wegrennen, der könnte auch … Wissen Sie, es gäbe tausende Sachen, welche man noch machen könnte. Bevor es raus kommt, versteckt man sich halt in China, ob man einen da findet, ich weiss es ja nicht. Aber es gibt sicher tausend Sachen, die man zuerst … Also die ich eher machen würde und ich würde eher mich umbringen, als vier andere Leute. Also das halte ich schon für … Unter jedem Titel verwerflich. Darum, das wäre meine persönliche … Und ich würde ihn natürlich auch nicht rauslassen.

E. K. Entscheidungen über das Rauslassen nehmen schon Gerichte vor, nicht Gefängnisse?

M. N. Entscheidet das Gericht zusammen mit den Vollzugsbehörden. Die Vollzugsbehörde gibt eine Empfehlung an. Aber ich sehe das nicht ein. Wenn wir schon bei den Grundrechten sind, z. B. der Gerichtshof in Strasbourg (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) hat vor Kurzem gesagt, zuerst einem Türken, aber jetzt vor Kurzem einem Engländer auch gesagt: „Nein. Lifelong tariff." Die Engländer kennen das, die Amerikaner aber auch, wenn man eine lebenslange Strafe bekommt und der „tariff" ist quasi, ab wann man frühestens überprüfen darf, ob es eine bedingte Entlassung gibt; und da gibt es einen „tariff" für fünf Jahre, zehn Jahre, fünfzehn, zwanzig was weiss ich. Und „lifelong tariff" heisst, es wird nicht überprüft.

E. K. Wie eine lebenslange Verwahrung?

M. N. Genau, aber es ist eine Strafe. Das ist eine Strafe, du hast eine lebenslange Freiheitsstrafe und wir lassen dich bedingt nicht raus. Wir überprüfen eben nicht, ist die Bedingung noch da. Wir überprüfen nicht, ob du rausgelassen werden sollst, weil wir finden, dieser Vorwurf ist so streng … Das kannst du nicht irgendwann einmal wieder aufheben und sagen: „Ich war jetzt zwanzig Jahre nett im Gefängnis." Da sage ich: „Du hast vier Leute umgebracht!" Und da hat der Gerichtshof in Strasbourg gesagt, das dürfe man nicht, das sei menschenrechtswidrig, weil es ist wie eine Art Folter, wenn ich weiss, dass ich nicht mehr rauskomme. Da muss ich sagen: „Ja! Genau das soll es auch sein!"

Wenn Sie vier Menschen … Wenn Sie einen Menschen umbringen und Sie bekommen eine lebenslange Strafe, dann sehe ich es ja noch ein. Sie bringen Ihre Frau um, weil Sie sich, was weiss ich, nicht scheiden lassen wollen. Nach zwanzig Jahren kann man sagen: „Gut, der wird nicht gleich jemanden umbringen und hat vielleicht eingesehen, dass es so nicht geht" Vier Leute! Also da hätte ich überhaupt kein Problem zu sagen: eine lebenslange

Strafe ohne Aussicht auf Bewährung. Also würde mir keine Schwierigkeiten bereiten. Und würde ich viel akzeptabler und richtiger finden, als zu sagen: „Es geht um die Sicherheit, wir wollen aber nicht überprüfen, ob die Sicherheit tangiert ist oder nicht." Das ist doch geisteskrank. Aber gut …

E. K. Das waren alle meine Fragen. Ich bedanke mich sehr für das Interview.

8.4 Umfrage zu Vierfachmörder von Rupperswil

Umfrage zum Vierfachmörder von Rupperswil

Mein Fragebogen handelt vom Vierfachmörder von Rupperswil. Dieser hat am 21.12.2015 vier Personen brutal ermordet, den Tatort angezündet und ist geflüchtet, wobei er vorher das jüngste Opfer (13 Jahre alt zum Tatzeitpunkt) sexuell missbrauchte und 10'000 Franken raubte.
Die Beantwortung dauert nur wenige Minuten.
Die erhobenen Informationen werden von mir in meiner Maturaarbeit analysiert, um (zusätzlich zu Expertenmeinungen) die Meinung der Bevölkerung zum Vierfachmörder von Rupperswil und seiner Darstellung in den Massenmedien (hauptsächlich im Blick) zu erhalten.
Ich bitte Sie, den Fragebogen ehrlich auszufüllen.
Die Fragen zum Geschlecht und dem Alter dienen nur statistischen Zwecken.

* Erforderlich

1. **Was ist Ihr Geschlecht?** *
   Markieren Sie nur ein Oval.
   - ◯ Männlich
   - ◯ Weiblich

2. **Wie alt sind Sie?** *

3. **1. Was wäre Ihrer Meinung nach eine passende Bezeichnung für den Vierfachmörder von Rupperswil?** *

4. **2. Finden Sie öffentliche Beleidigungen (in Nachrichten z. B.) für einen solch brutalen Täter zulässig?** *
   Markieren Sie nur ein Oval.
   - ◯ Ja
   - ◯ Nein
   - ◯ Keine Meinung

5. **3. Hat der Täter noch Anspruch auf die gleichen (Menschen-)Rechte, wie ein anderer Mensch?** *
   Markieren Sie nur ein Oval.
   - ◯ Ja
   - ◯ Nein
   - ◯ Keine Meinung

In gewissen Medien fand eine regelrechte Dämonisierung des Täters statt. Im Blick bezeichnete man ihn als „Biest", zeigte die Brutalität seiner Taten dar, veröffentlichte Informationen über seine Handlungen nach der Tat; immer mit der Betonung auf das Böse.

6. **4. Wie finden Sie Bezeichnungen für den Täter wie „Biest" in den Massenmedien?** *
   Markieren Sie nur ein Oval.
   - ◯ Zutreffend
   - ◯ Akzeptabel
   - ◯ Geht gar nicht

7. **5. Wie sehr wurde Ihr Bild des Täters von der Berichterstattung über ihn beeinflusst?** *
   Markieren Sie nur ein Oval.

	1	2	3	4	5	
Gar nicht	◯	◯	◯	◯	◯	Stark

8. **6. Wie schätzen Sie die Menge des berichteten Materials über den Täter ein?** *
   Markieren Sie nur ein Oval.
   - ◯ Zu hoch
   - ◯ Passend
   - ◯ Zu gering

9. **7. Wie wichtig finden Sie veröffentlichte Zusatzinformationen über den Täter, die eigentlich nicht tatrelevant sind (z. B. das Thema seiner Maturaarbeit, sein Interesse an Hunden, sein Lebensstil) in diesem Fall?** *
   Markieren Sie nur ein Oval.

	1	2	3	4	5	
Unwichtig	◯	◯	◯	◯	◯	Sehr wichtig

10. **8. Brauchen Sie solche Informationen, um vollständig informiert zu sein?** *
Markieren Sie nur ein Oval.

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Gewissermassen

11. **8. Wie würden Sie ihn verurteilen?** *

Bereitgestellt von
Google Forms

8.5 Erklärung

Name : .....

Vorname:.....

Adresse:.....

1. Ich bestätige, die Maturaarbeit (Titel)

_____

_____

_____

entsprechend den Vorschriften (kantonale Richtlinien und kantonale Wegleitung) zur Erstellung einer Maturaarbeit eigenständig erstellt zu haben.

2. Ich nehme davon Kenntnis, dass meine Arbeit durch eine Antiplagiats-Software geprüft wird. Sie wird auch in einer Datenbank für zukünftige Überprüfungen später abgegebener Arbeiten gespeichert, um Plagiate zu verhindern und meine Autorenrechte zu schützen. Ich gebe der Schuldirektion meine Zustimmung, bei Plagiatsfällen meine Arbeit als Beweis benutzen zu können.
3. Ich verpflichte mich, meine Maturaarbeit vor Ende der Evaluation weder zu veröffentlichen noch zu verbreiten.
4. Ich verpflichte mich, die an meiner Schule geltende Archivierungsprozedur der Maturaarbeiten einzuhalten.
5. Ich erlaube die Konsultation meiner Arbeit durch Drittpersonen zu pädagogischen Zwecken und/oder zum schulinternen Gebrauch.

❑Ja

❑Nein (weil die Arbeit persönliche und/oder sensible Daten enthält.)

Ort, Datum : _____

Unterschrift : _____